

Stephan Huwiler
Roland Hofmann (Hrsg.)

WEF-Bezüge mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen

Reihe "Financial Consulting", Band 8-2012

Abteilung für Banking & Finance ABF
School of Management and Law
**ZHAW Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften**

WEF-Bezüge mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
Stephan Huwiler
Roland Hofmann (Hrsg.)

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Abteilung für Banking & Finance ABF Reihe "Financial Consulting", Band 8-2012
ISBN-13: 978-3-905745-62-7

Alle Rechte vorbehalten
© Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Winterthur 2012

Das ABF ist eine Abteilung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
www.abf.zhaw.ch

Begleitwort des Herausgebers

Die vorliegende Arbeit entstand als Master Thesis im Rahmen des Weiterbildungsstudiums Master of Advanced Studies (MAS) in Financial Consulting an der ZHAW School of Management and Law. Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Online-Publikation der Reihe „Financial Consulting“ ausgewählte Arbeiten vorzustellen. Der Auswahlprozess berücksichtigt neben der Qualität der Arbeit auch deren Aktualität und Innovation.

Mit der Master Thesis wird festgestellt, ob die Studierenden fähig sind, selbständig eine Problemstellung aus dem Bereich der Unterrichtskurse schriftlich zu behandeln und mündlich vor Betreuer und Koreferent zu vertreten. Die Master Thesis wird während einer Zeitspanne von 12 Wochen verfasst. Danach erfolgt die mündliche Vertretung. Am Ende dieser Studienphase findet ein Kolloquium statt, in dem die Arbeiten des Studiengangs vorgestellt und diskutiert werden. Jedes Jahr bearbeiten Studierende so eine Fülle von Themen, die sich mit Fragen der privaten Finanzberatung auseinandersetzen.

Die Studierenden erarbeiteten die Master Thesis selbständig. Sie werden in diesem Prozess durch zwei Dozierende begleitet. Die Studierenden sind für die inhaltliche und formelle Gestaltung der Arbeit selbst verantwortlich. Sie haben sich einverstanden erklärt, dass die vorliegende Arbeit im Rahmen dieser Reihe veröffentlicht wird.

Reihe „Financial Consulting“

In dieser Reihe sind bisher folgende Online-Publikationen erschienen:

- | | |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1-2010 | Rita Amrein
Hedge Funds – Sinn oder Unsinn für den Privatanleger
(ISBN 978-3-905745-32-0) |
| 2-2010 | Martin Soliva
Risikowahrnehmung privater Anleger aus Berateroptik
(ISBN 978-3-905745-33-7)
Preisträger Jefferies-Studienpreis 2010 |
| 3-2010 | Patrik Spillmann
Unterschiede bei Exchange Traded Funds (ETF)
(ISBN 978-3-905745-34-4) |
| 4-2010 | Thomas Bamert
Die Wiederanlage von Vorsorgegeldern
(ISBN 978-3-905745-35-1) |
| 5-2010 | Gabriela Gauderon
Auftragsrechtliche Aspekte der Willensvollstreckung
(ISBN 978-3-905745-36-8) |
| 6-2010 | Urs Kappeler
Lebzeitige Zuwendungen an den „bevorzugten“ Nachkommen
(ISBN 978-3-905745-37-5) |

- 7-2012 Daniel Lock
Investment Controlling im Financial Consulting
(ISBN 978-3-905745-63-4)
- 8-2012 Stephan Huwiler
WEF-Bezüge mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen
(ISBN 978-3-905745-62-7)
- 9-2012 Jasmin Brun
Argumente für nachhaltige Anlagen in einem Wertschriftenportfolio
(ISBN 978-3-905745-61-0)

Die Online-Publikationen der Reihe „Financial Consulting“ sind abrufbar unter:

<http://www.zhaw.ch/de/zhaw/hochschul-online-publikationen/wirtschaft-management-recht.html>

MAS in Financial Consulting

Seit 1997 führt die ZHAW School of Management and Law den Master of Advanced Studies in Financial Consulting durch. Das Programm richtet sich an ambitionierte Mitarbeitende aus der Finanzdienstleistungsbranche. In einem zweijährigen, berufsbegleitenden Weiterbildungsstudium werden die Teilnehmenden zu einer ganzheitlichen, kompetenten und objektiven Finanzberatung der Privatkundschaft befähigt. Bisher haben über 400 Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen.

Abteilung für Banking & Finance ABF

Die Finanzintermediation ist Untersuchungsgegenstand der Lehre und der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung unserer Abteilung. Die Gliederung der Abteilung in die drei Zentren Banking & Finance, Alternative Investments & Risk Management, Risk & Insurance und in die Fachstelle für Accounting & Controlling widerspiegelt die thematischen Schwerpunkte unserer Lehr- und Forschungstätigkeit.

Die Abteilung für Banking & Finance orientiert sich an einem mehrdimensionalen Denk-Modell, das verschiedene Optiken verbindet: Die klassische Betriebsökonomie (basierend auf dem St.Galler Modell) wenden wir auf die Besonderheiten der Finanzsysteme und der Finanztechnik an. Im Zentrum steht vor allem die zunehmende Segmentierung der relevanten Anbieter- und Nachfragermärkte.

Im Rahmen unseres vierteiligen Leistungsauftrags – Lehre und Weiterbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen – fokussieren wir uns insbesondere auf folgende Themenbereiche:

- Alternative Investments
- Risk Management
- Analyse, Design und Optimierung von Wertschöpfungsprozessen
- Management Accounting und MIS

Neben der Behandlung der aktuellen Praxis geht es uns vor allem auch darum, neue Produktinnovationen, Prozessdesigns und Distributionsformen der Finanzindustrie frühzeitig zu antizipieren. Unsere Lehr- und Forschungstätigkeit ist primär Inland- und KMU-orientiert. Weiter Informationen finden Sie unter www.abf.zhaw.ch.

Winterthur, im Dezember 2012

Roland Hofmann
Studienleiter MAS in Financial Consulting

Vorwort

Als Ehemann und Vater und somit Mitglied einer jungen Familie stellt sich irgendwann unweigerlich die Frage nach der geeigneten Wohnform.

Wir bewohnen zurzeit eine moderne 4½-Zimmer-Wohnung in Winterthur und zahlen rund CHF 2'500 Monatsmiete. Das aktuell tiefe Zinsniveau, namentlich der Hypothekarzinsen, verleitet natürlich dazu, sich dem Thema "Eigenheim" wenigstens gedanklich anzunähern.

Mit dem Anspruch, Winterthur und Umgebung nicht verlassen zu wollen, stellt man rasch fest, dass gute Objekte rar sind und sich preislich schnell auf hohem Niveau bewegen. So sieht man sich bald mit der Herausforderung konfrontiert, dass die einzubringenden Eigenmittel rund CHF 200'000 betragen sollten. Wer seine Jugend mit Studium und Reisen verbracht hat, konstatiert, dass die Beschaffung dieser Mittel aus eigener Kraft kaum realisierbar ist. Woher sollen die Eigenmittel somit stammen (z.B. aus einem Erbschaftsvorbezug, mittels Darlehen oder via Pensionskasse)?

Die Pensionskasse bietet eine solche Möglichkeit des vorzeitigen Kapitalbezuges. Zudem hat sich in der Pensionskasse schon ein kleineres Sümmchen gebildet. Der Zugang zu diesen Mitteln erscheint geradezu einfach, mal abgesehen vom Formulkrieg, welcher zu bewältigen ist. Warum also nicht auf die Mittel der 2. Säule zurückgreifen? Jedoch, welche Auswirkungen hat dies auf meine Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen? Bleibt der Vorsorgeschutz für mich und meine Familie noch gewährleistet? Mit einem Blick ins eigene Pensionskassen-Reglement stellt man dann fest, dass zumindest die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen in Prozenten des Lohnes definiert sind und somit keine Einbussen erleidet werden. Die Altersleistungen jedoch würden, je nach Bezugsgrösse, eine allenfalls schmerzliche Kürzung erfahren. Wollen wir das? Können wir uns das im Alter leisten? Beide Fragestellungen bleiben zum Zeitpunkt der Erfassung dieser Arbeit unbeantwortet.

Zeitgleich wird in Bundesbern und unter Vorsorgespezialisten diskutiert, ob die Möglichkeit des Vorbezuges von Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum, welche der Wohneigentumsförderung (WEF) dienen soll, wirklich sinnvoll ist. Der sogenannte WEF-Vorbezug schmälert das vorhandene Altersguthaben und hat somit unweigerlich Auswirkungen auf die versicherten Leistungen. Zum einen soll mit der Möglichkeit des WEF-Vorbezuges die Wohneigentumsquote gesteigert werden, zum anderen besteht die Gefahr, dass der verfassungsseitige Vorsorgezweck verletzt wird, indem die zweite Säule gemeinsam mit der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung nicht mehr gewähren kann.

Sowohl meine persönliche Situation als auch die aktuellen Debatten zur Einschränkung oder Abschaffung der Vorbezugsmöglichkeiten von Mitteln der 2. Säule haben mich motiviert, die WEF-Vorbezüge und deren Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen vertieft zu untersuchen.

Einen speziellen Dank möchte ich meiner Familie aussprechen, welche mich während des laufenden Studiums und bei der Erstellung dieser Masterthesis stets voll unterstützt und moralisch begleitet hat.

Ein grosses Dankeschön geht zudem an Hanspeter Sulser, Rolf Brazerol und Mauro Iacobacci der AXA Winterthur, welche mich bei der Datenermittlung für die empirische Bestandenserhebung unterstützt haben. Zudem sei allen Mitarbeitenden gedankt, welche mir bei meinen zahlreichen Fragen kompetent Hilfestellung geleistet haben.

Ebenfalls danken möchte ich Yvonne Seiler Zimmermann der Hochschule Luzern, Thomas Veraguth der UBS AG sowie Ansgar Gmür und Michael Landolt des HEV Schweiz, welche mir allesamt in Interviews Auskunft gegeben haben.

Zusammenfassung (Management Summary)

Diese Arbeit befasst sich mit den Vorbezügen von Mitteln aus der 2. Säule für Wohneigentum und deren Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge.

Die empirische Untersuchung des kollektiven Versichertenbestandes im Rahmen der beruflichen Vorsorge der AXA Leben AG der Jahre 2002 bis 2011 und die anschliessende Analyse unter Berücksichtigung bestehender Studien, geführter Experten-Interviews und der gesetzlichen Grundlagen haben folgende Erkenntnisse gebracht:

WEF-Vorbezüge und Rückzahlungen

Die Quote der Anzahl WEF-Vorbezüge beträgt, bezogen auf die Summe aller im Rahmen der beruflichen Vorsorge aktiv versicherten Personen, weniger als ein Prozent. Gleiches zeigt sich im Rahmen des AXA-Bestandes bezüglich der bezogenen Kapitalien. Sie machen rund 0.7 % der gesamten Altersguthaben aus. Die Häufigkeit der Vorbezüge hat in den Jahren 2010 und 2011 abgenommen.

Weniger als 10 % der WEF-Vorbezüge bzw. der vorbezogenen Summen werden in die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt. Die Anzahl der Rückzahlungen hat in den Jahren 2010 und 2011 jedoch zugenommen.

Die durchschnittliche Bezugshöhe liegt bei CHF 77'000, jene der Rückzahlungen bei CHF 66'000. Die meisten Vorbezüge und die grössten gesamten Summen wurden im Alter zwischen 40 und 44 bzw. 45 und 49 bezogen. Bei den Rückzahlungen sind es die Altersgruppen zwischen 45 und 49 bzw. 50 und 54. Die Werte liegen leicht über jenen von früheren Studien.

Die sogenannten Schwelleneinkommen zwischen CHF 60'000 und 100'000 haben die meisten Vorbezüge getätigt und auch das grösste gesamte Volumen bezogen.

Die Frauenquote liegt unter 25 % und somit auch unter den Werten früherer Erhebungen mit rund einem Drittel.

Die WEF-Vorbezügler haben unabhängig von der jeweiligen Bezugshöhe durchschnittlich zwei Drittel ihres gesamten Altersguthabens für Wohneigentum bezogen. Der gesetzliche Anteil (gemäss BVG) macht davon knapp die Hälfte aus. Junge beziehen den höheren Anteil ihres gesamten Altersguthabens als ältere Personen.

378 Personen haben während der zehnjährigen Betrachtungsperiode zwei WEF-Vorbezüge von durchschnittlich rund CHF 80'000 bezogen. Die durch die Doppelbezügler bezogenen Summen machen insgesamt 3 % des gesamten bezogenen Volumens aller rund 26'000 Vorbezüge aus.

Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen

Die voraussichtlichen Altersleistungen reduzieren sich im Schnitt um gut einen Viertel. Am stärksten davon betroffen sind primär Personen ab Alter 40 oder mit jährlichen Einkommen unter CHF 80'000.

Die durchschnittlichen Einbussen bei den Invalidenrenten betragen 3.4 %, bei den Invaliden-Kinderrenten 8.4 %. Bei den Partner- oder Waisenrenten liegen die Werte bei 7.6 % bzw. 8.3 %. Diese geringen durchschnittlichen Einbussen sind auf die verbreiteten, einkommensbasierten Risikoleistungen zurückzuführen. Die Renteneinbussen bei Tod und Invalidität liegen somit durchschnittlich unter 10 % und sollten keinen massgeblichen negativen finanziellen Einfluss haben. Zudem besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzversicherung. Eine solche wird von bis zu einem Drittel der Vorbezügler genutzt.

Einflussfaktoren und Risiken

WEF-Vorbezüge führen nicht automatisch zu finanziellen Engpässen im Alter. Wie stark die Leistungseinbussen im Rentenalter zu gewichten sind, hängt u.a. massgeblich von den künftigen Wohnkosten ab. Verschiedene Faktoren haben darauf Einfluss, so z.B. die Nachfrage nach Wohneigentum (demografische Entwicklung), die staatlichen Fördermassnahmen, die Mietpreise, die Finanzierungspolitik der Kredit- oder Hypothekengeber, das Zinsniveau sowie die steuerliche Behandlung von WEF-Vorbezügen oder des Eigenmietwertes.

Weiter spielt die individuelle Situation des WEF-Vorbezügers eine wesentliche Rolle. So seien an dieser Stelle die Arbeitsunfähigkeit, die Scheidung oder eine Erbschaft exemplarisch erwähnt.

Genauso wenig wie heute gesagt werden kann, wie der Immobilien- bzw. Wohnmarkt oder die ganz persönliche Situation in Zukunft aussehen wird, besteht eine Garantie auf die heute reglementarisch ausgewiesenen Vorsorgeleistungen im Rentenalter (Senkung Zinsen und Umwandlungssatz, Erhöhung Rentenalter).

Die heutige Kapitalbezugsmöglichkeit von Mitteln der beruflichen Vorsorge kann im Einzelfall einen finanziellen Härtefall bewirken oder verstärken. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen dieser vorliegenden Arbeit erscheint eine Einschränkung oder Abschaffung des WEF-Vorbezuges von Mitteln der beruflichen Vorsorge aber als nicht gerechtfertigt.

Die politisch und fachlich geführten Diskussionen zur Abschaffung oder Einschränkung des WEF-Vorbezuges sollten weiteren fundierten Erhebungen zugrunde liegen. Die letzte umfassende Wirkungsanalyse aus dem Jahre 2003 könnte mit einer Neuauflage wichtige Erkenntnisse und eine Entscheidungshilfe liefern.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Zusammenfassung (Management Summary)	III
Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VIII
Abbildungsverzeichnis	IX
1 Einleitung	1
1.1 Kontext der Arbeit	1
1.2 Relevanz des Themas	1
1.3 Konkretisierende Fragestellungen	2
1.4 Ziele und Methodik	3
2 Regulatorische Auslegeordnung	5
2.1 Das Drei-Säulen-System: ein historischer Überblick	5
2.2 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	7
2.2.1. Versicherte Personen	7
2.2.2. Lohndefinitionen	8
2.2.3. Vorsorgeleistungen	8
2.2.4. Einkäufe	11
2.2.5. Besteuerung der Leistungen	11
2.3 Staatliche Wohneigentumsförderung	11
2.4 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	12
2.4.1. Einführung der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	12
2.4.2. Verwendung der Mittel	13
2.4.3. Vorbezug	13
2.4.4. Verpfändung	14
2.4.5. Gemeinsame Bestimmungen	15
2.4.6. Vorteile und Nachteile von Vorbezug und Verpfändung	16
2.5 Finanzierung von Wohneigentum	16
2.5.1. Bankinterne Richtlinien	16
2.5.2. Tragbarkeit und Belehnung	16
2.6 Fazit	17
3 Empirische Erhebung - Bestand AXA Leben AG	18
3.1 WEF-Vorbezüge	20
3.1.1 Welche Alters- und Einkommensgruppen beziehen wie viel Kapital für Wohneigentum?	22
3.1.2 Wie viel wird im Verhältnis zum vorhandenen Altersguthaben bezogen?	27
3.2 Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen	31
3.2.1 Altersleistungen	31
3.2.2 Invalidenleistungen	33
3.2.3 Hinterlassenenleistungen	35
3.3 Mehrfachbezüge	37

3.4	Rückzahlungen	38
3.5	Verpfändungen und Pfandverwertungen	41
3.6	Fazit	42
4	Analyse, Vergleich und Einflussfaktoren.....	44
4.1	WEF-Vorbezüge	45
4.1.1.	Wer bezieht Mittel für Wohneigentum?.....	46
4.1.2.	Wie viele Mittel werden für WEF bezogen?.....	47
4.1.3.	Wofür werden WEF-Mittel bezogen?	49
4.1.4.	Andere Finanzierungsquellen.....	50
4.1.5.	Weitere Erkenntnisse	51
4.2	Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen	52
4.2.1.	Altersleistungen	53
4.2.2.	Invaliditätsleistungen.....	54
4.2.3.	Todesfalleleistungen.....	54
4.2.4.	Zusatzversicherung.....	55
4.3	Einflussfaktoren und Risiken	55
4.3.1	Immobilienmarkt und Wohneigentumsförderung.....	56
4.3.2	Finanzierungspolitik der Hypothekergeber	60
4.3.3	Alternative Finanzierungsquellen	62
4.3.4	Steuern und Kosten	62
4.3.5	Rückzahlungspflichten des WEF-Vorbezuges.....	66
4.3.6	Pfandverwertung infolge Verpfändung.....	67
4.3.7	Mehrere Vorsorgeverhältnisse	67
4.3.8	Auswirkungen eines WEF-Vorbezuges bei Scheidung	67
4.4	Fazit	68
5	Schlussfolgerungen	71
5.1.	WEF-Vorbezüge und die Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen	71
5.2.	Ideen und abschliessende Gedanken	74
5.3.	Ausblick und Vorschläge für weitere Arbeiten oder Erhebungen.....	75
6	Nachwort.....	77
Anhang	78	
A	Interview mit Yvonne Seiler Zimmermann.....	78
B	Interview mit Thomas Veraguth.....	83
C	Interview mit Ansgar Gmür und Michael Landolt	88
Literaturverzeichnis.....	92	
Literatur, Fachzeitschriften, Zeitungen	92	
Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben, Weisungen, Merkblätter	93	
Internetlinks	94	
Interviewverzeichnis	96	
Lebenslauf.....	97	

Abkürzungsverzeichnis

aBV	Alte Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
AGH	Altersguthaben
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BB1	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ETP	Exception to the policy
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung)
GfS	Schweizerische Gesellschaft für praktische Sozialforschung
HEV	Hauseigentümerverband
IFZ	Institut für Finanzdienstleistungen, Zug
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PK	Pensionskasse, Vorsorgeeinrichtung
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGFB	Schweizerische Gesellschaft zur Förderung des Bausparens
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
StG ZH	Steuergesetz des Kantons Zürich
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VZ	Vermögenszentrum
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
WFG	Wohnraumförderungsgesetz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	WEF-Vorbezug - Gesetzliche Grundlagen.....	13
Tabelle 2:	WEF-Verpfändung - Gesetzliche Grundlagen	14
Tabelle 3:	Gemeinsame Bestimmungen - Gesetzliche Grundlagen	15
Tabelle 4:	Vor- und Nachteile Vorbezug/Verpfändung	16
Tabelle 5:	Anzahl Versicherte und Summe Altersguthaben, 2002 bis 2011	18
Tabelle 6:	WEF-Vorbezüge nach Kalenderjahr	21
Tabelle 7:	WEF-Vorbezüge nach Geschlecht und Altersgruppe, 2002 bis 2011	22
Tabelle 8:	WEF-Vorbezüge nach Geschlecht und Einkommensgruppe, 2002 bis 2011	24
Tabelle 9:	Anzahl Vorbezüge und Summen nach Bezugshöhe, 2002 bis 2011	25
Tabelle 10:	Altersguthaben total und Anteil BVG, 2002 bis 2011	27
Tabelle 11:	Altersguthaben total und BVG pro Altersgruppe, 2002 bis 2011.....	28
Tabelle 12:	Altersguthaben total und BVG nach Einkommensgruppe, 2002 bis 2011	29
Tabelle 13:	Altersguthaben und Vorbezüge total und BVG nach Bezugshöhe, 2002 bis 2011	30
Tabelle 14:	Einbussen auf Altersleistungen nach Altersgruppe, 2002 bis 2011.....	31
Tabelle 15:	Einbussen Altersleistungen nach Einkommensgruppe, 2002 bis 2011	32
Tabelle 16:	Einbussen Altersleistungen nach Bezugshöhe, 2002 bis 2011	33
Tabelle 17:	Renteneinbussen Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten nach Altersgruppe, 2002 bis 2011	33
Tabelle 18:	Renteneinbussen Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten nach Einkommensgruppe, 2002 bis 2011	34
Tabelle 19:	Renteneinbussen Invalidenrenten und Invalidenkinderrenten nach Bezugsgruppe, 2002 bis 2011.....	35
Tabelle 20:	Einbussen Partner- und Waisenrenten nach Altersgruppe, 2002 bis 2011	36
Tabelle 21:	Einbussen auf Partner- und Waisenrenten nach Einkommensgruppe, 2002 bis 2011	36
Tabelle 22:	Einbussen Partner- und Waisenrenten nach Bezugsgruppe, 2002 bis 2011	37
Tabelle 23:	Mehrfachbezüge nach Geschlecht, Summe und Mittelwert, 2002 bis 2011	38
Tabelle 24:	Rückzahlungen (Summen in Mio. CHF; Mittelwerte in CHF), 2002 bis 2011.	38
Tabelle 25:	Rückzahlungen nach Altersgruppe, 2002 bis 2011	39
Tabelle 26:	Summen und Anzahl Rückzahlungen nach Einkommensgruppe, 2002 bis 2011	40
Tabelle 27:	Rückzahlungen nach Rückzahlungssummengruppe, 2002 bis 2011	40
Tabelle 28:	Verpfändungen nach Kalenderjahr	41
Tabelle 29:	WEF-Vorbezüge und Rückzahlungen nach Kalenderjahren.....	47
Tabelle 30:	Hypothekar-Finanzierung und Tragbarkeitsrechnung.....	60
Tabelle 31:	Berechnungsbeispiele Kapitalsteuern Winterthur, 2012	63

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Das Drei-Säulen-Konzept.....	6
Abbildung 2:	Anzahl Vorbezüge und Summen nach Jahr.....	21
Abbildung 3:	Mittelwerte WEF-Vorbezüge nach Kalenderjahr.....	22
Abbildung 4:	WEF-Vorbezüge nach Geschlecht und Altersgruppe, 2002 bis 2011	23
Abbildung 5:	Anzahl Vorbezüge und Mittelwerte pro Einkommensgruppe (Einkommensgruppen in TCHF), 2002 bis 2011	24
Abbildung 6:	Summe und Anzahl pro Einkommensgruppe (Einkommensgruppen in TCHF), 2002 bis 2011	25
Abbildung 7:	Anzahl Vorbezüge und Summen nach Bezugshöhe (Bezugshöhen in TCHF), 2002 bis 2011	26
Abbildung 8:	Altersguthaben und Vorbezüge total und BVG nach Altersgruppe, 2002 bis 2011	28
Abbildung 9:	Altersguthaben/Vorbezüge total und BVG nach Einkommensgruppe (Einkommensgruppen in TCHF), 2002 bis 2011	29
Abbildung 10:	Summen und Anzahl Rückzahlungen/Vorbezüge, 2002 bis 2011	39

1 Einleitung

1.1 Kontext der Arbeit

Im Jahre 1995 wurde die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) in Kraft gesetzt. Die Möglichkeit des vorzeitigen Kapitalbezuges von Mitteln aus der 2. Säule wurde mit dem politischen Ziel eingeführt, die Wohneigentumsquote erhöhen zu können. Es sollte ein Anreizsystem geschaffen werden, welches auch Bürgern mit beschränktem Eigenkapital ermöglichen soll, sich ein Eigenheim finanzieren zu können.

Kritische Stimmen sehen in dieser Möglichkeit der vorzeitigen Schmälerung des Altersguthabens der beruflichen Vorsorge (BVG) eine Verletzung der verfassungsseitigen Leistungsziele (Ersatzquote). Das BVG soll nämlich zusammen mit der ersten Säule (AHV/IV) eine Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung gewährleisten (Art. 113 BV). Mit der Schmälerung des Altersguthabens kann dieses Leistungsziel aber gefährdet werden.

1.2 Relevanz des Themas

Zurzeit wird auf fachlicher als auch politischer Ebene diskutiert, ob eine Einschränkung der Kapital-Bezugsmöglichkeit von Mitteln der beruflichen Vorsorge einzuführen sei. So schlägt der Entwurf des Berichts des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung über die Zukunft der 2. Säule vom 24. Dezember 2011 verschiedene denkbare Szenarien vor. Die Lösungsansätze im Berichtsentwurf reichen von der Beibehaltung der bisherigen Lösung bis zur Abschaffung der Kapitalbezugsmöglichkeit. Kompromisslösungen sehen z.B. vor, dass nur noch das überobligatorische Altersguthaben oder maximal der Betrag im Alter 40 bezogen werden könnte (Bundesrat, 2011).

Anlässlich des Berichts über die Wohneigentumspolitik in der Schweiz vom 07.12.2010 wurde die Thematik ebenfalls ausführlich beleuchtet und im Anhang 2 (Statistik über die Vorbezüge von Geldern der beruflichen Vorsorge im Rahmen der Wohneigentumsförderung) mit konkreten Auswertungen belegt (ESTV/BSV/BWO, 2010). Die Erhebung zeigte eine statistische Darstellung des Profils von Personen, welche während eines Kalenderjahres die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge genutzt haben. Nachfolgend ein Auszug der wesentlichen Erkenntnisse aus dem Erhebungsjahr 2008:

- Jährlich tätigen rund 35'000 Versicherte einen WEF-Vorbezug.
- Die jährliche Summe aller Vorbezüge beträgt etwa CHF 2,6 Mrd.
- Der durchschnittliche Vorbezug beträgt CHF 70'000 bis 75'000.
- Jährlich werden etwa 4'500 WEF-Vorbezüge zurückbezahlt.
- Der durchschnittliche Rückzahlungsbetrag beträgt CHF 60'000.

- Die jährliche Summe aller Rückzahlungen liegt somit bei ca. CHF 250 Mio. und entspricht rund 10 % der Summe aller Vorbezüge.
- Das durchschnittliche, AHV-pflichtige Einkommen liegt zwischen CHF 60'000 und 100'000.

Im Bericht wurde beanstandet, dass für eine aussagekräftige Risikoanalyse folgende Informationsqualität fehlt:

- Longitudinale Daten: der Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) konnte nur eine Jahresbetrachtung vornehmen.
- Statistische Informationen zu Verpfändungen fehlen.
- Ein Bezug zur Entwicklung des Altersguthabens und des Anteils, welcher für die Finanzierung des Wohneigentums verwendet wurde, konnte nicht hergestellt werden.
- Die Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen sind nicht bekannt.

Auch andere Quellen, Statistiken und Auswertungen haben sich diesen letztgenannten Aspekten bisher kaum oder wenig ausführlich gewidmet. Die vorliegende Arbeit soll auf einzelne, bisher unbeantwortete Fragestellungen eingehen. Weitere Ausführungen dazu finden sich in den Kapiteln 3 und 4.

1.3 Konkretisierende Fragestellungen

Die AXA Leben AG (nachfolgend auch AXA genannt) führt als Marktführerin in der schweizerischen Versicherungslandschaft im Bereich der beruflichen Vorsorge einen repräsentativen Versichertenbestand (rund 450'000 aktive versicherte Personen), welcher eine quantitative Erhebung der Vorbezüge für Wohneigentum zulässt. So wurden in den Jahren 2002 bis 2011 jährlich ca. 2'500 Vorbezüge für Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge getätigt. Dies entspricht einer Quote von mehr als 7 % aller in der Schweiz getätigten WEF-Vorbezüge¹.

Die vorliegende Arbeit soll unterstützende Informationen zum Profil eines WEF-Vorbezügers in Bezug auf Geschlecht, Alter, Bezugshöhe, Altersguthaben etc. liefern sowie einzelne Einflussfaktoren, die mit dem WEF-Vorbezug verknüpft sind beleuchten und Aussagen über die Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen ermöglichen.

¹ In den Jahren 2004 bis 2011 wurden jährlich rund 35'000 WEF-Vorbezüge getätigt (BSV, 2011, S. 133).

Folgende forschungsführenden Fragestellungen sollen somit thematisiert und beantwortet werden können:

- Welche Alters- und Einkommensgruppen beziehen ganz grundsätzlich Mittel der 2. Säule für Wohneigentum? Decken sich die Resultate mit Erhebungen vergangener Jahre?
- Wie viel wird in Relation zum vorhandenen Altersguthaben bezogen (Anteil BVG; Anteil überobligatorischer Teil)? Wird der obligatorische Teil überhaupt tangiert?
- Was sind die Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen aus der beruflichen Vorsorge (Alter, Invalidität und Tod)?
- Wie hoch ist der Anteil jener WEF-Vorbezüger, welche während der Betrachtungsdauer zwei WEF-Vorbezüge getätigt haben?
- Wie hoch ist der Anteil der WEF-Rückzahlungen?
- Welches sind die Risiken von WEF-Vorbezügen und was ist in der Praxis festzustellen?

1.4 Ziele und Methodik

Die Beantwortung der oben erwähnten Fragestellungen und die Gewinnung weiterer Erkenntnisse stehen im Fokus dieser Masterthesis. Die vorliegende Arbeit soll als unterstützende Grundlage bei der Diskussion und Entscheidungsfindung über die Zukunft des Vorbezuges von Geldern der 2. Säule für Wohneigentum dienen können.

Im Theorie-Teil (Kapitel 2) wird mittels Literaturrecherche auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Wohneigentumsförderung sowie den spezifischen Möglichkeiten des Vorbezuges von Mitteln aus der beruflichen Vorsorge eingegangen. Kapitel 2 bildet die Basis für das Verständnis des Zusammenspiels zwischen der Wohneigentumsförderung und dem Vorsorgeschutz aus der beruflichen Vorsorge.

Der Praxisteil besteht aus einem empirischen (Kapitel 3) und einem analytischen Teil (Kapitel 4). Kapitel 3 untersucht mittels einer quantitativen statistischen Auswertung den Versichertenbestand der AXA Leben AG der Jahre 2002 bis 2011. Kapitel 4 geht auf die Problemstellungen und Herausforderungen der theoretischen Grundlagen ein. Hierbei stützt sich die Analyse bzw. der Vergleich auf Erkenntnisse aus Kapitel 3, bestehende Erhebungen und Statistiken sowie drei leitfadengestützte Experten-Interviews.

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen aus den Kapiteln 3 und 4 sollen im Kapitel 5 Schlussfolgerungen gezogen und mögliche Ideen sowie Gedanken oder Massnahmen skizziert werden können.

Die Arbeit schliesst mit einem Nachwort in Kapitel 6.

Der Schwerpunkt der Arbeit gilt der beruflichen Vorsorge und den WEF-Vorbezügen. Die Verpfändungsmöglichkeit von Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie die Bezugsmöglichkeiten

der 3. Säule werden nur am Rande und somit weniger ausführlich thematisiert. Eine gesamtheitliche Betrachtung der individuellen finanziellen Situation der jeweiligen WEF-Vorbezügler ist nicht Teil dieser Arbeit. Auf eine qualitative Befragung einzelner, auserwählter Versicherter oder Rentner wurde daher bewusst verzichtet.

Die Literatur- und Quellennachweise werden nach der amerikanischen Methode belegt (Kurzbeleg). Die vollständigen Angaben werden im alphabetischen Literatur- und Quellenverzeichnis im Anhang wiedergegeben (Heister/Wessler-Possberg, 2007).

2 Regulatorische Auslegeordnung

Das Kapitel 2 nimmt eine theoretische Auslegeordnung der gesetzlichen Rahmenbedingungen rund um die berufliche Vorsorge und im Speziellen der Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten für Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vor. Zudem soll ein kurzer Überblick über die staatliche Wohneigentumsförderung und die Grundsätze bei der Finanzierung von Wohneigentum geschaffen werden.

2.1 Das Drei-Säulen-System: ein historischer Überblick

Das heute bekannte schweizerische Drei-Säulen-System wurde nicht auf der grünen Wiese kreiert und ins Leben gerufen, sondern ist vielmehr über viele Jahrzehnte historisch gewachsen.

Wegweisend war das Jahr 1925, als der Art. 34quater in die alte Bundesverfassung (aBV)² aufgenommen wurde. Der Bund erhielt darin den Auftrag, eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung sowie eine Invalidenversicherung auf nationaler Ebene zu errichten. Bis anhin kannten nur einzelne Kantone solche Vorsorgelösungen.

Am 01.01.1948 wurde das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Kraft gesetzt. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) wurde 1960 eingeführt. Zur Verbesserung der Leistungen aus dem AHVG und IVG erfolgte 1966 die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

Mit der Einführung bzw. Verankerung des schweizerischen Drei-Säulen-Konzepts in der Bundesverfassung im Jahr 1972 anlässlich der Revision des Art. 34quater wurde eine Errungenschaft geschaffen, welche von ausländischen Staaten bis heute interessiert beobachtet und kopiert wird. Der neue Artikel sah vor, dass die 2. Säule gemeinsam mit der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung gewähren soll und schuf die Grundlage für die Einführung einer obligatorischen beruflichen Vorsorge.

1985 trat das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft. Mit der Einführung wurde ein Rahmengesetz für die arbeitnehmende Bevölkerung³ geschaffen.

Mit der Teilrevision des BVG und des Obligationenrechts (OR) wurde 1995 die Möglichkeit geschaffen, Guthaben der 2. Säule für den Erwerb von Wohneigentum entweder als Vorbezug oder als Verpfändung einzusetzen (Art. 30c BVG und 331e OR). Hierbei sei auf das nachfolgende Kapitel 2.4 verwiesen. Durch die gleichzeitige Einführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) und der

² Die Bundesverfassung wurde in den Jahren 1972 und 2000 revidiert.

³ Selbständigerwerbende können sich gemäss Art. 4 BVG freiwillig versichern.

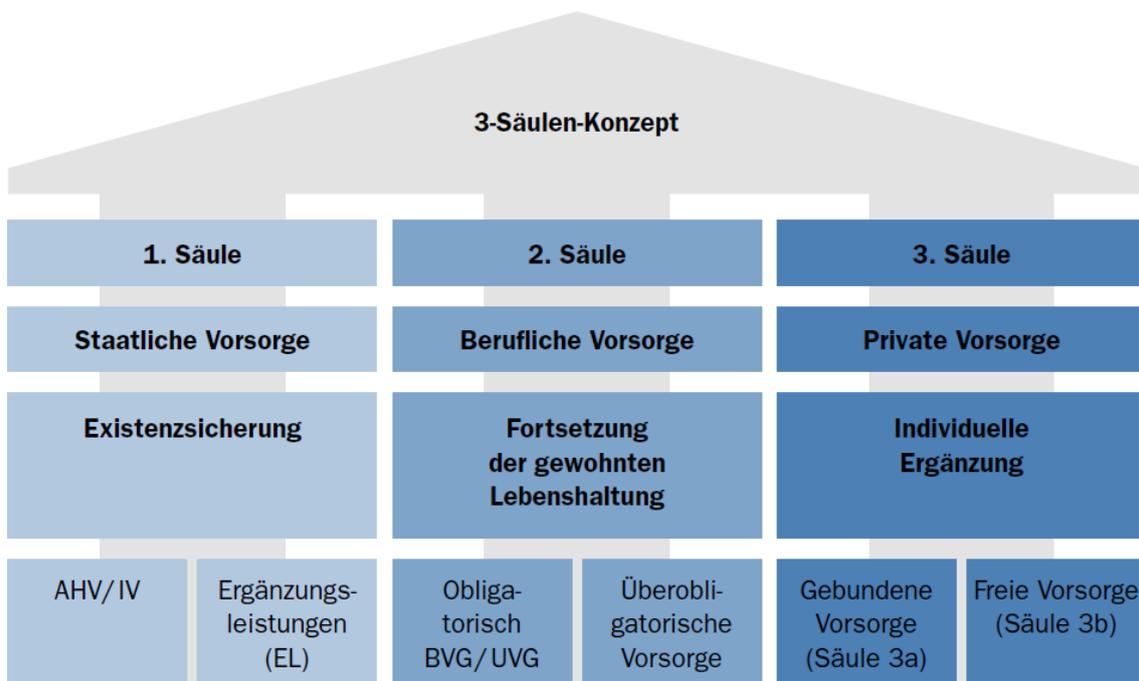
Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) wurden präzisierende und erweiternde Bestimmungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge geschaffen. So definiert das FZG die Rechte und Pflichten der Vorsorgeeinrichtungen beim Eintritt oder Austritt von versicherten Personen in oder aus der Vorsorgeeinrichtung vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles. Die WEFV regelt spezifisch den Einsatz von Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum.

Im Jahr 2000 erfolgte eine Totalrevision der Bundesverfassung. Das Drei-Säulen-Konzept wurde neu in den Art. 111 – 113 verankert.

2003 trat das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Es führte einheitliche Begriffe und Definitionen ein und koordiniert die Leistungen der einzelnen Sozialversicherungen.

In den Jahren 2004 bis 2006 erfolgte etappenweise die erste BVG-Revision, welche u.a. Transparenzbestimmungen in Bezug auf die finanzielle Lage von Vorsorgeeinrichtungen einführte, die Eintrittsschwelle senkte, sich den Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung widmete oder Steuerfragen behandelte.

Abbildung 1: Das Drei-Säulen-Konzept



Quelle: AXA Leben AG, 2011

Die Abbildung 1 zeigt das klassische Drei-Säulen-Konzept. Die vorliegende Arbeit legt den Hauptfokus auf die 2. Säule, namentlich das BVG.

2.2 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Beim Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) handelt es sich um ein Rahmengesetz⁴. Die Vorsorgelösung kann aber über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinaus gehen. Die Vorsorgeeinrichtungen bestimmen über die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Vorsorgelösung eines jeden Anschlusses (Vorsorgewerk).

Als Instrument zur Überprüfung der Gesetzeskonformität dient die sogenannte Schattenrechnung. Gerade bei umhüllenden Lösungen kommt ihr eine besondere Wichtigkeit zu. Umhüllende Pläne vereinen in sich obligatorische als auch überobligatorische Elemente. Die Schattenrechnung legt Rechenschaft darüber ab, welcher Teil der Vorsorgelösung der gesetzlichen Mindestanforderung entspricht und ob diese eingehalten sind. Gesplittete Lösungen trennen den obligatorischen und überobligatorischen Teil durch gesonderte Vorsorgepläne oder indem verschiedene Vorsorgeeinrichtungen gewählt werden (z.B. Basis- und Kadervorsorge).

Das grundsätzliche Ziel des BVG wird in Art. 113 Abs. 2 lit. a BV sowie in Art. 1 BVG definiert. So soll das BVG zusammen mit der AHV und IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Das definierte Leistungsziel (Ersatzquote) aus der ersten und zweiten Säule liegt bei mindestens 60 %⁵ des letzten Brutto-Erwerbseinkommens.

In den nachfolgenden Kapiteln seien einzelne exemplarische Ausbaumöglichkeiten umschrieben, welche die Vorsorgelösung verbessern können.

2.2.1. Versicherte Personen

Die berufliche Vorsorge ist der arbeitnehmenden Bevölkerung vorenthalten bzw. sind diese unter gewissen Voraussetzungen im Rahmen des BVG obligatorisch zu versichern. Selbständigerwerbenden⁶ oder nicht obligatorisch versicherten Arbeitnehmenden steht es offen, sich unter gewissen Voraussetzungen dem BVG zu unterstellen.

Der Gesetzgeber definiert das Mindest- und Höchstalter sowie die minimal zu versichernden Lohnbestandteile und somit die Aufnahmekriterien (Art. 2 – 5, 44 – 46 BVG; Art. 1j und 28 BVV 2).

Möglicher Ausbau der Vorsorgelösung

⁴ Die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Möglichkeiten der Planausgestaltung), auch über das gesetzliche Minimum hinaus, werden in Art. 1 Abs. 3 BVG in Verbindung mit Art. 1 ff. BVV 2 definiert.

⁵ Die Ersatzquote sollte bei tiefen und mittleren Einkommen bis zum maximal versicherbaren AHV-Lohn von CHF 83'520 (Stand: 2012) idealerweise sogar 80 bis 90 % betragen (EDI, Bericht 10/95, 1995, S. 27, zit. nach Bundesrat, 2011, S. 17).

⁶ Selbständigerwerbende können sich freiwillig der Vorsorgeeinrichtung ihrer Mitarbeitenden, ihres Berufsverbandes (verbandliche Vorsorgeeinrichtungen) oder der Stiftung Auffangeinrichtung anschliessen (Art. 44 BVG).

Die Vorsorgepläne können vorsehen, dass das ordentliche Rentenalter schon früher erreicht wird. Das frühestmögliche Rücktrittsalter liegt bei 58 Jahren (Art. 1i BVV 2).

2.2.2. Lohndefinitionen

Die Eintrittsschwelle zur BVG-Unterstellungspflicht liegt bei 6/8 der maximalen AHV-Altersrente (2012: CHF 20'880). Die Einkommensbasis bildet der voraussichtliche AHV-Lohn. Dieser wird um den Koordinationsabzug⁷ vermindert, welcher den bereits über die 1. Säule abgedeckten Lohnbestandteil berücksichtigen soll, und bildet den versicherten oder koordinierten Lohn. Lohnbestandteile über der dreifachen maximalen AHV-Altersrente werden leistungseitig nicht mehr durch die AHV/IV und das BVG-Obligatorium abgedeckt (Art. 7 – 9 BVG; Art. 3 – 5 BVV 2).

Möglicher Ausbau der Vorsorgelösung

Die Eintrittsschwelle kann gesenkt werden, was arbeitnehmenden mit tieferen Löhnen ermöglicht, im BVG versichert zu sein. Weiter kann der Koordinationsabzug weggelassen oder dem Beschäftigungsgrad angepasst werden. Die oberen Lohngrenzen können zudem erhöht oder weggelassen⁸ werden.

2.2.3. Vorsorgeleistungen

Das BVG bietet Vorsorgeschutz gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität und leistet im Bereiche der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen komplementär⁹ zu anderen Sozialversicherungen (Art. 1 Abs. 1 BVG, Art. 63 ff. ATSG).

Das Rahmengesetz basiert im Wesentlichen auf dem Prinzip des sogenannten Beitragsprimats. D.h., sämtliche Leistungen definieren sich nach dem angesparten Kapital resp. Altersguthaben. Vorsorgelösungen (Vorsorgepläne), welche die Mindestanforderungen übersteigenden, definieren die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität häufig in Prozenten des anrechenbaren oder versicherten Lohnes. Eine Schmälerung des Altersguthabens tangiert diese Vorsorgeleistungen somit nicht. Man spricht dann von einem Mischprimat, da sich die Altersleistungen weiterhin nach dem Beitragsprimat definieren. Reine Leistungsprimat-Lösungen¹⁰ versichern die Altersleistungen ebenfalls in Prozenten des Lohnes.

⁷ Der Koordinationsabzug wurde mit der BVG-Revision per 01.01.2005 auf 7/8 der maximalen AHV-Rente reduziert (2012: CHF 24'360). Davor entsprach er der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

⁸ Der obere absolute versicherbare Maximallohn entspricht der 10-fachen maximalen AHV-Altersrente, was im Jahr 2012 CHF 835'200 entspricht (Art. 60c Abs. 2 BVV 2).

⁹ Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung können gekürzt werden, wenn sie zusammen mit anderen Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den Koordinationsregeln des ATSG (Art. 24 Abs. 1 BVV 2).

¹⁰ Reine Leistungsprimatkassen sind heute seltener geworden. So beträgt der Anteil bei privat- und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen 10 – 15 %, wobei die Anzahl rückläufig ist (BFS, 2010, S. 13).

Altersleistungen

Der gesetzliche Sparprozess beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres und endet mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (Männer: 65 Jahre; Frauen: 64 Jahre). Die Sparstaffelung beträgt in Zehnerschritten 7, 10, 15 und 18 % des versicherten Lohnes. Das geäußerte Altersguthaben ist jährlich mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins¹¹ zu verzinsen (Art. 15 und 16 BVG; Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 12 und 13 BVV 2).

Zur Erhöhung des Alterskapitals tragen zudem eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (FZG) oder freiwillige Einkäufe (vgl. Kapitel 2.2.4) in die Vorsorgeeinrichtung bei. Zur Reduktion können allfällige Sanierungsmassnahmen der Vorsorgeeinrichtung bei Unterdeckung führen, indem z.B. die Verzinsung der Altersguthaben eingeschränkt wird (Art. 65d BVG).

Das angesparte Alterskapital oder Altersguthaben bildet die Grundlage für die Berechnung der Altersrenten. Der angewandte Umwandlungssatz¹² wird zur Ermittlung der jeweiligen Altersrente ebenfalls durch den Bundesrat festgelegt (vgl. Mindestzins). Das BVG kennt zudem eine Pensionierten-Kinderrente¹³. Diese beträgt 20 % der Altersrente. Im Todesfall eines Altersrentners können anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen fällig werden. Die Ehegattenrente¹⁴ beträgt 60 %, die Waisenrente 20 % der Altersrente. Anstelle der Altersrente kann ein Viertel des Altersguthabens in Kapitalform¹⁵ bezogen werden (Art. 13 – 17 BVG).

Möglicher Ausbau der Vorsorgelösung

Der Sparprozess kann schon früher einsetzen, z.B. ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Zudem kann die Sparstaffelung über den gesetzlichen Prozentwerten liegen. Weiter ist eine Besserverzinsung der Altersguthaben oder ein über dem bundesrätlichen Mindestwert liegender Umwandlungssatz denkbar.

¹¹ Im Jahr 2012 beträgt der gesetzliche, vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz 1,50 %.

¹² Der Umwandlungssatz wird bis 2014 stufenweise von 7,2 auf 6,8 % abgesenkt (2012: Männer 6,90 %; Frauen 6,85 %). Eine weitere Absenkung auf 6,4 % wurde im März 2010 vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt.

¹³ Der Anspruch für Bezüger von Altersrenten besteht, sofern die Kinder das 18. Altersjahr (während der Ausbildung bis Alter 25) nicht vollendet haben oder zu mindestens 70 % invalid sind (Art. 22 Abs. 3 BVG).

¹⁴ Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 eingetragene Partner ist dem Ehegatten gleichgestellt (Art. 19a BVG).

¹⁵ Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat dem Kapitalbegehren mittels Unterschrift zuzustimmen (Art. 37 Abs. 5 BVG).

Invalidenleistungen

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn sie im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40 % invalid ist und das Pensionsalter noch nicht erreicht hat (vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. b und c BVG für Personen mit einem Geburtsgebrechen oder Personen, welche als Minderjährige invalid wurden).

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem BVG-Altersguthaben zu Beginn der Invalidenrente, erhöht um die Summe der unverzinsten Altersgutschriften bis zum ordentlichen Pensionsalter und multipliziert mit dem Umwandlungssatz für die Altersrente im 65. bzw. 64. Altersjahr. Die Invaliden-Kinderrente¹⁶ entspricht 20 % der Invalidenrente. Der effektive Leistungsanspruch richtet sich nach dem prozentualen Rentenanspruch der IV¹⁷ (Art. 23 – 26 BVG).

Möglicher Ausbau der Vorsorgelösung

Die Invalidenrenten können in Prozenten des versicherten Lohnes definiert werden. Die Rentenhöhe ist dadurch nicht an die Höhe des Altersguthabens gekoppelt. Die Invaliden-Kinderrente kann bis zum 20. Altersjahr gewährt werden.

Hinterlassenenleistungen

Hinterlassenenleistungen werden fällig, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert war oder von dieser Alters- bzw. Invalidenleistungen bezog. Die Ehegattenrente beträgt vor der Pensionierung 60 % der Invalidenrente, nach der Pensionierung 60 % der Altersrente. Die Waisenrente entspricht 20 % der jeweiligen Invaliden- oder Altersrente.

Die Ehegattenrente wird fällig, sofern der überlebende Ehegatte¹⁸ für den Unterhalt eines oder mehrere Kinder aufkommen muss oder er das 45. Altersjahr erreicht hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Ansonsten wird eine einmalige Kapitalabfindung von drei Jahresrenten fällig. Der Anspruch auf die Waisenrente entspricht jenem der Pensionierten-Kinderrente (Art. 18 – 22 BVG).

Möglicher Ausbau der Vorsorgelösung

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen kann erweitert werden, indem bereits der Tatbestand des Vorliegens einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente zulässt. Zudem kann der Lebenspartner in den Versichertenkreis aufgenommen und dem Ehegatten oder eingetragenen Partner gleichgestellt werden. Eine lohnabhän-

¹⁶ Die Anspruchsvoraussetzungen sind analog zur Pensionierten-Kinderrente.

¹⁷ Bei einem Invaliditätsgrad von mind. 40 % entspricht der Rentenanspruch einem Viertel der ganzen Rente, bei mind. 50 % einem Zweitel, bei mind. 60 % drei Vierteln und bei mind. 70 % der vollen Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

¹⁸ Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Vorsorgeleistung zugesprochen wurde (Art. 20 BVV 2).

gige Leistungsdefinition oder eine Erhöhung des Schlussalters für die Waisenrenten ist ebenfalls denkbar.

2.2.4. Einkäufe

Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung sind höchstens bis zur maximalen Höhe der reglementarischen Leistungen (Art. 9 Abs. 2 FZG) möglich und können vom steuerbaren Einkommen vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Besondere Regelungen bestehen für Personen, welche zum Zeitpunkt des Einkaufs noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren.¹⁹

Ein Kapitalbezug von Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsleistungen ist während dreier Jahre ab dem Zeitpunkt eines Einkaufs gesperrt (BGE, 2C_658/2009).

Einkäufe sind unzulässig, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt wurden. Diesfalls müssen die WEF-Vorbezüge zuerst zurückbezahlt werden.

Wiedereinkäufe im Falle einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG sind von diesen Einschränkungen nicht betroffen (Art. 79b BVG).

2.2.5. Besteuerung der Leistungen

Auf Renten- oder Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge sind Steuern zu entrichten. Die Kapitalauszahlungen werden hierbei getrennt vom restlichen Einkommen mit einem Speziatsatz besteuert (Art. 83 BVG).

2.3 Staatliche Wohneigentumsförderung

In den alten Verfassungsartikeln 34^{sexies} und 34^{quater} wurden 1972 die Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentums sowie der Selbstvorsorge durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik festgehalten (Gurtner, 1993, S. 2).

Auf dieser Grundlage basierend entstand 1974 das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG). "Das Gesetz bezweckt, die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau sowie den Bau von Wohnungen zu fördern, die Wohnkosten, vorab die Mietzinse, zu verbilligen und den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum zu erleichtern" (Art. 1 Abs. 1 WEG).

Das WEG behandelt verschiedene Massnahmen und Finanzierungsmodelle, welche den Zugang zu Kapital erleichtern sollen. Auf die einzelnen Möglichkeiten soll hier nicht explizit eingegangen werden. Bekannte Instrumente der Wohneigentumspolitik sind: Vorbezug und Verpfändung

¹⁹ Zugezogene Ausländer, welche keine ausländischen Vorsorgeguthaben einbringen, dürfen in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die schweizerische Vorsorgeeinrichtung jährlich nur 20 % des maximal möglichen Einkaufsbetrages einkaufen (Art. 60b BVV 2).

aus der 2. Säule und Vorbezug aus der Säule 3a, Besteuerung des Eigenmietwertes unter Abzug der anfallenden Hypothekarkosten, Bausparen sowie direkte oder indirekte Fördermittel des Bundes (Grund- und Zusatzverbilligung; 1. und 3. Titel WEG). Das WEG wurde 2003 durch das Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFG) abgelöst.

Der heutige Wortlaut in der Bundesverfassung ist wie folgt: "Der Bund fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, ..." (BV Art. 108 Abs. 1).

Die Gründe für eine staatliche Wohneigentumsförderung werden in Kapitel 4.3.1 (S. 56) ausführlich thematisiert.

2.4 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Die vorliegende Arbeit fokussiert auf die staatlich unterstützte Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

2.4.1. Einführung der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Vor der Einführung der WEFV sahen die alten Regelungen in Art. 37 Abs. 4 BVG vor, dass erst bei Erreichen des Rücktrittsalters die Hälfte der obligatorischen Leistungen als Kapitalabfindung für selbstgenutztes Wohneigentum bezogen werden konnten. Die andere Hälfte des Altersguthabens war zwingend in Rentenform zu beziehen. Somit war die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung von Wohneigentum nur älteren Personen vorbehalten. Eine zweite Möglichkeit bestand in der Verpfändung der Altersleistung, wobei nur die effektive Altersleistung und nicht das Altersguthaben verpfändet werden konnte. Leistungsansprüche bei Tod oder Invalidität durften nicht verpfändet werden (Stauffer, 2005, S. 354 ff.).

Basierend auf der Botschaft über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 19. August 1992 (Bundesrat, BBl 1992 VI) wurde 1995 das BVG und das OR im Sinne einer Teilrevision entsprechend angepasst (vgl. Kapitel 2.1). Formell lautete die korrekte Bezeichnung "Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge", materiell war es eine Ergänzung des BVG und des OR (Lang, 1994, S. 81).

Gestützt auf die Art. 30c Abs. 7 und Art. 97 Abs. 1 BVG und Art. 331d Abs. 7 OR hat der Bundesrat die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) per 01.01.1995 in Kraft gesetzt.

2.4.2. Verwendung der Mittel

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Personen, welche dem BVG unterstehen, Mittel aus der beruflichen Vorsorge für den Erwerb oder die Erstellung von selbstbenutztem²⁰ Wohneigentum²¹, zur Beteiligung an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen vorbeziehen oder verpfänden können (Art. 1 und 3 WEFV). Die Mittel können aus der obligatorischen und ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge sowie aus Freizügigkeitspolicen oder –konti stammen (Art. 30a, b, c BVG).

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt bei den effektiven Vorbezügen von Mitteln der beruflichen Vorsorge aus Vorsorgeeinrichtungen. Auf den Mittelbezug aus Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonti) wird nicht näher eingegangen.

2.4.3. Vorbezug

Der WEF-Vorbezug dient der effektiven Erhöhung des Eigenkapitals durch den Bar-Bezug von obligatorischen und überobligatorischen Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: WEF-Vorbezug - Gesetzliche Grundlagen

Mindestbetrag und Begrenzung Art. 30c BVG, Art. 5 WEFV	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestbetrag CHF 20'000²² - Höchstbetrag entspricht Höhe der Freizügigkeitsleistung²³ - kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden, und zwar bis drei Jahre vor der Pensionierung - Höchstbetrag ab Alter 50: Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs
Auszahlung Art. 6 WEFV, Art. 79b BVG	<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlung durch Vorsorgeeinrichtung spätestens nach sechs Monaten nach Geltendmachung des Gesuchs; ist Auszahlung aus Liquiditätsgründen nicht möglich, Information der Aufsichtsbehörde - Auszahlung direkt an Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber und andere Berechtigte²⁴; gilt sinngemäss bei Verwertung einer verpfändeten Freizügigkeitsleistung

²⁰ Es gilt der zivilrechtliche Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort der versicherten Person. Es darf sich um keine Ferienwohnungen oder –häuser sowie Fahrnisbauten handeln (Art. 4 WEFV).

²¹ Zulässige Objekte sind: Wohnung oder Einfamilienhaus. Zulässige Formen sind: Eigentum, Miteigentum (namentlich Stockwerkeigentum), Gesamteigentum, selbständiges und dauerndes Baurecht (Art. 2 WEFV).

²² Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilsscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 5 Abs. 2 WEFV).

²³ Die Definition und Herleitung der Freizügigkeitsleistung wird im FZG bzw. in der FZV geregelt.

²⁴ Z.B. aus Erwerb von Beteiligungen wie Anteilsscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft (vgl. Art. 1 Abs. 1b in Verbindung mit Art. 3 WEFV).

Auszahlung (Forts.) Art. 6 WEFV, Art. 79b BVG	<ul style="list-style-type: none"> - kein Kapitalbezug innerhalb der nächsten drei Jahre seit dem letzten Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung²⁵ - Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung²⁶ im Grundbuch durch die Vorsorgeeinrichtung
Besteuerung WEF-Vorbezug Art. 83a BVG	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbezug ist als Kapitalleistung steuerbar (Bund, Kanton, Gemeinde); die Besteuerung erfolgt getrennt vom restlichen Einkommen mit einem Spezialgesetz²⁷ - Steuerbetrag kann bei Rückzahlung des Vorbezuges zurückgefordert werden (ohne Zins); Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Rückzahlung; Meldung hat an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu erfolgen
Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung Art. 30f BVG Art. 6a WEFV	<ul style="list-style-type: none"> - sofern im Reglement vorgesehen, kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und beitragsmässig eingeschränkt oder verweigert werden, wenn Vorbezug für Rückzahlung des Hypothekendarlehens gedacht - Beschränkung nur während der Dauer der Unterdeckung möglich; Information über Dauer und Ausmass der Massnahme durch Vorsorgeeinrichtung
Rückzahlung Art. 7 WEFV	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestbetrag: CHF 20'000; falls Restbetrag kleiner, in einem einzigen Betrag zu leisten - Bescheinigung der Rückzahlung²⁸ durch Vorsorgeeinrichtung auf Formular der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Quelle: Eigene Zusammenstellung in Anlehnung an AXA Leben AG, 2011

2.4.4. Verpfändung

Die Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge dient als zusätzliche Sicherheit bei der Beschaffung von Fremdkapital (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: WEF-Verpfändung - Gesetzliche Grundlagen

Begrenzung Art. 30b BVG, Art. 8 WEFV	<ul style="list-style-type: none"> - kein Mindestbetrag - Höchstbetrag entspricht Höhe der Freizügigkeitsleistung - Verpfändung bis drei Jahre vor der Pensionierung möglich - Höchstbetrag ab Alter 50: Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs
---------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

²⁵ Jeglicher Kapitalbezug ist verboten (BGE, 2C_658/2009).

²⁶ Im Falle einer Veräusserung des Wohneigentums ist der Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen (Art. 30d BVG).

²⁷ Die Besteuerung auf Bundesebene erfolgt zu 1/5 der ordentlichen Tarife (Art. 38 DBG).

²⁸ Bei einer teilweisen Rückzahlung des Vorbezuges erfolgt die Rückerstattung des Steuerbetrages im Verhältnis zum Vorbezug (ESTV, 2007).

Zustimmung des Pfandgläubigers Art. 9 WEFV	<ul style="list-style-type: none"> - hat zu erfolgen bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, der Auszahlung der Vorsorgeleistung oder bei der Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung (z.B. aus Scheidung) - bei Verweigerung durch den Pfandgläubiger ist entsprechender Betrag sicherzustellen - bei Übertragung der Freizügigkeitsleistung an neue Vorsorgeeinrichtung ist Pfandgläubiger zu informieren
------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Quelle: Eigene Zusammenstellung in Anlehnung an AXA Leben AG, 2011

Wird das Pfand verwertet, kommen die Bestimmungen des Vorbezugs gemäss Art. 30d bis 30f BVG zur Anwendung (Art. 331d OR).

2.4.5. Gemeinsame Bestimmungen

Die nachfolgenden Aufzählungen gelten sowohl für den Vorbezug als auch für die Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Gemeinsame Bestimmungen - Gesetzliche Grundlagen

Nachweis Art. 10 WEFV	<ul style="list-style-type: none"> - versicherte Person hat zu belegen, dass sie Voraussetzungen²⁹ für Vorbezug oder Verpfändung erfüllt
Informations- und Mitteilungspflichten Art. 11 und 12 WEFV	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgeeinrichtung informiert über das für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital, die Möglichkeit der Schliessung von Vorsorgelücken bei Invalidität oder Tod (Zusatzversicherungen³⁰) sowie die Steuerpflichten³¹ und Rückerstattungsmöglichkeiten der bezahlten Steuern bei Rückzahlung³² des Vorbezuges - bisherige Vorsorgeeinrichtung informiert neue Vorsorgeeinrichtung über getätigte Vorbezüge oder Verpfändungen

Quelle: Eigene Zusammenstellung in Anlehnung an AXA Leben AG, 2011

²⁹ So bedarf es beispielsweise der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten (Art. 30c Abs. 5 BVG).

³⁰ Die Kosten bzw. die Prämien für die Schliessung von Vorsorgelücken sind durch die versicherte Person zu tragen (Art. 17 WEFV, Art. 30c Abs. 4 BVG und Art. 331e Abs. 4 OR).

³¹ Die Mitteilung an die Eidgenössische Steuerbehörde hat innert 30 Tagen auf einem spezifischen Formular zu erfolgen. Diese führt Buch und gibt der versicherten Person auf schriftliche Anfrage Auskunft (Art. 13 WEFV).

³² Der bezahlte Steuerbetrag wird ohne Zins zurückerstattet (Art. 14 WEFV).

2.4.6. Vorteile und Nachteile von Vorbezug und Verpfändung

Basierend auf den gesetzlichen Mindestbestimmungen lassen sich folgende Vor- und Nachteile ableiten (vgl. Tabelle 4):

Tabelle 4: Vor- und Nachteile Vorbezug/Verpfändung

	Vorbezug	Verpfändung
Vorteile	- Tiefere Hypotheken- und Zinsbelastung	- Tiefere Steuerbelastung - Unveränderte Vorsorgeleistungen
Nachteile	- Höhere Steuerbelastung - Kürzung der Vorsorgeleistungen	- Höhere Hypotheken- und Zinsbelastung

Quelle: AXA Leben AG, 2012

2.5 Finanzierung von Wohneigentum

Das Kapitel 2.5 führt in die bankinternen Richtlinien bei der Finanzierung von Wohneigentum ein. Die Finanzierungspolitik der Hypothekengeber wird in Kapitel 4.3.2 (S. 60) konkretisiert und detailliert behandelt.

2.5.1. Bankinterne Richtlinien

Die Standesregeln über die Finanzierung von Wohneigentum werden in den Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) festgehalten und sind per 01.01.2012 in Kraft getreten. Sie geben die Mindeststandards vor, welche die Mitglieder der SBVg in bankinternen Regelungen umzusetzen haben. Im Grundsatz geht es um die Kreditvergabe, die Kreditüberwachung und das Reporting. Diese Richtlinien sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anerkannt.

Zu den Risiken bei Immobilienkrediten zählen das Kreditrisiko, das Pfandausfallrisiko sowie das operationelle Risiko. Die Banken haben daher die Bonität des potentiellen Kreditnehmers sowie den Wert des jeweiligen Grundpfandes seriös zu prüfen. Zu den wesentlichen Prüfungselementen gehören die Tragbarkeit, die Belehnungshöhe und die Amortisation, auf welche nachfolgend expliziter eingegangen wird (SBVg, 2011).

2.5.2. Tragbarkeit und Belehnung

Die Banken haben eine Kreditprüfung durchzuführen. Diese beinhaltet die Prüfung der Bonität sowie der Sicherheiten. Die Tragbarkeit muss über einen längeren Zeitraum gewährleistet werden können und wird mittels Tragbarkeitsberechnung beurteilt. Die Banken legen den für die

Berechnung relevanten Hypothekarzinsatz sowie die Limiten für die maximale finanzielle Belastung fest.

Die Bewertung des zu belehnenden Grundpfandes erfolgt durch eine Besichtigung des Objektes oder unter Verwendung von anerkannten Bewertungsmodellen. Der Belehnungswert darf höchstens dem aktuellen Marktwert entsprechen. Die Bank definiert in ihren internen Richtlinien die maximale Belehnungshöhe sowie die zu erbringenden Amortisationen.

Die vergebenen Kredite sind periodisch zu überprüfen. Zudem sind die Banken aufgefordert, die Einhaltung ihrer Grundsätze regelmässig von Personen überprüfen zu lassen, welche nicht in die Akquisitionstätigkeiten involviert sind.

In begründeten Einzelfällen darf von den bankinternen Regelungen abgewichen werden. Man spricht dann von einer "exception to the policy" (ETP).

Alle mit der Kreditvergabe relevanten Dokumente und Formulare sind in elektronischer wie auch physischer Weise aufzubewahren (SBVg, 2011).

2.6 Fazit

Die regulatorische Auslegeordnung wurde bewusst ausführlich, aber nicht abschliessend behandelt. Das vorliegende Kapitel soll aufzeigen, wie vielfältig und komplex die Materie ist, und dass sie stetigem Wandel unterliegt (Revisionen).

Zwei Erkenntnisse lassen sich aber bereits aus dem theoretischen Teil ableiten, nämlich dass

- 1) Kapital für den Erwerb oder Bau eines Eigenheims bezogen werden kann und sich dadurch die Eigenmittel erhöhen lassen;
- 2) die Vorsorgeleistungen (zumindest die Altersleistungen) dadurch in jedem Fall geschmälert werden.

Hinter diesen verschiedenen Regelwerken stecken immer auch Interessen und Ansprüche von einzelnen Interessengruppen (WEF-Vorbezügler, Banken, Steuerbehörden, Sozialversicherungen etc.).

Die praxisbezogenen Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln basieren mehrheitlich auf diesen theoretischen Grundlagen.

Auf die Vorbezügler-Profile, die effektiven Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen und die einzelnen Einflussfaktoren wird ausführlich in den Kapiteln 3 bis 5 eingegangen.

3 Empirische Erhebung - Bestand AXA Leben AG

Im Kapitel 2 wurden die wesentlichen Grundlagen zum Thema Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ausführlich erläutert. Sie bilden die Basis für die nachfolgenden Vorbezugs- und Verpfändungsmöglichkeiten.

Die nachfolgenden statistischen Auswertungen basieren auf dem Datenbestand der AXA Leben AG der Jahre 2002 bis 2011. Frühere Jahre wurden bewusst nicht hinzugezogen, da aufgrund von Datenmigrationen und Systemwechseln bei der AXA Leben AG die Erhebung verfälscht werden könnte.

Die AXA Leben AG tritt als Versicherer und Verwalter von verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen auf und führt mit rund 450'000 aktiven versicherten Personen mehr als 10 % aller in der Schweiz BVG-versicherten Personen in ihrem Bestand³³ (vgl. Tabelle 5). Sie verwaltet im Rahmen der beruflichen Vorsorge rund CHF 30 Mrd., was einem Anteil am schweizerischen Gesamaltersguthaben³⁴ von rund 4 % entspricht.

Tabelle 5: Anzahl Versicherte und Summe Altersguthaben, 2002 bis 2011

Jahr	Anzahl Versicherte	Summe Altersguthaben	Summe BVG-Altersguthaben
2002	397'158	18'324'415'364	9'696'319'435
2003	469'376	24'851'677'474	13'333'160'644
2004	480'748	26'651'010'865	14'282'155'369
2005	485'977	27'276'443'418	14'964'491'016
2006	469'818	28'781'125'531	15'637'115'366
2007	456'470	30'318'148'336	16'174'448'994
2008	456'707	31'107'210'477	16'477'777'007
2009	463'507	32'347'555'750	17'028'594'662
2010	450'526	32'810'762'092	17'259'334'097
2011	451'537	33'912'193'504	17'776'379'381

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Zu den grössten bei der AXA Leben AG versicherten (rückgedeckten) Vorsorgeeinrichtungen zählen die folgenden (keine abschliessende Aufzählung):

- AXA Stiftung berufliche Vorsorge, Winterthur
- AXA BVG-Stiftung, Lausanne
- AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur
- Columna Stiftung Client Invest, Winterthur
- Columna Ergänzungsstiftung 2. Säule, Winterthur
- Columna Sammelstiftung Group Invest, Winterthur
- Weitere Sammeleinrichtungen
- Verbandliche Vorsorgeeinrichtungen

³³ Die Anzahl der aktiven Versicherten im Jahr 2010 betrug knapp 3.7 Millionen (BFS, 2010, S. 12).

³⁴ Die Summe aller Altersguthaben belief sich 2009 auf rund CHF 750 Mrd. (BSV, 2011, S. 138).

- Firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen

Basierend auf dieser repräsentativen Teilmenge des gesamten schweizerischen Versichertenbestandes wird ermittelt, wer wie viele Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum vorbezo- gen oder verpfändet hat. Explizit geprüft werden die WEF-Vorbezüge und Rückzahlungen. Auf die Verpfändungen und allfällige Pfandverwertungen wird nur am Rande eingegangen. Die Arbeit widmet sich hauptsächlich den Vorbezügen. Aus der Erhebung wird anschliessend in Kapitel 4 abgeleitet werden können, ob sich im Vergleich zu früheren, fremden Erhebungen und anderen Betrachtungsperioden ähnliche oder andere Schlüsse ziehen lassen. Im Speziellen inte- ressiert, wie hoch der Anteil des bezogenen Altersguthabens im Verhältnis zum gesamten Al- tersguthaben ist und wie sich die Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge durch den WEF- Vorbezug zum Zeitpunkt des Bezuges verändert haben.

Einleitend sind einige Anmerkungen zum Versichertenbestand nötig. Der Datenbestand mit über 30'000 Datensätzen wurde mittels systematischen Abfragen (Microsoft Access) plausibili- siert. Eine Einzelprüfung wurde vorgenommen, wenn nicht erklärbare Konstellationen vorlagen. Ziel der vorgängigen Bestandesanalyse war es, eine zuverlässige Datengrundlage zu haben. So wurden vor der eigentlichen Auswertung folgende Annahmen oder Entscheide gefällt bzw. Be- reinigungen vollzogen:

- Basierend auf den gesetzlichen Vorgaben kann ein WEF-Vorbezug nur alle fünf Jahre gel- tend gemacht werden (Art. 5 Abs. 3 WEFV). Bei 214 Personen konnten innerhalb dieser Frist Mehrfachbezüge (455 Bezüge) mit meist kleineren Summen (vielfach unter CHF 20'000) festgestellt werden. Die Einzelprüfungen haben ergeben, dass es sich in nahe- zu allen Fällen um einzelne Handwerker-Rechnungen gehandelt hat, welche einzeln ver- bucht wurden. Es handelte sich dabei jeweils um den selben WEF-Vorbezug der gleichen Person (eine WEF-Anmeldung). Um eine mögliche Verzerrung der Anzahl kleiner Vorbe- züge zu reduzieren, wurden diese Mehrfachbezüge derselben Person innerhalb von fünf Jahren zusammengezogen und als ein WEF-Vorbezug mit einer einzelnen konsolidierten Bezugssumme gezählt. Dadurch liessen sich auch viele kleinere Bezugssummen zuordnen und erklären.
- Verbleibende WEF-Vorbezüge, die weniger als CHF 20'000 betragen, sind dem Bezug von Anteilsscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen zuzu- schreiben (vgl. Art. 5 Abs. 2 WEFV). Dies konnte mittels Einzelprüfungen ebenfalls fest- gestellt werden.
- Stichproben haben zudem gezeigt, dass 90 Personen zwei oder mehrere kleinere Summen innerhalb weniger Wochen zurückbezahlt haben (206 Rückzahlungen). Mehrere Rückzah- lungen (Ratenzahlungen) derselben Person im gleichen Betrachtungsjahr wurden daher ebenfalls zusammengezogen und als eine Rückzahlung gezählt und betrachtet.

- Das zugewiesene Alter eines WEF-Vorbezügers entspricht dem Bezugsjahr abzüglich dem Geburtsjahr. Die Einkommenshöhe basiert auf dem Lohn zum Bezugszeitpunkt des Vorbezuges.
- Personen mit einem Grundeinkommen unter CHF 20'000 werden als beitragsfreie Versicherte geführt (wenn z.B. noch unklar ist, wohin die Freizügigkeitsleistung bei einem Austritt überwiesen werden soll), sind in einem Vorsorgeplan mit einer Eintrittsschwelle versichert, die unter dem gesetzlichen Wert liegt (Stand 2012: CHF 20'880) oder in einem Vorsorgeplan versichert, welche den Beschäftigungsgrad bei der Eintrittsschwelle sowie bei der Lohndefinition entsprechend berücksichtigt.
- Die Altersguthaben und Leistungen vor dem Bezug stellen auf den letzten Mutationszeitpunkt vor dem effektiven WEF-Vorbezug ab. In ganz wenigen Fällen stiegen die Vorsorgeleistungen mit dem WEF-Vorbezug an. Die Begründung liegt in einer gleichzeitigen Einkommenserhöhung, Beschäftigungsgrad-Anpassung oder einem Einbau von Freizügigkeitsleistungen.

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird aufgezeigt, wie viel Kapital für Wohneigentum aus der beruflichen Vorsorge bezogen wurde. Im Besonderen interessieren das Geschlecht, das Alter und das Einkommen. Das Einkommen entspricht dem jeweils gemeldeten Grundlohn und orientiert sich üblicherweise am AHV-pflichtigen Jahreslohn (Art. 7 Abs. 2 BVG). An dieser Stelle sei vermerkt, dass es sich um das Einkommen einer einzelnen versicherten Person und nicht jenes eines Haushaltes handelt.

Die erhobenen Werte in diesem Kapitel basieren, sofern nicht anderweitig deklariert, einzig auf dem Bestand der AXA Leben AG.

3.1 WEF-Vorbezüge

Unter WEF-Vorbezug wird eine Kapitalsumme aus der 2. Säule verstanden, welche zur Finanzierung von Wohneigentum beigezogen wird. In den vergangenen zehn Jahren wurden bei der AXA Leben AG WEF-Vorbezüge von rund CHF 2 Milliarden getätigt. Die Anzahl aller Vorbezüge liegt gemäss Tabelle 6 bei knapp 26'000. Die durchschnittliche Bezugssumme liegt somit bei rund CHF 77'000.

Trotz konstanten Bezugs-Mittelwerten hat die Anzahl der Vorbezüge doch stark variiert. Waren es in den Jahren 2003 und 2004 noch über 3'300 Vorbezüge, so reduzierten sich diese in den letzten beiden Kalenderjahren (2010 und 2011) auf rund 2'200 Vorbezüge. Die Anzahl Vorbezüge und das bezogene Gesamtvolumen haben sich somit innert weniger Jahre um rund einen Drittel vermindert.

Das jährliche, durchschnittlich bezogene Volumen beträgt CHF 200 Mio. bei etwa 2'600 Vorbezügen pro Jahr. Im Verhältnis zu allen verwalteten Altersguthaben und zur Anzahl der versicherten Personen...

cherten Personen bei der AXA Leben AG entspricht dies einer jährlichen Quote von rund 0.7 % der Summe aller Altersguthaben bzw. 0.6 % der Anzahl versicherter Personen (vgl. Tabelle 5).

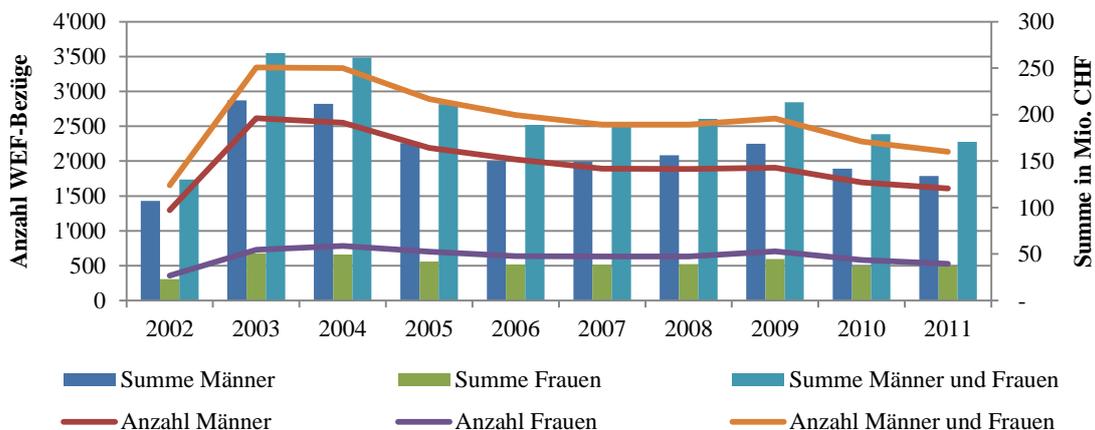
Tabelle 6: WEF-Vorbezüge nach Kalenderjahr

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2002 bis 2011
Männer											
Summe in Mio. CHF	107	215	212	169	150	149	156	169	142	134	1'604
Anzahl	1295	2614	2552	2191	2024	1890	1889	1907	1696	1607	19'665
Mittelwert in CHF	82'813	82'409	82'977	77'289	74'100	79'082	82'687	88'514	83'742	83'333	81'573
Frauen											
Summe in Mio. CHF	23	51	50	42	39	39	39	45	37	37	401
Anzahl	357	730	784	701	638	632	634	705	583	529	6293
Mittelwert in CHF	64'292	69'821	63'282	59'866	61'010	60'924	61'979	63'151	63'380	69'643	63'648
Alle											
Summe in Mio. CHF	130	266	261	211	189	188	195	213	179	171	2'005
Anzahl	1'652	3'344	3'336	2'892	2'662	2'522	2'523	2'612	2'279	2'136	25'958
Mittelwert in CHF	78'811	79'661	78'348	73'066	70'963	74'532	77'483	81'668	78'533	79'942	77'228

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Der Anteil der WEF-Vorbezüge, welcher von Frauen getätigt wurde, liegt mit CHF 401 Mio. bzw. rund 6'300 Vorbezügen bei 20 resp. 24 %. Die durchschnittliche Bezugshöhe beträgt knapp CHF 64'000 und liegt somit unter dem Durchschnittswert der Männer mit rund CHF 82'000.

Abbildung 2: Anzahl Vorbezüge und Summen nach Jahr

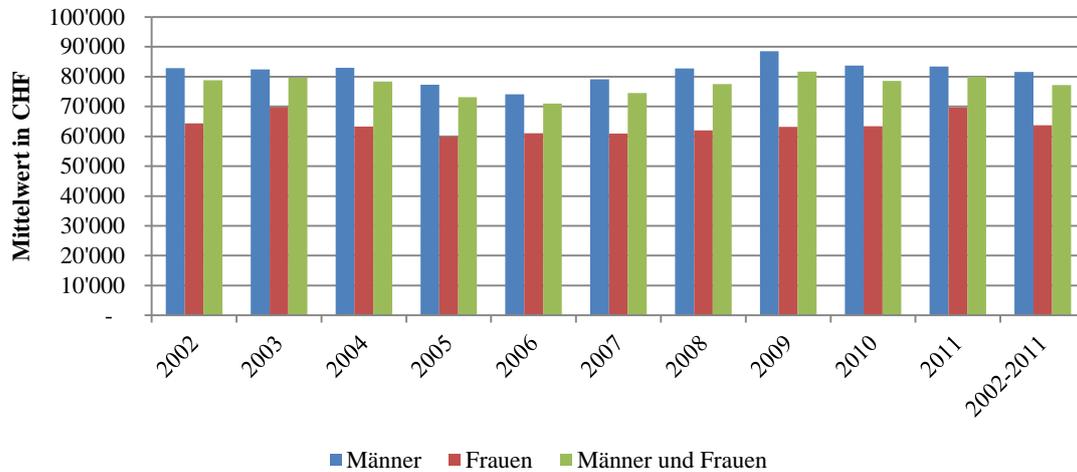


Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Wie bereits erwähnt, erfolgten die meisten Vorbezüge in den Jahren 2003 und 2004. Seit 2005 verharren die Anzahl Vorbezüge auf konstantem Niveau, mit leicht sinkender Tendenz. Gleich-

ches gilt für die total bezogenen Summen (vgl. Abbildung 2). Von hoher Konstanz geprägt ist die in Abbildung 3 ersichtliche durchschnittliche Bezugshöhe von rund CHF 77'000.

Abbildung 3: Mittelwerte WEF-Vorbezüge nach Kalenderjahr



Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Aufgrund der stabilen Durchschnitte der WEF-Vorbezüge über die betrachteten Jahre sowie den konstanten Verhältniszahlen zwischen Mann und Frau wird nachfolgend nur noch situativ auf eine periodenbezogene oder geschlechterspezifische Unterscheidung eingegangen.

3.1.1 Welche Alters- und Einkommensgruppen beziehen wie viel Kapital für Wohneigentum?

WEF-Vorbezüge nach Altersgruppen

Tabelle 7: WEF-Vorbezüge nach Geschlecht und Altersgruppe, 2002 bis 2011

Altersgruppe	Summe in Mio. CHF	in %	Anzahl Vorbezüge	in %	Mittelwert in CHF
Männer					
25-29	3.0	0.19	95	0.48	31'803
30-34	80.8	5.04	2'071	10.53	39'033
35-39	259.1	16.15	4'455	22.65	58'151
40-44	373.9	23.31	4'738	24.09	78'909
45-49	376.9	23.50	3'851	19.58	97'870
50-54	247.4	15.42	2'363	12.02	104'689
55-59	165.7	10.33	1'441	7.33	114'969
60+	97.4	6.07	651	3.31	149'610
Summe Männer	1'604.1	100	19'665	100	81'573
Frauen					
25-29	2.4	0.60	77	1.22	31'124
30-34	30.8	7.69	834	13.25	36'913
35-39	77.0	19.23	1'486	23.61	51'825

Altersgruppe	Summe in Mio. CHF	in %	Anzahl Vorbezüge	in %	Mittelwert in CHF
40-44	97.8	24.42	1'459	23.18	67'044
45-49	97.8	24.41	1'246	19.80	78'453
50-54	59.3	14.80	735	11.68	80'661
55-59	29.7	7.41	399	6.34	74'357
60+	5.8	1.45	57	0.91	102'078
Summe Frauen	400.5	100	6'293	100	63'648

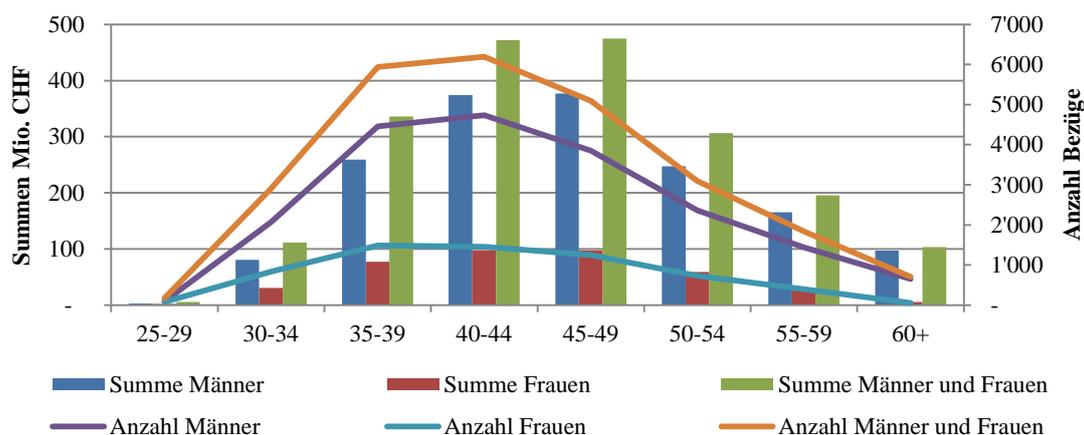
Männer und Frauen

25-29	5.4	0.27	172	0.66	31'499
30-34	111.6	5.57	2'905	11.19	38'425
35-39	336.1	16.76	5'941	22.89	56'569
40-44	471.7	23.53	6'197	23.87	76'116
45-49	474.6	23.68	5'097	19.64	93'123
50-54	306.7	15.30	3'098	11.93	98'988
55-59	195.3	9.74	1'840	7.09	106'163
60+	103.2	5.15	708	2.73	145'783
Gesamtergebnis	2'004.7	100	25'958	100	77'228

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Tabelle 7 zeigt auf, welche Altersgruppen WEF-Vorbezüge vorgenommen haben. Die grössten Bezugssummen wurden in den Altersgruppen der 40- bis 50-jährigen Männer und Frauen getätigt. Sie bezogen mit rund CHF 950 Mio. etwa die Hälfte des gesamten bezogenen Volumens von rund CHF 2 Mrd. Die meisten Vorbezüge erfolgten im Alter 35 bis 45. Deutlich zeigt sich, dass mit zunehmendem Alter der Mittelwert der bezogenen Summen anwächst. Somit gilt: je älter ein Vorbezüger ist, desto grösser ist die durchschnittlich bezogene Summe. Abbildung 4 veranschaulicht die Verteilung der Summen und Anzahl Vorbezüge nach Altersgruppen.

Abbildung 4: WEF-Vorbezüge nach Geschlecht und Altersgruppe, 2002 bis 2011



Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

WEF-Vorbezüge nach Einkommensgruppen

Sowohl bei den Männern als auch den Frauen sind es primär Personen mit einem durchschnittlichen Einkommen von CHF 60'000 bis 80'000, welche WEF-Vorbezüge tätigen. Diese Einkommensgruppe vereint in sich mehr als ein Viertel des bezogenen Kapitals und über ein Drittel

der Anzahl Vorbezüge, wobei die durchschnittliche Bezugshöhe mit etwa CHF 58'000 deutlich unter dem gesamten Mittelwert von rund CHF 77'000 liegt (vgl. Tabelle 8).

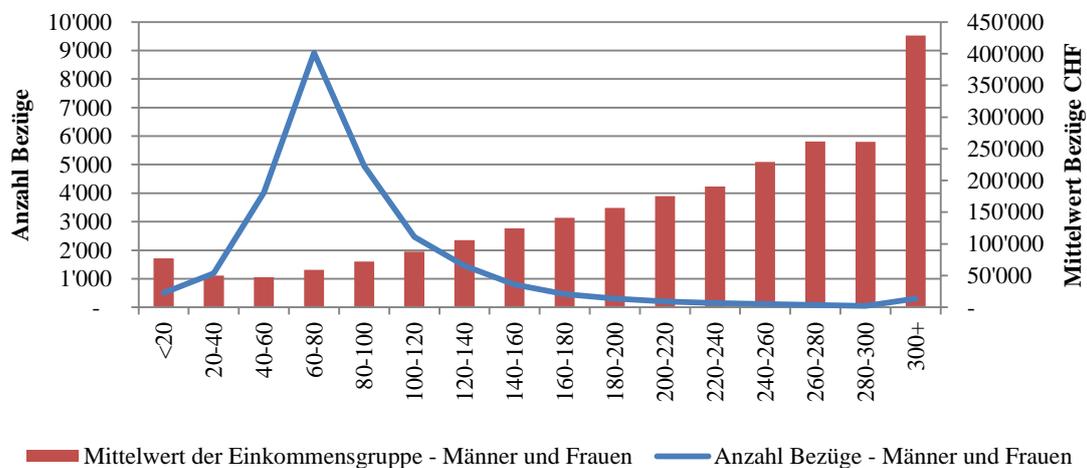
Tabelle 8: WEF-Vorbezüge nach Geschlecht und Einkommensgruppe, 2002 bis 2011

Einkommensgruppe in TCHF	Summe in Mio. CHF	in %	Anzahl Vorbezüge	in %	Mittelwert in CHF
<20	38.8	1.94	504	1.94	76'995
20-40	59.0	2.94	1'186	4.57	49'736
40-60	190.3	9.49	4'023	15.50	47'306
60-80	524.6	26.17	8'917	34.35	58'834
80-100	356.5	17.78	4'948	19.06	72'054
100-120	216.7	10.81	2'465	9.50	87'926
120-140	154.1	7.69	1'456	5.61	105'826
140-160	99.5	4.96	798	3.07	124'723
160-180	65.7	3.28	466	1.80	140'902
180-200	47.8	2.39	305	1.17	156'844
200-220	35.4	1.77	202	0.78	175'400
220-240	27.2	1.36	143	0.55	190'548
240-260	26.4	1.32	115	0.44	229'247
260-280	22.5	1.12	86	0.33	261'666
280-300	11.5	0.57	44	0.17	260'812
300+	128.6	6.41	300	1.16	428'507
Gesamtergebnis	2'004.7	100	25'958	100	77'228

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Augenfällig sind die verhältnismässig hohen durchschnittlichen Vorbezüge bei Einkommen über CHF 300'000. Diese tragen massgeblich zum Mittelwert von CHF 77'000 bei. So machen die Anzahl Vorbezüge zwar lediglich 1.16 % aller Vorbezüge aus, entsprechen aber einem Kapitalwert von 6.41 % des gesamten bezogenen Volumens.

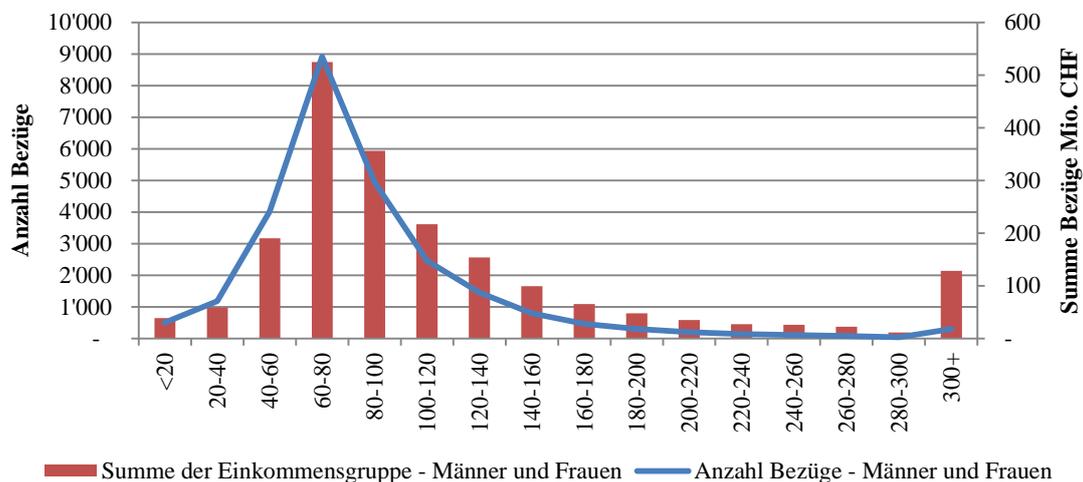
Abbildung 5: Anzahl Vorbezüge und Mittelwerte pro Einkommensgruppe (Einkommensgruppen in TCHF), 2002 bis 2011



Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Die Abbildungen 5 und 6 bestätigen, dass Personen mit tieferen Einkommen zwar öfters WEF-Vorbezüge tätigen, sich die durchschnittlichen Bezugssummen im Verhältnis zu Personen mit höheren Einkommen jedoch auf tieferem Niveau bewegen.

Abbildung 6: Summe und Anzahl pro Einkommensgruppe
(Einkommensgruppen in TCHF), 2002 bis 2011



Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

WEF-Vorbezüge nach Bezugshöhen

Die am häufigsten bezogenen Summen liegen gemäss Tabelle 9 und Abbildung 7 mit 30.6 % oder 7'951 Vorbezügen zwischen CHF 20'000 und 40'000. Sie machen mit ca. CHF 223 Mio. rund 11 % aller bezogenen Summen aus.

Tabelle 9: Anzahl Vorbezüge und Summen nach Bezugshöhe, 2002 bis 2011

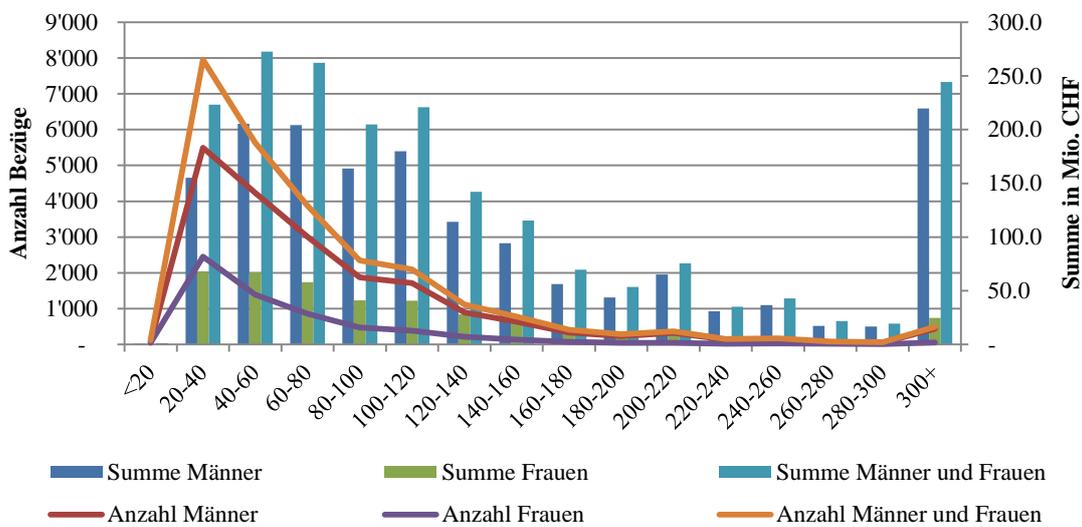
Bezugs- höhe in TCHF	Summe in Mio. CHF				Summe in Mio. CHF				Summe in Mio. CHF			
	in %	Anzahl	in %	in %	in %	Anzahl	in %	in %	in %	Anzahl	in %	
	Männer				Frauen				Männer und Frauen			
<20	0.7	0.0	72	0.4	0.5	0.1	50	0.8	1.2	0.1	122	0.5
20-40	155.2	9.7	5'494	27.9	68.0	17.0	2'457	39.0	223.2	11.1	7'951	30.6
40-60	205.4	12.8	4'240	21.6	67.1	16.8	1'395	22.2	272.5	13.6	5'635	21.7
60-80	204.1	12.7	3'010	15.3	58.1	14.5	861	13.7	262.2	13.1	3'871	14.9
80-100	163.7	10.2	1'871	9.5	41.3	10.3	473	7.5	205.0	10.2	2'344	9.0
100-120	180.0	11.2	1'713	8.7	40.9	10.2	389	6.2	220.9	11.0	2'102	8.1
120-140	114.2	7.1	898	4.6	28.0	7.0	219	3.5	142.2	7.1	1'117	4.3
140-160	94.4	5.9	638	3.2	20.9	5.2	141	2.2	115.3	5.8	779	3.0
160-180	56.2	3.5	335	1.7	13.3	3.3	79	1.3	69.5	3.5	414	1.6
180-200	43.7	2.7	233	1.2	9.7	2.4	52	0.8	53.5	2.7	285	1.1
200-220	65.3	4.1	320	1.6	10.2	2.6	50	0.8	75.5	3.8	370	1.4
220-240	30.9	1.9	136	0.7	4.1	1.0	18	0.3	35.0	1.7	154	0.6
240-260	36.5	2.3	147	0.7	6.5	1.6	26	0.4	43.0	2.1	173	0.7
260-280	17.2	1.1	64	0.3	4.6	1.2	17	0.3	21.8	1.1	81	0.3
280-300	16.8	1.0	58	0.3	2.6	0.6	9	0.1	19.4	1.0	67	0.3
300+	219.7	13.7	436	2.2	24.6	6.2	57	0.9	244.4	12.2	493	1.9

Bezugs- höhe in TCHF	Summe in Mio. CHF				Summe in Mio. CHF				Summe in Mio. CHF			
	in %	Anzahl	in %		in %	Anzahl	in %		in %	Anzahl	in %	
Total	1'604	100	19'665	100	401	100	6'293	100	2'005	100	25'958	100

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Das höchste Bezugsvolumen mit CHF 272.5 Mio. resultiert aus der Summe von durchschnittlichen Bezugshöhen zwischen CHF 40'000 bis 60'000. Das drittgrösste Bezugsvolumen bilden Vorbezüge über CHF 300'000. Sie machen mit 1.9 % aller Vorbezüge 12.2 % des bezogenen Volumens aus.

Abbildung 7: Anzahl Vorbezüge und Summen nach Bezugshöhe (Bezugshöhen in TCHF), 2002 bis 2011



Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

3.1.2 Wie viel wird im Verhältnis zum vorhandenen Altersguthaben bezogen?

Das gesamte vorhandene Altersguthaben (AGH) jener Personen, welche einen WEF-Vorbezug getätigt haben, belief sich in den Jahren 2002 bis 2011 vor den einzelnen WEF-Vorbezügen auf CHF 3 Mrd. Der BVG-Anteil machte dabei ca. 50 %, also etwa CHF 1.5 Mrd. dieser Altersguthaben aus.

Die jährlichen Werte lagen somit bei durchschnittlich CHF 300 Mio. bzw. CHF 150 Mio. (vgl. Tabelle 10). Die WEF-Vorbezüger haben im Durchschnitt zwei Drittel ihrer gesamten Altersguthaben bezogen, wobei der Anteil BVG mit rund 46 % jeweils knapp die Hälfte der bezogenen Summen ausmachte.

Die bezogenen Summen und Anteile BVG verhielten sich in den einzelnen Kalenderjahren ähnlich wie über die gesamte Zehnjahresperiode betrachtet.

Tabelle 10: Altersguthaben total und Anteil BVG, 2002 bis 2011

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2002 bis 2011
Altersguthaben vor Bezug											
AGH total	198	399	389	304	283	274	304	327	260	262	3'002
davon AGH- BVG	93	203	200	169	158	151	151	162	142	131	1'561
<i>AGH-BVG in % AGH total</i>	<i>47.0</i>	<i>50.9</i>	<i>51.5</i>	<i>55.4</i>	<i>55.9</i>	<i>55.0</i>	<i>49.8</i>	<i>49.6</i>	<i>54.5</i>	<i>49.9</i>	52.0
WEF-Vorbezüge											
Vorbezüge total	130	266	261	211	189	188	195	213	179	171	2'005
<i>in % AGH total</i>	<i>65.8</i>	<i>66.7</i>	<i>67.2</i>	<i>69.4</i>	<i>66.6</i>	<i>68.6</i>	<i>64.4</i>	<i>65.2</i>	<i>68.7</i>	<i>65.1</i>	66.8
davon Vorbezüge AGH- BVG	53	119	118	103	94	93	90	95	87	76	929
<i>in % AGH- BVG total in % Vor- bezüge total</i>	<i>57.5</i>	<i>58.6</i>	<i>59.1</i>	<i>61.3</i>	<i>59.5</i>	<i>61.4</i>	<i>59.3</i>	<i>58.6</i>	<i>61.1</i>	<i>58.3</i>	59.5
<i>in % Vor- bezüge total</i>	<i>41.1</i>	<i>44.7</i>	<i>45.3</i>	<i>48.9</i>	<i>49.9</i>	<i>49.3</i>	<i>45.8</i>	<i>44.5</i>	<i>48.4</i>	<i>44.7</i>	46.3

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Bezogenes Altersguthaben nach Altersgruppen

In der Tabelle 11 und in der Abbildung 8 ist ersichtlich, dass jüngere Personen prozentual mehr von ihrem jeweiligen Altersguthaben bezogen haben als ältere Personen. So beträgt der Anteil bei den 25- bis 34-Jährigen mehr als 90 %. Versicherte über 60 Jahre beziehen im Durchschnitt noch etwa 37 % ihres Altersguthabens für WEF.

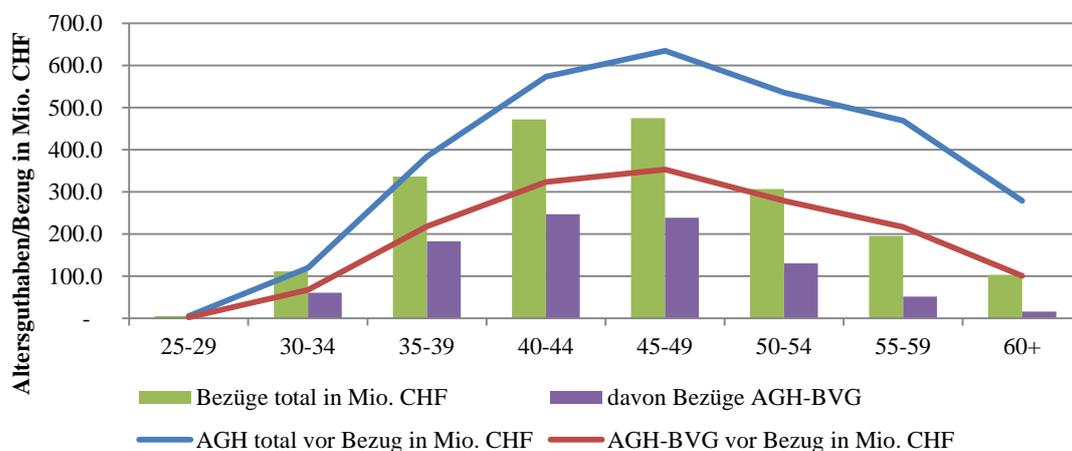
Tabelle 11: Altersguthaben total und BVG pro Altersgruppe, 2002 bis 2011

Altersgruppe	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60+	Alle
Summen AGH vor Bezug									
AGH total vor Bezug in Mio. CHF	5.8	120.0	384.0	573.4	634.8	535.7	469.2	278.9	3'001.8
AGH-BVG vor Bezug in Mio. CHF	2.3	67.3	217.9	323.3	352.9	279.0	216.8	101.0	1'560.6
AGH-BVG in % AGH	40.1	56.1	56.8	56.4	55.6	52.1	46.2	36.2	52.0
Summen Vorbezüge									
Vorbezüge total in Mio. CHF	5.4	111.6	336.1	471.7	474.6	306.7	195.3	103.2	2'004.7
in % AGH total	93.6	93.0	87.5	82.3	74.8	57.2	41.6	37.0	66.8
davon Vorbezüge AGH-BVG	2.0	60.9	182.5	246.9	238.3	130.5	51.6	16.1	928.8
in % AGH-BVG total	87.1	90.4	83.8	76.4	67.5	46.8	23.8	15.9	59.5
in % Vorbezüge total	37.3	54.5	54.3	52.3	50.2	42.6	26.4	15.6	46.3

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Erstaunlich hoch zeigen sich die anteilig bezogenen Summen bis zum Alter 49 (über 70 %). Erst ab Alter 50 nimmt der Anteil insgesamt, jener des BVG-Anteils im speziellen, markant ab. Dies dürfte mit der Regelung ab Alter 50 in Verbindung zu bringen sein, wonach der Wert im Alter 50 oder maximal die Hälfte des vorhandenen Altersguthabens bezogen werden darf (Art. 5 Abs. 4 WEFV).

Abbildung 8: Altersguthaben und Vorbezüge total und BVG nach Altersgruppe, 2002 bis 2011



Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Bezogenes Altersguthaben nach Einkommensgruppen

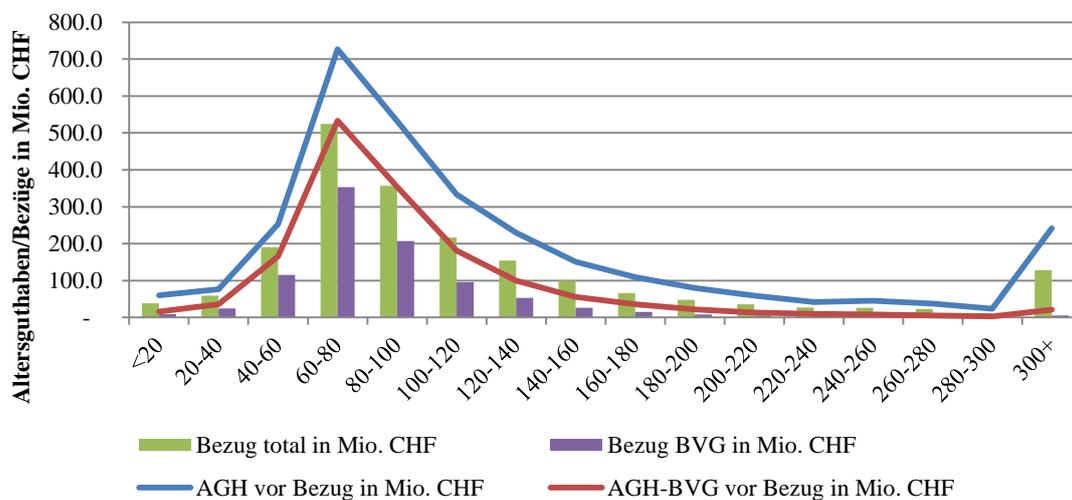
Tabelle 12: Altersguthaben total und BVG nach Einkommensgruppe, 2002 bis 2011

Einkommensgruppe in TCHF	AGH vor Bezug in Mio. CHF	AGH-BVG vor Bezug in Mio. CHF	AGH-BVG in % AGH	Bezug total in Mio. CHF	Bezug in % AGH	Bezug BVG in Mio. CHF	Bezug BVG in % AGH-BVG	Bezug BVG in % Bezug total
<20	59.6	15.8	26.5	38.8	65.1	9.4	59.4	24.2
20-40	76.8	35.9	46.7	59.0	76.8	24.7	68.9	41.9
40-60	252.9	165.6	65.5	190.3	75.3	115.7	69.9	60.8
60-80	726.7	533.5	73.4	524.6	72.2	353.4	66.2	67.4
80-100	532.5	354.6	66.6	356.5	67.0	207.2	58.4	58.1
100-120	333.4	180.9	54.3	216.7	65.0	95.4	52.7	44.0
120-140	229.9	100.2	43.6	154.1	67.0	53.1	53.1	34.5
140-160	150.9	55.6	36.8	99.5	65.9	26.1	47.0	26.2
160-180	109.6	35.7	32.6	65.7	59.9	14.7	41.0	22.3
180-200	79.8	22.1	27.7	47.8	60.0	8.5	38.7	17.9
200-220	58.8	13.6	23.1	35.4	60.2	5.6	41.0	15.8
220-240	42.0	9.7	23.0	27.2	64.9	4.4	46.0	16.3
240-260	45.3	8.3	18.3	26.4	58.2	2.4	29.0	9.1
260-280	37.6	5.4	14.4	22.5	59.8	2.0	37.5	9.0
280-300	24.0	2.8	11.5	11.5	47.9	0.5	19.9	4.8
300+	242.0	21.1	8.7	128.6	53.1	5.6	26.3	4.3
Summen	3'001.8	1'560.6	52.0	2'004.7	66.8	928.8	59.5	46.3

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Ab einem Einkommen von über CHF 80'000 nimmt der BVG-Anteil des gesamten Altersguthabens stetig ab. Die Begründung liegt darin, dass das Gesetz (BVG) nur Lohnanteile bis CHF 83'520 obligatorisch versichert. Mit steigendem Einkommen erhöht sich somit der Anteil des überobligatorischen Altersguthabens (vgl. Tabelle 12).

Abbildung 9: Altersguthaben/Vorbezüge total und BVG nach Einkommensgruppe (Einkommensgruppen in TCHF), 2002 bis 2011



Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Im Grundsatz hält Tabelle 12 und Abbildung 9 fest, dass Personen mit tieferem Einkommen nicht nur die höheren Gesamtvolumen, sondern tendenziell auch mehr ihres vorhandenen Altersguthabens beziehen. So liegen die Werte bei Einkommen zwischen CHF 60'000 und 80'000 bei CHF 524.6 Mio. bzw. bei 72.2 %. Über alle Einkommensgruppen betrachtet kann festgehalten werden, dass jeweils mehr als die Hälfte des Altersguthabens bezogen wurde. Eine Ausnahme mit 47.9 % bildet die Einkommensgruppe zwischen CHF 280'000 und 300'000.

Interessant sind die hohen Vorbezüge der Personen mit hohem Einkommen (über CHF 300'000). Der Anteil BVG macht in dieser Einkommensgruppe noch 4.3 % des bezogenen Altersguthabens aus.

Bezogenes Altersguthaben nach Bezugshöhen

Unabhängig der Höhe des WEF-Vorbezuges schwankt der bezogene Anteil des Altersguthabens im Verhältnis zum gesamten Altersguthaben zwischen 60 und 75 % (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13: Altersguthaben und Vorbezüge total und BVG nach Bezugshöhe, 2002 bis 2011

Bezugshöhe (in TCHF)	AGH vor Bezug in Mio. CHF	AGH- BVG vor Bezug in Mio. CHF	AGH-BVG in % AGH	Bezug total in Mio. CHF	Bezug in % AGH	Bezug BVG in Mio. CHF	Bezug BVG in % AGH-BVG	Bezug BVG in % Bezug total
<20	5.1	3.4	66.7	1.2	24.2	0.6	17.0	46.7
20-40	334.0	252.6	75.6	223.2	66.8	161.0	63.7	72.1
40-60	417.2	288.5	69.2	272.5	65.3	175.0	60.6	64.2
60-80	373.8	250.7	67.1	262.2	70.2	161.9	64.6	61.8
80-100	273.9	179.1	65.4	205.0	74.8	121.5	67.9	59.3
100-120	335.8	189.4	56.4	220.9	65.8	105.2	55.5	47.6
120-140	196.7	107.5	54.6	142.2	72.3	65.8	61.3	46.3
140-160	171.3	79.5	46.4	115.3	67.3	43.2	54.4	37.5
160-180	93.5	42.0	44.9	69.5	74.4	25.7	61.2	37.0
180-200	78.0	29.3	37.5	53.5	68.5	15.9	54.4	29.8
200-220	122.5	38.4	31.3	75.5	61.7	15.2	39.6	20.1
220-240	48.5	15.6	32.1	35.0	72.2	7.8	50.2	22.3
240-260	68.3	18.3	26.8	43.0	62.9	7.2	39.0	16.6
260-280	31.7	8.4	26.3	21.8	68.8	4.3	51.3	19.7
280-300	27.4	6.2	22.6	19.4	70.8	3.2	52.1	16.6
300+	424.0	51.7	12.2	244.4	57.6	15.3	29.5	6.2
Summen	3'001.8	1'560.6	52.0	2'004.7	66.8	928.8	59.5	46.3

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

3.2 Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen

Die Leistungen basieren auf den effektiv versicherten bzw. prognostizierten Werten. Die nachfolgenden Grafiken und Tabellen zeigen einen Vergleich der Leistungssummen vor und nach dem WEF-Vorbezug. Dabei interessieren primär die Leistungsveränderungen in Prozenten der Leistungen vor dem WEF-Vorbezug und nicht die effektiven Leistungssummen oder individuellen Leistungsveränderungen.

3.2.1 Altersleistungen

Die Summen aller voraussichtlichen Altersrenten und Alterskapitalien haben sich nach den WEF-Vorbezügen durchschnittlich um gut 26 % reduziert. Die versicherten Personen müssen also aufgrund der vorbezogenen Kapitalien auf gut einen Viertel ihrer künftigen Altersleistungen im Pensionsalter verzichten (vgl. Tabelle 14).

Altersleistungen nach Altersgruppen

Basierend auf Tabelle 14 müssen junge Vorbezügler die kleinsten Einbussen in Kauf nehmen. Die Begründung liegt darin, dass die Altersguthaben zum Zeitpunkt des Vorbezuges noch nicht sehr gross sein konnten, im Gegenzug aber noch genügend Zeit verbleibt, den Kapitalstock bis zum Rentenalter zu äufnen. Rund einen Drittel ihrer Altersleistungen büssen Vorbezügler im Alter zwischen 45 bis 54 Jahren ein.

Tabelle 14: Einbussen auf Altersleistungen nach Altersgruppe, 2002 bis 2011

Altersgruppe	Altersrenten vor Bezug in Mio. CHF	Altersrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renteneinbussen in % Altersrenten vor Bezug	Alterskapitalien vor Bezug in Mio. CHF	Alterskapitalien nach Bezug in Mio. CHF	Kapitaleinbussen in % Alterskapitalien vor Bezug
25-29	7.4	6.5	-11.3	115.2	102.2	-11.3
30-34	97.5	81.3	-16.6	1'470.2	1'226.7	-16.6
35-39	191.9	148.4	-22.7	2'897.0	2'239.8	-22.7
40-44	189.6	137.1	-27.7	2'883.3	2'084.6	-27.7
45-49	141.2	95.3	-32.6	2'166.0	1'456.4	-32.8
50-54	81.3	55.0	-32.3	1'255.4	843.7	-32.8
55-59	48.8	34.4	-29.4	768.6	535.5	-30.3
60+	21.3	15.0	-29.9	353.7	245.5	-30.6
Total	779.0	573.0	-26.4	11'909.5	8'734.4	-26.7

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Altersleistungen nach Einkommensgruppen

Einkommen unter CHF 80'000 haben gemäss Tabelle 15 die grössten Einbussen zu verzeichnen. Bei höheren Einkommen liegen die Leistungseinbussen konstant zwischen 22 und 26 %.

Tabelle 15: Einbussen Altersleistungen nach Einkommensgruppe, 2002 bis 2011

Einkommensgruppe in TCHF	Altersrenten vor Bezug in Mio. CHF	Altersrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renten-einbussen in % Altersrenten vor Bezug	Alterskapitalien vor Bezug in Mio. CHF	Alterskapitalien nach Bezug in Mio. CHF	Kapital-einbussen in % Alterskapitalien vor Bezug
<20	4.3	1.3	-70.4	93.1	32.1	-65.5
20-40	12.9	7.1	-45.5	205.4	111.7	-45.6
40-60	62.4	42.7	-31.7	931.6	630.2	-32.4
60-80	208.8	151.3	-27.5	3'067.9	2'209.5	-28.0
80-100	152.9	114.5	-25.1	2'280.3	1'699.4	-25.5
100-120	92.2	69.4	-24.7	1'409.5	1'055.9	-25.1
120-140	65.7	49.8	-24.2	1'020.3	769.1	-24.6
140-160	42.6	32.4	-23.9	669.8	510.5	-23.8
160-180	27.1	20.7	-23.5	427.5	329.2	-23.0
180-200	19.0	14.5	-23.4	308.6	236.6	-23.4
200-220	14.6	11.2	-23.4	233.9	179.6	-23.2
220-240	10.5	8.1	-22.8	176.9	136.1	-23.1
240-260	9.0	6.8	-24.0	149.4	114.2	-23.6
260-280	8.1	6.0	-25.6	135.9	102.2	-24.7
280-300	4.4	3.5	-20.5	74.7	58.2	-22.0
300+	44.6	33.6	-24.7	724.6	560.0	-22.7
Summen	779.0	573.0	-26.4	11'909.5	8'734.4	-26.7

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Altersleistungen nach Bezugshöhen

Bezugshöhen zwischen CHF 20'000 und 40'000 reduzieren die Altersleistungen, wie in Tabelle 16 ersichtlich, im Schnitt um 17 %. Vorbezüge zwischen CHF 40'000 und 80'000 schmälern die Altersleistungen bereits um knapp einen Viertel. Darüber liegende durchschnittliche Bezugssummen senken die Altersleistungen konstant um rund einen Drittel.

Eine höhere Bezugssumme bedeutet nicht eine systematische Zunahme der Leistungseinbussen. Die Werte verbleiben auf ziemlich konstantem Niveau. Das bestätigt, dass die Bezugshöhe in einem gesunden Verhältnis zum vorhanden Altersguthaben und dem jeweiligen Alter der Vorbezüger steht.

Tabelle 16: Einbussen Altersleistungen nach Bezugshöhe, 2002 bis 2011

Bezugs- höhe in TCHF	Altersrenten vor Bezug in Mio. CHF	Altersrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renten- einbussen in % Altersrenten vor Bezug	Alters- kapitalien vor Bezug in Mio. CHF	Alters- kapitalien nach Bezug in Mio. CHF	Kapital- einbussen in % Alters- kapitalien vor Bezug
<20	2.0	1.9	-1.0	29.1	28.7	-1.4
20-40	163.0	135.8	-16.7	2'418.2	2'010.1	-16.9
40-60	141.5	110.3	-22.0	2'115.8	1'647.1	-22.2
60-80	108.8	79.8	-26.7	1'632.4	1'198.2	-26.6
80-100	72.5	50.4	-30.6	1'095.9	761.3	-30.5
100-120	74.1	51.6	-30.4	1'134.0	788.0	-30.5
120-140	41.8	27.6	-33.8	646.4	427.4	-33.9
140-160	33.7	22.3	-33.8	523.9	348.7	-33.4
160-180	18.8	12.2	-35.2	299.6	195.1	-34.9
180-200	14.3	9.3	-34.6	227.5	148.1	-34.9
200-220	21.1	14.4	-31.7	338.3	233.0	-31.1
220-240	8.7	5.6	-35.2	140.1	90.5	-35.4
240-260	10.9	7.3	-32.7	182.0	121.2	-33.4
260-280	4.9	3.1	-37.1	81.9	52.3	-36.2
280-300	4.9	3.2	-34.9	80.9	53.1	-34.4
300+	58.0	38.0	-34.5	963.4	631.5	-34.5
Summen	779.0	573.0	-26.4	11'909.5	8'734.4	-26.7

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

3.2.2 Invalidenleistungen

Die durchschnittliche Renteneinbüsse der Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten beträgt 3.4 bzw. 8.4 % (vgl. Tabelle 17).

Invalidenleistungen nach Altersgruppen

Tabelle 17: Renteneinbussen Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten nach Altersgruppe, 2002 bis 2011

Alters- gruppe	Invaliden- renten vor Bezug in Mio. CHF	Invaliden- renten nach Bezug in Mio. CHF	Renten- einbussen in % Invaliden- renten vor Bezug	Invaliden- Kinder- renten vor Bezug in Mio. CHF	Invaliden- Kinder- renten nach Bezug in Mio. CHF	Renten- einbussen in % Invaliden- Kinderrenten vor Bezug
25-29	6.7	6.6	-2.0	1.2	1.1	-2.3
30-34	92.8	91.2	-1.7	15.3	14.7	-4.3
35-39	188.5	183.6	-2.6	30.8	28.9	-6.4
40-44	200.6	194.3	-3.2	32.4	29.8	-8.1
45-49	159.3	153.1	-3.9	25.3	22.6	-10.5
50-54	97.8	93.1	-4.8	15.2	13.4	-11.4
55-59	58.1	55.0	-5.3	9.1	8.1	-11.4
60+	26.0	24.6	-5.5	3.8	3.3	-12.5
Total	829.7	801.5	-3.4	133.1	121.9	-8.4

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Die Invalidenleistungen nehmen mit steigendem Alter leicht ab (vgl. Tabelle 17). Die Leistungseinbussen bei den Invalidenrenten sind mit 3.4 % geradezu bescheiden. Eine Stichprobe

bei 60 zufällig gewählten Personen ohne jegliche Leistungseinbusse bei der Invalidenrente hat ergeben, dass die Invalidenrenten jeweils in Prozenten des Grund- bzw. AHV-Lohnes oder des versicherten Lohnes definiert sind (vgl. Kapitel 2.2.3, S. 8). Die Reduktion der Altersguthaben wirkt sich daher nicht negativ auf die Invalidenleistungen aus. Die Invaliden-Kinderrenten definieren sich üblicherweise in Prozenten der Invalidenrente.

Invalidenleistungen nach Einkommensgruppen

Versicherte mit niedrigeren Einkommen haben gemäss Tabelle 18 die grössten Leistungseinbussen zu verzeichnen. Berufsgruppen mit tieferem Lohnniveau oder vielen Teilzeitbeschäftigten haben tendenziell schlechter ausgestattete Vorsorgepläne (keine lohnbasierten Leistungen).

Tabelle 18: Renteneinbussen Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten nach Einkommensgruppe, 2002 bis 2011

Einkommensgruppe in TCHF	Invalidenrenten vor Bezug in Mio. CHF	Invalidenrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renteneinbussen in % Invalidenrenten vor Bezug	Invaliden-Kinderrenten vor Bezug in Mio. CHF	Invaliden-Kinderrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renteneinbussen in % Invaliden-Kinderrenten vor Bezug
<20	1.9	1.1	-41.9	0.3	0.2	-50.4
20-40	12.2	11.0	-10.0	2.1	1.7	-19.1
40-60	60.6	56.6	-6.7	10.6	9.2	-12.8
60-80	199.0	188.8	-5.1	34.9	31.1	-10.7
80-100	155.8	150.8	-3.2	26.1	23.9	-8.4
100-120	103.5	100.9	-2.5	16.3	15.2	-7.1
120-140	76.0	74.8	-1.6	11.6	10.9	-6.0
140-160	50.9	50.2	-1.4	7.7	7.3	-5.2
160-180	34.2	33.4	-2.2	5.1	4.8	-5.8
180-200	24.7	24.4	-1.0	3.4	3.2	-4.4
200-220	18.2	18.1	-0.7	2.7	2.6	-3.8
220-240	14.6	14.5	-0.8	2.1	2.0	-3.6
240-260	12.0	11.9	-0.9	1.8	1.7	-4.7
260-280	9.3	9.3	-0.7	1.2	1.2	-3.3
280-300	5.5	5.4	-1.5	0.8	0.7	-3.3
300+	51.3	50.4	-1.8	6.6	6.2	-5.5
Summen	829.7	801.5	-3.4	133.1	121.9	-8.4

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Invalideleistungen nach Bezugsgruppen

Die Bezugshöhe hat keinen offensichtlichen Einfluss auf eine mögliche Leistungseinbusse der Invalideleistungen (vgl. Tabelle 19).

Tabelle 19: Renteneinbussen Invalidenrenten und Invalidekinderrenten nach Bezugsgruppe, 2002 bis 2011

Bezugs- gruppe in TCHF	Invalide- renten vor Bezug in Mio. CHF	Invalide- renten nach Bezug in Mio. CHF	Renten- einbussen in % Invalide- renten vor Bezug	Invalide- Kinder- renten vor Bezug in Mio. CHF	Invalide- Kinder- renten nach Bezug in Mio. CHF	Renten- einbussen in % Invalide- Kinderrenten vor Bezug
<20	2.1	2.2	4.4	0.3	0.3	3.6
20-40	170.3	165.7	-2.7	28.3	26.7	-5.7
40-60	149.5	144.6	-3.3	24.7	22.8	-7.5
60-80	115.2	110.6	-3.9	19.1	17.4	-8.9
80-100	77.2	74.0	-4.1	12.6	11.3	-10.1
100-120	79.5	76.5	-3.9	12.8	11.5	-9.8
120-140	45.3	43.7	-3.7	7.1	6.3	-11.7
140-160	37.4	35.9	-4.0	5.8	5.2	-10.4
160-180	21.8	21.0	-3.3	3.5	3.1	-9.5
180-200	16.6	16.1	-3.1	2.6	2.4	-8.8
200-220	24.0	23.3	-3.0	3.5	3.2	-10.0
220-240	10.7	10.4	-3.1	1.5	1.3	-11.2
240-260	12.5	12.3	-1.7	1.9	1.8	-6.8
260-280	5.9	5.8	-2.1	0.8	0.7	-10.7
280-300	6.4	6.3	-1.1	0.9	0.9	-7.1
300+	55.3	53.3	-3.7	7.7	6.9	-9.5
Summen	829.7	801.5	-3.4	133.1	121.9	-8.4

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Etwas sonderbar erscheint die Bezugsgruppe unter CHF 20'000, wonach sich die Invalideleistungen trotz WEF-Vorbezügen sogar erhöhen. Die Begründung liegt darin, dass bei einigen wenigen Vorbezüglern dieser kleinen Personengruppe gleichzeitig mit dem WEF-Vorbezug ein Planwechsel, eine Anpassung des Beschäftigungsgrades oder ein Einbau einer Freizügigkeitsleistung vollzogen wurde. Diese Mutationen haben bewirkt, dass sich die Leistungen insgesamt sogar leicht erhöht haben. Über den gesamten Bestand betrachtet, ist die Unschärfe in dieser wie auch den andern Bezugsgruppen unwesentlich und verfälscht die vorliegenden Auswertungen nicht.

3.2.3 Hinterlassenleistungen

Die Ehegatten- oder Partnerrenten sowie die Waisenrenten reduzieren sich aufgrund des WEF-Vorbezuges um durchschnittlich 7.6 bzw. 8.3 % (vgl. Tabelle 20).

Hinterlassenenleistungen nach Altersgruppen

Mit steigendem Alter erhöht sich die Einbusse und beträgt in der obersten Altersgruppe (60+) 10.9 % auf der Partnerrente.

Tabelle 20: Einbussen Partner- und Waisenrenten nach Altersgruppe, 2002 bis 2011

Altersgruppe	Partnerrenten vor Bezug in Mio. CHF	Partnerrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renten-einbussen in % Partnerrenten vor Bezug	Waisenrenten vor Bezug in Mio. CHF	Waisenrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renten-einbussen in % Waisenrenten vor Bezug
25-29	3.9	3.8	-2.2	1.2	1.2	-2.3
30-34	50.3	48.4	-3.8	15.5	14.9	-4.1
35-39	100.9	94.9	-5.9	31.3	29.4	-6.2
40-44	106.6	98.7	-7.5	32.9	30.3	-8.0
45-49	83.0	75.3	-9.4	25.8	23.1	-10.4
50-54	50.0	44.6	-10.8	15.4	13.7	-11.5
55-59	29.7	26.8	-9.9	9.2	8.2	-11.3
60+	12.8	11.4	-10.9	3.9	3.4	-12.2
Total	437.4	404.0	-7.6	135.2	124.1	-8.3

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Hinterlassenenleistungen nach Einkommensgruppen

Auch bei den Hinterlassenenleistungen, so zeigt es Tabelle 21, haben Personen mit kleineren Einkommen die grössten Leistungseinbussen zu verzeichnen.

Tabelle 21: Einbussen auf Partner- und Waisenrenten nach Einkommensgruppe, 2002 bis 2011

Einkommensgruppe in TCHF	Partnerrenten vor Bezug in Mio. CHF	Partnerrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renten-einbussen in % Partnerrenten vor Bezug	Waisenrenten vor Bezug in Mio. CHF	Waisenrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renten-einbussen in % Waisenrenten vor Bezug
<20	0.9	0.4	-53.7	0.3	0.2	-50.4
20-40	5.6	4.6	-17.7	2.1	1.7	-19.0
40-60	30.3	26.5	-12.6	10.6	9.3	-12.8
60-80	107.8	96.0	-11.0	35.2	31.4	-10.6
80-100	85.0	78.5	-7.7	26.3	24.1	-8.2
100-120	54.7	51.1	-6.5	16.5	15.4	-6.9
120-140	39.9	38.0	-4.8	11.9	11.2	-5.7
140-160	26.6	25.4	-4.4	8.0	7.6	-5.0
160-180	17.7	17.0	-4.2	5.2	4.9	-5.7
180-200	12.3	11.9	-3.0	3.5	3.4	-4.1
200-220	9.3	9.0	-2.9	2.7	2.6	-3.7
220-240	8.1	7.9	-2.9	2.2	2.1	-4.6
240-260	6.3	6.1	-3.6	1.8	1.7	-4.6
260-280	5.1	4.9	-3.0	1.3	1.3	-3.5
280-300	2.7	2.6	-2.6	0.8	0.7	-3.3
300+	25.0	24.1	-3.9	6.8	6.4	-5.6
Summen	437.4	404.0	-7.6	135.2	124.1	-8.3

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Hinterlassenenleistungen nach Bezugsgruppen

Das Bild deckt sich mit jenem der Invalidenleistungen, wonach die Bezugshöhe nicht massgeblich darüber entscheidet, wie gross die Leistungseinbussen sein werden (vgl. Tabelle 22).

Tabelle 22: Einbussen Partner- und Waisenrenten nach Bezugsgruppe, 2002 bis 2011

Bezugsgruppe in TCHF	Partnerrenten vor Bezug in Mio. CHF	Partnerrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renten- einbussen in % Partnerrenten vor Bezug	Waisenrenten vor Bezug in Mio. CHF	Waisenrenten nach Bezug in Mio. CHF	Renten- einbussen in % Waisenrenten vor Bezug
<20	1.0	1.1	3.8	0.3	0.3	3.6
20-40	88.7	83.8	-5.5	28.5	26.9	-5.6
40-60	79.4	73.9	-7.0	25.0	23.2	-7.4
60-80	61.7	56.4	-8.6	19.4	17.7	-8.8
80-100	41.7	37.7	-9.5	12.7	11.5	-9.9
100-120	42.4	38.5	-9.1	13.0	11.8	-9.6
120-140	24.3	21.9	-10.0	7.3	6.5	-11.1
140-160	19.7	17.8	-9.4	6.0	5.4	-10.1
160-180	12.1	11.1	-7.8	3.5	3.2	-9.3
180-200	8.8	8.1	-7.6	2.7	2.4	-8.6
200-220	12.3	11.3	-8.1	3.6	3.3	-9.6
220-240	5.5	5.1	-7.6	1.5	1.4	-10.7
240-260	6.6	6.2	-5.6	1.9	1.8	-6.5
260-280	2.5	2.4	-6.6	0.8	0.8	-10.1
280-300	3.3	3.1	-3.8	1.0	0.9	-6.9
300+	27.5	25.5	-7.3	7.8	7.1	-9.9
Summen	37.4	404.0	-7.6	135.2	124.1	-8.3

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

3.3 Mehrfachbezüge

Im beobachteten Zeitraum zwischen den Jahren 2002 und 2011 waren aufgrund von Art. 5 Abs. 3 WEFV, wonach nur alle fünf Jahre ein WEF-Vorbezug getätigt werden darf, maximal zwei Vorbezüge pro WEF-Vorbezüger möglich.

Von den insgesamt rund 26'000 Vorbezügen sind 378 Vorbezüge Personen zuzuordnen, welche in der Beobachtungsperiode bereits einen Vorbezug getätigt haben. Die von den Doppelbezügern bezogenen Summen beliefen sich im Durchschnitt auf CHF 79'000 beim ersten Bezug und CHF 83'000 beim zweiten Bezug. Durchschnittlich haben diese Personen somit CHF 162'000 während der 10-Jahresperiode bezogen (vgl. Tabelle 23). Mit Vorbezügen von rund CHF 61 Mio. machen die Doppelbezüger etwa 3 % des gesamten bezogenen Volumens von gut CHF 2 Mrd. aus.

Tabelle 23: Mehrfachbezüge nach Geschlecht, Summe und Mittelwert, 2002 bis 2011

	Männer	Frauen	Männer und Frauen
Erste Vorbezüge			
Summe 1. Bezug in Mio. CHF	25.5	4.2	29.7
Mittelwert 1. Bezug in CHF	81'141	65'926	78'565
Zweite Vorbezüge			
Summe 2. Bezug in Mio. CHF	27.5	3.9	31.4
Mittelwert 2. Bezug in Mio. CHF	87'661	60'698	83'096
Summen 1. und 2. Vorbezüge			
Gesamtsumme 1. + 2. Bezug in Mio. CHF	53.0	8.1	61.1
Mittelwert Gesamtsumme 1. + 2. Bezug	168'801	126'624	161'660
<i>Summe Anzahl Vorbezüge</i>	<i>628</i>	<i>128</i>	<i>756</i>

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

3.4 Rückzahlungen

In den Jahren 2002 bis 2011 wurden im Versichertenbestand der AXA Leben AG etwa 2'400 WEF-Rückzahlungen von total CHF 160 Mio. und einem Mittelwert von rund CHF 66'000 vorgenommen (vgl. Tabelle 24).

Tabelle 24: Rückzahlungen (Summen in Mio. CHF; Mittelwerte in CHF), 2002 bis 2011

Jahre	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2002 bis 2011
WEF-Bezüge											
Summen	130.2	266.4	261.4	211.3	188.9	188.0	195.5	213.3	179.0	170.8	2'004.7
Mittelwerte	78'811	79'661	78'348	73'066	70'963	74'532	77'483	81'668	78'533	79'942	77'228
Anzahl	1'652	3'344	3'336	2'892	2'662	2'522	2'523	2'612	2'279	2'136	25'958
Rückzahlungen											
Summen	4.5	6.5	8.5	14.3	17.7	22.7	18.1	19.9	22.8	25.6	160.6
Mittelwerte	61'202	58'156	59'533	80'610	70'486	68'073	59'725	64'893	67'176	66'899	66'318
Anzahl	74	111	143	178	251	333	303	306	339	383	2'421
Netto-Vorbezüge											
Summen	125.7	259.9	252.9	197.0	171.2	165.3	177.4	193.5	156.2	145.1	1'844.1
Anzahl	1'578	3'233	3'193	2'714	2'411	2'189	2'220	2'306	1'940	1'753	23'537

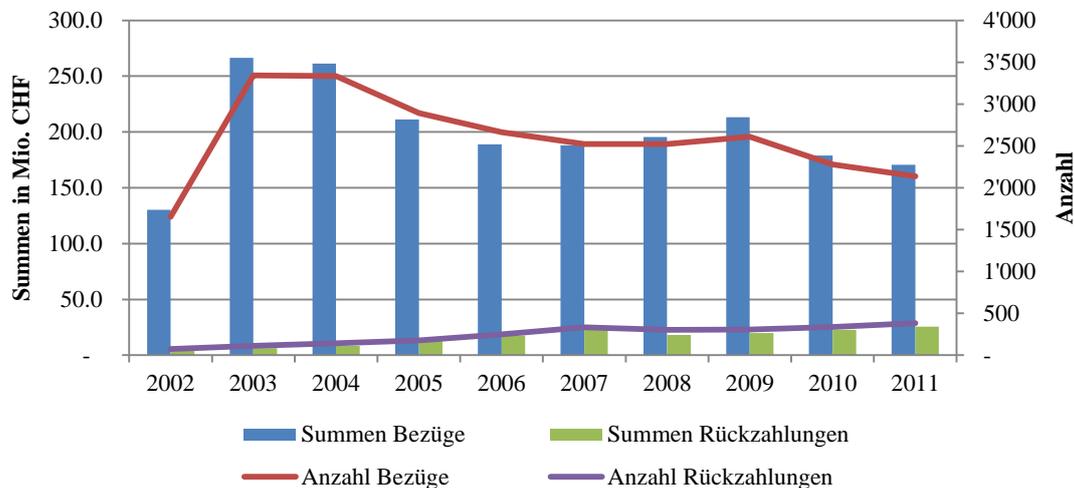
Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Im Verhältnis zu den WEF-Vorbezügen während der selben Betrachtungsperiode machen die Rückzahlungen sowohl anzahl- als auch summenmässig etwa 9 bzw. 8 % aus.

Augenfällig ist, dass die Rückzahlungen im Gegensatz zu den bezogenen Summen stetig zugenommen haben. So belief sich die Rückzahlungsquote im Jahr 2011 auf 15 % nach bezogenen Summen und auf 18 % nach Anzahl Vorbezügen.

In Abbildung 10 ist diese Entwicklung deutlich ersichtlich. Mutmasslich ist dies auf den verhältnismässig attraktiven BVG-Zinssatz, die tiefen Schuldzinsen auf den Kapitalmärkten und auf den Anspruch auf eine Leistungsverbesserung zurückzuführen.

Abbildung 10: Summen und Anzahl Rückzahlungen/Vorbezüge, 2002 bis 2011



Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Wie in Tabelle 25 ersichtlich ist, wurden die grössten Summen mit rund CHF 40 Mio. im Alter 50 bis 54 zurückgeführt. Die häufigsten Rückzahlungen erfolgen in der Altersgruppe der 45- bis 49-Jährigen. Mit zunehmendem Alter steigen auch die durchschnittlich zurückbezahlten Summen.

Tabelle 25: Rückzahlungen nach Altersgruppe, 2002 bis 2011

Altersgruppe	Summen in TCHF	in %	Anzahl	in %	Mittelwert in CHF
20-24	9.6	0.01	1	0.04	9'618
25-29	79.5	0.05	3	0.12	26'490
30-34	2'448.7	1.53	78	3.22	31'394
35-39	14'628.0	9.11	292	12.06	50'096
40-44	28'829.3	17.96	531	21.93	54'292
45-49	35'839.8	22.32	561	23.17	63'886
50-54	39'478.9	24.59	472	19.50	83'642
55-59	27'468.7	17.11	351	14.50	78'258
60+	11'773.3	7.33	132	5.45	89'192
Total	160'555.7	100	2'421	100	66'318

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Die Vorbezüger mit Einkommen zwischen CHF 60'000 und 120'000 haben die meisten Rückzahlungen getätigt und dadurch das grösste Volumen zurückgeführt (vgl. Tabelle 26).

Tabelle 26: Summen und Anzahl Rückzahlungen nach Einkommensgruppe, 2002 bis 2011

Einkommens- gruppe in TCHF	Summen in TCHF	in %	Anzahl	in %	Mittelwert in CHF
<20	4'143.4	2.6	70	2.9	59'192
20-40	4'462.2	2.8	114	4.7	39'143
40-60	8'883.0	5.5	178	7.4	49'904
60-80	23'611.2	14.7	479	19.8	49'293
80-100	24'278.1	15.1	438	18.1	55'430
100-120	19'313.8	12.0	320	13.2	60'356
120-140	12'808.7	8.0	222	9.2	57'697
140-160	11'369.9	7.1	165	6.8	68'909
160-180	6'860.2	4.3	92	3.8	74'567
180-200	5'447.7	3.4	72	3.0	75'662
200-220	5'570.4	3.5	57	2.4	97'726
220-240	4'229.0	2.6	34	1.4	124'383
240-260	3'990.0	2.5	42	1.7	94'999
260-280	2'260.2	1.4	22	0.9	102'736
280-300	1'054.8	0.7	8	0.3	131'854
300+	22'273.1	13.9	108	4.5	206'233
Total	160'555.7	100.0	2'421	100.0	66'318

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Beachtlich ist die rückbezahlte Summe der Einkommensgruppe über CHF 300'000. Sie macht 13.9 % des zurückbezahlten Kapitals aus (vgl. Tabelle 26).

Tabelle 27: Rückzahlungen nach Rückzahlungssummengruppe, 2002 bis 2011

Rückzahlungs- summengruppe in TCHF	Summen in TCHF	in %	Anzahl Rück- zahlungen	in %	Mittelwert in CHF
<20	2'012.2	1.3	188	7.8	10'703
20-40	23'117.1	14.4	864	35.7	26'756
40-60	23'566.5	14.7	496	20.5	47'513
60-80	18'183.9	11.3	270	11.2	67'348
80-100	13'391.7	8.3	153	6.3	87'527
100-120	15'236.9	9.5	146	6.0	104'363
120-140	10'758.5	6.7	84	3.5	128'077
140-160	7'258.4	4.5	49	2.0	148'132
160-180	4'695.7	2.9	28	1.2	167'703
180-200	3'546.8	2.2	19	0.8	186'672
200-220	8'105.2	5.0	40	1.7	202'629
220-240	3'186.1	2.0	14	0.6	227'581
240-260	3'739.5	2.3	15	0.6	249'299
260-280	1'048.1	0.7	4	0.2	262'035
280-300	1'700.6	1.1	6	0.2	283'432
300+	21'008.5	13.1	45	1.9	466'856
Total	160'555.7	100.0	2'421	100.0	66'318

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Die häufigsten Rückzahlungen mit dem entsprechend grössten Rückzahlungsvolumen liegen zwischen CHF 20'000 und 60'000. Sie machen knapp 30 % der zurückbezahlten Summen und über 56 % der gezahlten Rückzahlungen aus (vgl. Tabelle 27).

3.5 Verpfändungen und Pfandverwertungen

Die Verpfändungen gehören zwar nicht zum Schwerpunktthema, die wichtigsten Zahlenwerte seien hier aber trotzdem erwähnt und kommentiert.

Tabelle 28: Verpfändungen nach Kalenderjahr

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2002 bis 2011
Männer											
Summe in Mio. CHF	30	28	17	15	15	15	21	14	15	14	184
Anzahl	276	272	174	150	155	142	142	138	135	135	1'719
Mittelwert in CHF	109'011	103'587	99'446	101'673	95'305	108'992	147'847	100'017	110'052	100'107	107'175
Frauen											
Summe in Mio. CHF	4	2	4	3	2	3	2	2	2	2	27
Anzahl	64	47	55	44	34	39	31	27	35	30	406
Mittelwert in CHF	64'292	69'821	63'282	59'866	61'010	60'924	61'979	63'151	63'380	69'643	63'648
Männer und Frauen											
Summe in Mio. CHF	34	31	21	19	17	18	23	15	17	16	211
Anzahl	340	319	229	194	189	181	173	165	170	165	2'125
Mittelwert in CHF	101'402	95'645	92'547	95'513	90'545	102'080	130'938	93'403	100'295	96'145	99'425

Quelle: eigene Auswertung, Datenbasis AXA Leben AG

Jährlich wurden in den Jahren 2002 bis 2011 durchschnittlich CHF 21 Mio. verpfändet. Dies entspricht 210 Verpfändungen an durchschnittlich CHF 100'000 (vgl. Tabelle 28).

In der selben Zehnjahresperiode wurden insgesamt 13 Pfandverwertungen mit durchschnittlich CHF 64'000 vollzogen.

3.6 Fazit

Die wichtigsten Erkenntnisse aus der empirischen Bestandeserhebung der AXA Leben AG seien nachfolgend nochmals zusammengefasst:

- Jährlich wurden etwa 2'600 Vorbezüge getätigt.
- Rund CHF 200 Mio. der Altersguthaben wurden für Wohneigentum bezogen.
- Die durchschnittlich bezogenen WEF-Vorbezüge betragen CHF 77'000 (Männer: CHF 82'000; Frauen CHF 64'000) und wurden mehrheitlich von Vorbezügern mit Einkommen zwischen CHF 60'000 und 100'000 beansprucht.
- Die Anzahl Vorbezüge haben sich in den letzten beiden Betrachtungsjahren (2010 und 2011) gegenüber Vorjahren erheblich vermindert. Ob daraus eine Tendenz abgeleitet werden kann, bleibt abzuwarten. Eine mögliche These für die Ursache der Abnahme könnte im verhältnismässig attraktiven BVG-Minimalzinssatz, den tiefen Schuldzinsen bei der Beschaffung von Fremdkapital bei Finanzinstituten oder dem Wunsch nach stabilen Vorsorgeleistungen liegen.
- Die Frauenquote liegt sowohl bei der Anzahl der Vorbezüge als auch beim insgesamt bezogenen Kapital bei weniger als 25 %.
- Das insgesamt grösste Volumen bezogen die 45- bis 49-Jährigen. Die häufigsten Vorbezüge stammten aus der Altersgruppe der 40- bis 44-Jährigen. Bemerkenswert hoch sind die Anzahl Vorbezüge über CHF 300'000.
- Die WEF-Vorbezüger haben rund zwei Drittel ihres gesamten Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen, und zwar unabhängig von der Bezugshöhe. Der BVG-Anteil machte durchschnittlich knapp die Hälfte der bezogenen Summen aus. Je jünger der Vorbezüger und je tiefer das Einkommen ist, desto höher war der Anteil des Vorbezuges gegenüber dem vorhandenen Altersguthaben sowie dem BVG-Anteil.
- Die voraussichtlichen Altersleistungen reduzieren sich im Schnitt um gut 26 %. Die grössten Einbussen haben Personen zwischen 45 und 54 Jahren und jene mit Einkommen unter CHF 80'000 zu beklagen.
- Die durchschnittliche Bezugshöhe ist kein Indiz dafür, wie hoch die effektiven Leistungseinbussen sind.
- Die Leistungseinbussen bei den Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen betragen durchschnittlich maximal 9 %. Besonders gering ist der Leistungsverlust mit durchschnittlich 3.4 % bei den Invalidenrenten. Die Begründung liegt in den lohnbasierten Risikoleistungen der WEF-Vorbezüger. Einzig Personen mit sehr geringen Einkommen haben überdurchschnittlich hohe Einbussen zu erleiden.
- 378 Personen haben während der Betrachtungsperiode zwei WEF-Vorbezüge getätigt.
- Jährlich erfolgten rund 240 Rückzahlungen mit einer Rückzahlungssumme von rund CHF 16 Mio. Sie machten sowohl anzahl- als auch summenmässig weniger als 10 % der

Vorbezüge aus. Über die zehn Jahre betrachtet hatte die Anzahl an Rückzahlungen und das insgesamt zurückbezahlte Volumen stetig zugenommen. Sowohl Vorbezügler mit Einkommen zwischen CHF 60'000 und 100'000 als auch mit Löhnen über CHF 300'000 machen von dieser Möglichkeit freiwillig oder zwangsweise (z.B. beim Verkauf der Liegenschaft, vgl. Kapitel 4.3.5, S. 66) am meisten Gebrauch.

In wieweit sich diese Werte und Erkenntnisse aus Kapitel 3 mit früheren oder anderen Erhebungen decken, wird nachfolgend in Kapitel 4 behandelt und näher beleuchtet.

4 Analyse, Vergleich und Einflussfaktoren

Die Bezugsmöglichkeit von Mitteln der beruflichen Vorsorge zur Wohneigentumsförderung wird seit der Einführung im Jahre 1995 kritisch beobachtet. Gerade in den vergangenen Monaten haben sich die Diskussionen um den sogenannten WEF-Vorbezug gemehrt und der Dialog zwischen den Gegnern und Befürwortern wird härter geführt.

So titelte z.B. das Vorsorgeforum am 24. Januar 2011 mit "WEF-Vorbezug: Riskante Form des Eigenkapitals" (Vorsorgeforum, 2011) oder die NZZ vom 9. Januar 2012 mit "Tücken beim Vorbezug von Vorsorgegeldern" (NZZ, 09.01.2012) und kritisierten die Zweckmässigkeit dieser Form der Eigenkapitalbeschaffung.

Konträr sah es ein Artikel in der Publikumszeitschrift "Saldo" mit der Überschrift "Pensionskassengeld: Schlechte Gründe gegen den Vorbezug", wonach ein WEF-Vorbezug die Wohnungskosten nachhaltig senken kann (Saldo, 2012, S. 26).

Die grundsätzlichen Vor- und Nachteile, wie sie auch theoretisch im Kapitel 2.4 (S. 12) beleuchtet wurden, scheinen geradezu banal. Mit dem Vorbezug kann ein Eigenheim gebaut oder erworben werden, welches die Wohnkosten im Alter senken sollte. Im Gegenzug reduzieren sich die Vorsorgeleistungen aufgrund des reduzierten Altersguthabens, wobei primär die Altersleistungen davon betroffen sind.

Im Art. 14 Abs. 3 BVG ist festgehalten, dass der Bundesrat ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des BVG-Umwandlungssatzes zu verfassen hat. Aufgrund der markanten Abstimmungsniederlage zur Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,4 % vom 7. März 2010 hat der Bundesrat entschieden, den Themenkatalog zu öffnen und weitere, diskussionswürdige Herausforderungen der 2. Säule aufzunehmen und mögliche Lösungsansätze anzubringen. Diese Themen wurden im Berichtsentwurf vom 24. Dezember 2011 niedergeschrieben.

Die anhaltenden Diskussionen haben dazu geführt, dass die Thematik des Kapitalbezuges generell und die des WEF-Vorbezuges im Speziellen Eingang in den Berichtsentwurf des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung über die Zukunft der 2. Säule gefunden hat (Bundesrat, 2011).

Bemängelt wird, dass die Kapitalbezüge den effektiven Vorsorgegedanken unterlaufen und den ursprünglichen Vorsorgeschutz reduzieren oder auflösen. Von einer Anpassung der bisherigen Kapitalbezugs-Möglichkeiten wären somit auch die WEF-Vorbezüge betroffen.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates fokussieren primär auf einer Einschränkung der bisherigen Möglichkeiten. Sie sehen z.B. vor, dass nur noch das überobligatorische Altersguthaben ganz oder nur teilweise oder maximal das Altersguthaben im Alter 40 bezogen werden könnte.

Eine gänzliche Abschaffung des Kapitalbezuges steht in diesem Berichtsentwurf nicht zur Debatte, genauso wenig wie die Beibehaltung der bestehenden Vorbezugsmöglichkeiten.

Die Anhörungsfrist ist am 30. April 2012 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Arbeit war noch unklar, wie der Schlussbericht lauten könnte und welche Massnahmen allenfalls getroffen werden.

Die diskutierten Lösungsansätze werfen unweigerlich die Frage auf, ob eine Einschränkung der Kapitalbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung auch seine Berechtigung hat.

Die nachfolgende Analyse der empirischen Erhebung aus Kapitel 3, im Vergleich mit bestehenden, früheren Auswertungen und Informationen sowie persönlich geführten Experteninterviews soll weitere Fakten, Indizien, Trends und Ideen zur bestehen Debatte bieten. Die ausführlichen Experteninterviews sind im Anhang zu finden.

4.1 WEF-Vorbezüge

Hornung zog in seiner Wirkungsanalyse der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge im Jahr 2003 insgesamt ein positives Fazit. Er untersuchte dabei, ob die Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum ihren Beitrag zur Wohneigentumsförderung geleistet haben. Die Untersuchungsperiode betraf die Zeitspanne seit Einführung der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge im Jahr 1995 bis zum Jahr 2000 und basierte im Wesentlichen auf Daten der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie aus eigens durchgeführten Befragungen. Es handelt sich dabei um den bisher einzigen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Hornung, 2003). Die nachfolgenden Vergleiche basieren daher primär auf seiner Forschungsarbeit.

Weder in seiner, noch in anderen Auswertungen oder Erhebungen konnten bisher fundierte Informationen und Erkenntnisse zum Anteil des bezogenen Altersguthabens im Verhältnis zum gesamten Altersguthaben und eine Aufteilung in den obligatorischen und überobligatorischen Anteil gewonnen werden. Zudem fehlten bislang rechnerisch belegte Aussagen über die Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge. Diese Lücken konnten in dieser vorliegenden Arbeit in den Kapiteln 3.1.2 und 3.2 sowie nachfolgend in den Kapiteln 4.1.2 und 4.2 geschlossen werden.

4.1.1. Wer bezieht Mittel für Wohneigentum?

Als wesentliche Erkenntnisse führte Hornung die folgenden auf (Hornung, 2003):

- Etwa jede hundertste, im Rahmen der 2. Säule versicherte Person bezieht Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum.
- Das Haushaltseinkommen von mehr als 50 % aller Vorbezüger liegt unter CHF 100'000; v.a. Schwellenhaushalte (Bruttoeinkommen von CHF 60'000 bis 100'000) greifen auf die Möglichkeit des WEF-Vorbezuges zurück. Ohne diese Beschaffung von Eigenkapital wäre ein Eigenheim für rund 70 % der befragten Personen nicht finanzierbar gewesen.
- In den Altersjahren 35 bis 39 werden die meisten Vorbezüge getätigt.
- Männer sind mit rund 2/3 aller Vorbezüge überproportional vertreten.
- Die meisten WEF-Vorbezüge wurden in den zwei grössten Kantonen Bern und Zürich sowie in der Westschweiz getätigt.
- 13 % der Vorbezüger wohnen im Ausland³⁵; davon rund 75 % in Frankreich.

Ein Vergleich mit der Pensionskassenstatistik aus dem Jahre 2005 bestätigt, dass weniger als 1 % aller im Rahmen der beruflichen Vorsorge versicherten Personen während eines Jahres einen WEF-Vorbezug getätigt haben (ESTV/BSV/BWO, 2010, S.52).

Die empirische Erhebung im Kapitel 3 zeigt ein sehr ähnliches Bild auf. Aus dem Bestand der AXA Leben AG hat weniger als jeder hundertste einen WEF-Vorbezug getätigt (0.6 %) und das bezogene Kapital beträgt rund 0.7 % der jeweiligen Summen der Altersguthaben (vgl. Kapitel 3.1, S. 20). Vorbezüger mit Einkommen zwischen CHF 60'000 und 100'000 machen rund 44 % der bezogenen Summen und 53 % der Anzahl Vorbezüge aus (vgl. Tabelle 8). Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass rund 300 Vorbezüger (1.16 % aller Vorbezüge) mit Einkommen über CHF 300'000 mehr als 6 % der vorbezogenen Summen bezogen haben. Die Vorbezüger mit den höchsten bezogenen Summen sind zwischen 45 und 49 Jahre alt, wobei die höchste Anzahl der Vorbezüge in die Kategorie der 40- bis 44-Jährigen fällt (vgl. Tabelle 7, S. 22). Die Alterswerte liegen somit etwas über den Erhebungswerten von Hornung. Der Anteil der Männer, bezogen auf das vorbezogene Volumen, beträgt 80 %. Die Anzahl der männlichen Vorbezüge liegt bei 76 %. Die Männerquote ist damit höher als jene bei Hornung. Eine Auswertung nach Wohn-Regionen oder den Nationalitäten konnte aus dem AXA-Bestand nicht abgeleitet werden.

Eine aktuelle Umfrage des Instituts für Finanzdienstleistungen in Zug (IFZ) wird ergeben, dass rund Zweidrittel von rund 8'000 befragten Wohneigentümern Vorsorgegelder zur Finanzierung ihres Eigenheims bezogen haben. Davon stammten ca. 38 % ausschliesslich aus der beruflichen Vorsorge und 31 % aus der 2. und 3. Säule. Mehrfach-Vorbezüge waren sehr selten. Wie hoch

³⁵ Auf ein Gesuch um Eintragung des WEF-Vorbezuges (Veräusserungsbeschränkung) im ausländischen "Grundbuchamt" wird üblicherweise verzichtet, da der ausländische Staat diese Regelung nicht kennt (comPlan, 2009).

das durchschnittliche Bruttoeinkommen der WEF-Vorbezüger ist, konnte noch nicht ermittelt werden (Interview Seiler, 2012).

4.1.2. Wie viele Mittel werden für WEF bezogen?

Die Auswertungen von Hornung haben folgende Resultate gebracht (Hornung, 2003):

- In der Summe wurden jährlich CHF 1.8 Mrd. bezogen. Bei jährlich etwa 25'000 Vorbezügen entspricht dies einem Durchschnitt von rund CHF 70'000 pro WEF-Vorbezug.
- Mehr als die Hälfte aller Vorbezüger hatten weniger als CHF 60'000 bezogen; einige Ausreisser mit sehr hohen Vorbezügen haben den Durchschnitt angehoben.
- Sowohl die Anzahl der Vorbezüge als auch die bezogenen Summen haben sich im Verlaufe der Betrachtungsperiode erhöht: Anzahl Vorbezüge von 20'000 auf 30'000; vorbezogene durchschnittliche Summe von 67'000 auf 77'500. Eine mögliche Ursache der Erhöhung der Anzahl der Vorbezüge sieht Hornung in der Zunahme der Alters- und Freizügigkeitsguthaben seit der Einführung des BVG im Jahre 1985.
- Die Verpfändungen machen im Verhältnis zu den WEF-Vorbezügen rund 15 % aller Vorbezüge bzw. 17 % der bezogenen Summen aus, d.h. jährlich etwa 3'800 Verpfändungen mit einer Verpfändungssumme von CHF 270 Mio.

Hornung erwähnt zwei Hauptgründe für die geringe Verbreitung der Verpfändung. Zum einen wird die Verpfändung nicht als Eigenkapital hinzugerechnet. Es begünstigt zwar den Verhandlungsstandpunkt bei den Banken, um eine höhere oder zinsgünstigere Belehnung zu erhalten, reduziert jedoch nicht den mit Schuldzinsen belasteten Fremdkapital-Anteil. Zum anderen geht der Pfandgeber ein nicht voraussehbares Risiko einer möglichen Pfandverwertung ein.

Die Entwicklung der WEF-Vorbezüge und Rückzahlungen ab dem Jahr 2000 bis 2010 zeigt Tabelle 29 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).

Tabelle 29: WEF-Vorbezüge und Rückzahlungen nach Kalenderjahren

	2000	2004	2005	2007	2008	2009	2010
Ausbezahlte Vorbezüge in Mio. CHF	2'122	2'946	2'602	2'515	2'602	2'842	2'520
Rückzahlungen in Mio. CHF	40	117	175	278	281	259	326
Kumulierte Zahlungen netto seit 1995	10'002	20'516	23'024	27'571	29'892	32'475	34'669
Anzahl Vorbezüge	30'711	40'580	38'061	35'643	34'884	36'815	33'243
Anzahl Rückzahlungen	750	2'038	2'868	4'616	4'724	4'305	5'241
Vorbezüge im Mittel	68'773	72'594	70'484	70'565	74'603	77'187	75'805
Rückzahlungen im Mittel	53'535	57'607	60'968	60'223	59'474	60'231	62'202

Quelle: BSV, 2011, S. 133

Zu berücksichtigen ist, dass die Jahre 2001 bis 2003 und 2006 in dieser Darstellung nicht enthalten sind. Die wesentlichen Erkenntnisse aus der Tabelle 29 sind die nachfolgenden:

- Die jährliche Summe aller WEF-Vorbezüge belief sich durchschnittlich auf CHF 2,6 Mrd. und hat gegenüber der Betrachtungsperiode 1995 – 2001 von Hornung mit durchschnittlich CHF 1,8 Mrd. zwar zugelegt, verharrt seit 2004 aber auf konstantem Niveau.
- Die Rückzahlungen betragen durchschnittlich CHF 210 Mio., wobei die durchschnittlichen Rückzahlungen der Jahre 2007 bis 2010 mit CHF 286 Mio. deutlich zugenommen haben. Das Verhältnis der Rückzahlungen zu den WEF-Vorbezügen lag in dieser Zeitspanne bei rund 10 %.
- Seit der Einführung der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge im Jahre 1995 wurden bis Ende 2010 netto, das heisst nach Abzug der jährlichen Rückzahlungen, rund CHF 35 Mrd. für Wohneigentum bezogen.
- Die Summe aller Vorsorgekapitalien im Rahmen der beruflichen Vorsorge beliefen sich Ende 2009 auf CHF 785 Mrd. (BSV, 2011, S. 138). Darin enthalten sind CHF 32 Mrd., welche für WEF-Vorbezüge eingesetzt wurden. Der Anteil aller bis Ende 2009 getätigten WEF-Vorbezüge im Verhältnis zu sämtlichen Vorsorgekapitalien beträgt somit rund 4 %.
- Rund 35'000 WEF-Vorbezüge von durchschnittlich CHF 73'000 wurden jährlich getätigt. Interessant ist vor allem, dass die Anzahl der Vorbezüge gegenüber den Jahren 1995 bis 2001 (Hornung, 2003) zwar von durchschnittlich 25'000 auf 35'000 zugenommen haben, der durchschnittliche Bezugswert sich aber unwesentlich verändert hat (von CHF 70'000 auf 73'000).
- Der durchschnittliche Rückzahlungsbetrag belief sich auf CHF 60'000.

Die Auswertungen des Bestandes der AXA Leben AG bestätigen grösstenteils die Resultate früherer Erhebungen und statistischer Auswertungen. So fällt der durchschnittliche WEF-Vorbezug mit gut CHF 77'000 gegenüber Hornung mit rund CHF 70'000 und der Sozialversicherungsstatistik 2010 mit CHF 73'000 etwas höher aus (vgl. Tabelle 6, S. 21). Der AXA-Bestand zeigt auf, dass bei mehr als der Hälfte aller Vorbezüge durchschnittlich weniger als CHF 60'000 bezogen wurden. Dieses Resultat deckt sich mit jenem von Hornung. Die AXA-Auswertung zeigt aber auch, dass mehr als 12 % des insgesamt bezogenen Kapitals auf Bezugshöhen von über CHF 300'000 zurückzuführen sind (vgl. Tabelle 9, S. 25). Generell ist augenfällig, dass die durchschnittlichen Bezugshöhen mit steigendem Alter und Einkommen ansteigen. Dies dürfte damit begründet werden, dass sich die Altersguthaben mit zunehmendem Alter und Einkommen ebenfalls erhöhen.

Das bezogene Altersguthaben entspricht insgesamt rund zwei Dritteln der zugrunde liegenden totalen Altersguthaben der WEF-Vorbezüger. Der BVG-Anteil macht dabei gut 46 % der bezogenen Summen aus (vgl. Tabelle 10, S. 27). Je jünger eine Person ist, desto grösser ist der Anteil des bezogenen Kapitals sowie des Anteils BVG. Bis zum Alter 50 machen die bezogenen Summen über 75 % des vorhandenen Altersguthabens aus. Sowohl die Einkommens- als auch die Bezugshöhe lassen keine eindeutige Tendenz über das Verhältnis zwischen dem bezogenen

Kapital und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben ableiten (vgl. Tabelle 12, S. 29 und Tabelle 13, S. 30).

378 Personen haben während der zehnjährigen Betrachtungsperiode der AXA zwei Vorbezüge getätigt. Die total bezogenen Summen betragen durchschnittlich CHF 162'000. Die durch Doppelbezüge bezogenen Altersguthaben machen rund 3 % der totalen Bezugssumme von gut CHF 2 Mrd. aus. Wie häufig Mehrfachbezüge generell sind, liesse sich nur über eine volle Versicherungsdauer jeder versicherten Person beobachten. Dies ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Es dürfte aber damit zu rechnen sein, dass die Quote der Doppel- oder Mehrfachbezüge insgesamt höher ausfallen müsste.

Die durchschnittlichen Rückzahlungen beliefen sich auf CHF 66'000, wobei die Häufigkeit und somit das gesamte Volumen der Rückzahlungen in den vergangenen Jahren zugenommen haben (vgl. Tabelle 24, S. 38). Die zurückbezahlten Mittelwerte liegen somit wie die WEF-Vorbezüge über den bisher bekannten Werten von Hornung oder dem BSV.

Verpfändungen sind deutlich weniger verbreitet als Vorbezüge. Die Häufigkeit liegt bei etwa 8 %, das Volumen bei knapp 11 % der Vorbezüge. Die durchschnittlich verpfändete Summe ist mit CHF 100'000 höher als die vorbezogenen Mittelwerte von CHF 77'000. Pfandverwertungen sind äusserst selten.

Das IFZ rechnet damit, dass die durchschnittliche Bezugshöhe ihrer Erhebung leicht über den Werten von Hornung oder der AXA und somit bei gegen CHF 80'000 liegen dürfte (Interview Seiler, 2012).

Der durchschnittliche WEF-Vorbezug liegt seit vielen Jahren konstant bei gut CHF 70'000 pro Vorbezüger, bestätigt auch Veraguth. In Relation zu den Anschaffungskosten eines Wohnobjektes von durchschnittlich rund CHF 800'000 macht der Vorbezugsanteil weniger als 10 % aus (Interview Veraguth, 2012).

4.1.3. Wofür werden WEF-Mittel bezogen?

Hornung äussert sich dazu wie folgt (Hornung, 2003):

- 36 % aller Vorbezüge wurden für die Amortisation der Hypothekendarlehen eingesetzt, 27 % für den Erwerb eines bestehenden Objektes, 21 % für die Erstellung oder den Erwerb eines neuen Objektes und 15 % für Renovation/Umbau/Erweiterung einer Liegenschaft. Lediglich 1 % wurde für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder Aktien einer Mieter-AG verwendet.
- Jüngere Personen setzen den WEF-Vorbezug für den Erwerb oder die Erstellung eines Objektes ein, ältere Personen für die Amortisation der Hypothekarschuld.

- Beim mit WEF-Mitteln finanzierten Wohneigentum handelt es sich zu 37 % um ein freistehendes Einfamilienhaus, zu 29 % um ein Doppel-Einfamilienhaus, Reihenhaus oder Terrassenhaus, zu 29 % um Stockwerkeigentum und zu 5 % um andere Wohnformen.

Ein etwas differenzierteres Bild dürfte die Befragung des IFZ zeigen. In voraussichtlich vier von fünf Fällen werden die WEF-Vorbezüge für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum eingesetzt. Die restlichen 20 % teilen sich Renovationen und Umbauten mit der Amortisation von bestehenden Hypotheken. Bei tieferen und mittleren Einkommens- und Vermögensverhältnissen liegt die Motivation für den WEF-Vorbezug primär in der Beschaffung von Eigenkapital. Bei finanziell besser gestellten Personen kann eine Steueroptimierung als Hauptmotivationsgrund (vgl. Kapitel 4.3.4, S. 62) nicht ausgeschlossen werden (Interview Seiler, 2012).

4.1.4. Andere Finanzierungsquellen

In Ergänzung zu den WEF-Vorbezügen stammten rund 63 % aus eigenen Ersparnissen oder Verwandtendarlehen, 12 % aus der 3. Säule und 25 % aus weiteren Quellen wie Fremddarlehen, Vorbezügen/Verpfändungen des Partners, WEG-Verbilligungen oder von Bausparkonti. Die 3. Säule wird vor allem von Personen mit einem Brutto-Haushalts-Jahreseinkommen von über CHF 120'000 eingesetzt (Hornung, 2003).

Als weitere, wesentliche Finanzierungsquelle nennt das IFZ die Eigenmittel des Partners. Erstaunlich hoch wird die Quote jener WEF-Vorbezüger ausfallen, welche keine zusätzlichen Finanzierungsquellen beigezogen haben oder beiziehen konnten. Im umgekehrten Fall haben Personen, welche nicht auf Vorsorgegelder zurückgegriffen haben, andere Finanzierungsquellen berücksichtigt (Interview Seiler, 2012).

Weit kritischer als den WEF-Vorbezug erachtet Veraguth die Aufnahme von privaten Krediten oder Darlehen, sei es zur Finanzierung des Eigenheims oder zur späteren Bestreitung des Lebensunterhalts. So ist es zwar denkbar, dass ein Kunde die nötigen Eigenmittel "cash" erbringt, diese aber zu einem hohen Darlehnszins bei einem privaten Kreditgeber bezogen hat. Demgegenüber wird beim WEF-Vorbezug transparent deklariert, welche Geldflüsse getätigt wurden und wo allfällige Lücken entstanden sind (Interview Veraguth, 2012).

4.1.5. Weitere Erkenntnisse

Hornung hat in seiner Wirkungsanalyse zudem folgende Erkenntnisse gewinnen können (Hornung, 2003):

- Der WEF-Vorbezug schafft Anreize zur Erhöhung der Wohneigentumsquote. Ein tendenzieller Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Wohneigentumsquote und den WEF-Vorbezügen ist aber nicht gegeben.
- Mit WEF-Vorbezügen werden keine Luxusobjekte finanziert.
- Dank der Möglichkeit des WEF-Vorbezuges wird weniger Zersiedelung gefördert.

Nachteilig bewertete Hornung die möglichen negativen Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen und die dadurch entstehenden Versicherungslücken. Eine abschliessende Beurteilung war zum Zeitpunkt der Erstellung der Wirkungsanalyse aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte noch nicht möglich. Aus einzelnen Befragungen ging aber hervor, dass es zu solchen Härtefällen kommen kann. Kapitel 3.2 (S. 31) in dieser Arbeit beschäftigt sich ausführlich mit diesen "Nebenwirkungen" und relativiert die nachteilige Bewertung von Hornung.

Die Steuerausfälle aufgrund des steuerbegünstigten Kapitalbezuges für die Wohneigentumsförderung konnten bisher nicht ermittelt werden. Weitere Ausführungen zur Besteuerung von Mitteln der beruflichen Vorsorge beschreibt das Kapitel 4.3.4.

Nebst den vorliegenden Erkenntnissen von Hornung und dem BSV liefert der Bericht zur Wohneigentumspolitik in der Schweiz zusätzliche Erkenntnisse (ESTV/BSV/BWO, 2010). Betrachtet wurde das statistische Jahr 2008. Nachfolgend aufgeführt werden nur neue oder von den oben erwähnten Auswertungen abweichende Erkenntnisse.

- 60 % der bezogenen Gesamtsumme wurde von Männern beantragt, 40 % von Frauen. Somit liegt der Männeranteil gegenüber Hornung mit 66 % und dem AXA-Bestand mit 75 bis 80 % tiefer.
- 80 % der Vorbezüge wurden über Pensionskassen, 20 % über Freizügigkeitseinrichtungen³⁶ abgewickelt; interessant ist die Feststellung, dass vor allem Frauen Mittel aus Freizügigkeitseinrichtungen bezogen haben. Eine mögliche Begründung könnte der Wegfall eines BVG-pflichtigen Einkommens aufgrund einer Reduktion des Arbeitspensums oder infolge Wegfalls der Erwerbstätigkeit sein.
- Die Bezugshöhe nimmt mit dem Alter zu. Wie hoch der Vorbezug im Verhältnis zum gesamten Altersguthaben ist, bleibt im Bericht zur Wohneigentumspolitik aus dem Jahre 2010 wie auch anderen Erhebungen unbeantwortet. Aus den durchschnittlichen Bezugshöhen liess sich aber schliessen, dass nur ein Teil des Kapitals bezogen wurde (ein Viertel aller

³⁶ Vorbezüge aus Freizügigkeitseinrichtungen unterliegen keiner Mindestbezugshöhe. Daher sind Vorbezüge unter CHF 20'000 möglich (Art. 5 Abs. 2 WEFV).

männlichen Vorbezügler über dem Alter 55 hatten weniger als CHF 54'000 bezogen). Aktuelle Erkenntnisse bezüglich des Anteils des Bezuges am gesamten Altersguthaben wurden in den Kapiteln 3.1.2 (S. 27) und 4.1.2 (S. 47) am Beispiel des Bestandes der AXA Leben AG behandelt.

Auffallend ist, wie wenig aktuelle und umfassende Informationen und Auswertungen vorliegen. Eine Vielzahl von Berichten oder Artikeln berufen sich noch heute auf die Wirkungsanalyse von Hornung aus dem Jahre 2003. Immerhin bestätigt der Bericht zur Wohneigentumspolitik aus dem Jahre 2010, dass sich die wesentlichen Parameter der Wirkungsanalyse nicht verändert haben. Daraus lässt sich schliessen, dass die Aussagekraft weiterhin gegeben ist und eine Berufung auf die Wirkungsanalyse nicht grundsätzlich falsch sein kann. Zudem bestätigt die empirische Erhebung in Kapitel 3 die wesentlichen Eckdaten.

4.2 Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen

Wo die Leistungen nicht in Abhängigkeit des Lohnes definiert sind, müssen Leistungseinbussen in Kauf genommen werden.

Rund zwei Drittel aller Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen würden basierend auf einer Umfrage bei Vorsorgeeinrichtungen eine Leistungskürzung erfahren (Hornung, 2003, S. 43).

Eine aktuelle Studie (Bundesrat, 2012) zur wirtschaftlichen Lage der Witwen und Witwer in der Schweiz attestiert den Hinterlassenen günstige finanzielle Verhältnisse und einen insgesamt guten Vorsorgeschutz, ganz im Gegensatz zu Auflösungsgründen wie der Ehescheidung. Zu ähnlichen Resultaten kommt eine umfassende Untersuchung des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur wirtschaftlichen Situation von IV-Rentnern (BSV, 2012). Die IV-Rentner sind weitgehend vor Armut geschützt. Kritisch ist die Situation aber ebenfalls bei alleinerziehenden Männern und Frauen. Aus beiden Studien geht jedoch nicht hervor, ob WEF-Vorbezüge die Vorsorgeleistungen bzw. die finanzielle Situation beeinflusst haben.

An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass das jeweilige Reglement der zuständigen Vorsorgeeinrichtung von der gesetzlichen, minimalen Regelung im Sinne einer Leistungsverbesserung abweichen kann.

Dass gerade bei reinen Beitragsprimatkassen (vgl. Kapitel 2.2.3, S. 8) die Vorsorgeleistungen aufgrund der Abhängigkeit zum Altersguthaben sinken, scheint logisch. Wichtig erscheint Seiler dabei der Aspekt des Zinsverlustes auf dem bezogenen Kapital. So seien die versicherten Personen nach Erhalt des angepassten Versicherungsausweises jeweils überrascht, wie stark sich die Altersleistungen effektiv reduziert haben (Interview Seiler, 2012).

Da der WEF-Vorbezug den Eigenkapital-Anteil zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum erhöht und somit den Erwerb begünstigt, freut den HEV Schweiz. Nachteilig sieht er

aber auch den Interessenkonflikt mit den vorsorgerechtlichen Leistungszielen durch die entstehenden Leistungseinbussen.

Bedeutend kritischer als die WEF-Vorbezüge erachtet Gmür die Kapitalbezugsmöglichkeiten von Vorsorgegeldern aus der 2. Säule bei Erreichen des Pensionsalters, von Selbständigerwerbenden oder versicherten Personen, die ins Ausland ziehen. Wer sein Geld in Wohneigentum stecke, habe wenigstens einen Gegenwert, welcher in der jüngsten Vergangenheit stetig an Wert zugelegt habe. Beim Kapitalbezug im Alter, der Selbständigkeit oder beim Wegzug müsse im schlimmsten Fall innert kurzer Zeit mit einem Totalverlust gerechnet werden. Dieser Aspekt ist beim Eigenheimerwerb auszuschliessen (Interview Gmür/Landolt, 2012).

4.2.1. Altersleistungen

Die theoretische Bildung des gesetzlichen Altersguthabens wird in Kapitel 2.2.3 (S. 8) in dieser Arbeit beschrieben.

Aus einer Befragung im Rahmen der Wirkungsanalyse zur Wohneigentumsförderung geht hervor, dass rund 20 % der über 63-jährigen Frauen und 65-jährigen Männer, welche Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum bezogen haben, sich aufgrund der reduzierten Renteneinkommen finanziell erheblich einschränken mussten. Bei Vorbezüglerinnen zwischen dem 60. und 62. Altersjahr bzw. Vorbezügern zwischen dem 60. und 64. Altersjahr beträgt die Quote noch rund 9 % (Hornung, 2003, S. 46)³⁷. Ob die finanzielle Lage dieser Haushalte besser wäre, wenn die vollen Rentenzahlungen eingingen, dafür aber Mietkosten zu begleichen wären, lässt sich nur mutmassen.

Gemäss Kapitel 3.2.1 (S. 31) lässt sich basierend auf dem Datenbestand der AXA Leben AG festhalten, dass die Einbussen bei den Altersleistungen im Schnitt gut 26 % beträgt. Ab Alter 45 pendeln sich die Werte bei gut 30 % ein. Vorbezügler mit Löhnen unter CHF 80'000 haben im Alter die grössten Leistungseinbussen zu beklagen. Die durchschnittliche Bezugshöhe ist dabei kein Gradmesser für allfällige Leistungseinbussen. Unabhängig der bezogenen Höhe reduzieren sich die Altersleistungen konstant.

Auch ein Eigenheim kann der Altersvorsorge dienen, so Seiler. Solange davon ausgegangen werden kann, dass der Objektwert und das Einkommen des Vorbezügers steigen und keine persönlichen Wechselfälle (Unfall, Scheidung etc.) oder makroökonomische Schocks das Ziel der Altersvorsorge gefährden, handelt es sich um eine zielgerichtete Variante der Vorsorge (Interview Seiler, 2012).

Ob es im Altersfall zu Zwangsveräusserungen der erworbenen Liegenschaften aufgrund von fehlenden Einkünften kommt, entzieht sich der Kenntnis von Seiler. Kritisch erachtet sie diesen

³⁷ Die Aussagekraft dieser Befragung ist aufgrund der geringen Rücklaufquote (1,1 %) und der geringen Anzahl befragter Personen mit Vorsicht zu geniessen.

Aspekt dann, wenn die Veräusserung zur Unzeit, also unter Wert vollzogen werden muss. Umso wichtiger erscheinen daher der Zustand und die Lage der Liegenschaft. Eine mögliche zusätzliche Kreditvergabe der Banken an den Wohneigentümer zur Vermeidung einer Zwangsveräusserung schliesst sie eher aus, verweist aber auf die jeweilige Geschäftspolitik des Kreditinstituts (Interview Seiler, 2012).

Etwas differenzierter sieht das Veraguth. Aus seiner Sicht hat die Bank ein grosses Interesse daran, einen Zwangsverkauf mit Verlust zu vermeiden. Er sieht daher sehr wohl Szenarien, wonach die Bank gegen weitere Sicherheiten ein zusätzliches Darlehen oder einen Kredit gewährt. Dies kann allenfalls zur Folge haben, dass ein WEF-Vorbezüger und Darlehensnehmer nochmals einer Arbeit nachgehen muss (Interview Veraguth, 2012).

Veraguth erwähnte in einem Interview vom 19. März 2012 in der Sendung 10vor10, dass er damit rechne, dass es ab 2015 die erste mögliche Häufung von Härtefällen geben könnte. Sachlich und öffentlich belegt wurden diese Aussagen bis heute aber nicht, so Landolt des HEV Schweiz (Interview Gmür/Landolt, 2012).

4.2.2. Invaliditätsleistungen

Aus bisherigen Studien oder Erhebungen konnten keine Erkenntnisse zu konkreten Leistungseinbussen bei Invalidität eruiert werden. Die nachfolgenden Auswertungsergebnisse stützen sich daher einzig auf die Bestandserhebung der AXA Leben AG unter Kapitel 3.2.2 (S. 33).

Die durchschnittlichen Renteneinbussen der Invalidenrenten betragen 3.4 bzw. 8.4 % auf den Invaliden-Kinderrenten. Die Einbussen nehmen mit zunehmendem Alter leicht zu und erreichen bei den über 60-Jährigen 5.5 %. Der WEF-Vorbezug hat also nur einen geringfügigen Einfluss auf die Invalidenrenten. Die Begründung ist in der lohndefinierten Leistungshöhe zu sehen. Bei den Invaliden-Kinderrenten ist diese lohnbasierten Leistungsdefinition etwas weniger häufig zu finden. Die Einbussen steigen mit zunehmendem Alter bis auf 12.5 % an. Vorbezüger mit tiefen Einkommen haben die grössten Einbussen zu erleiden, wobei sich das gesamthaft betroffene Leistungsvolumen der Betroffenen in Grenzen hält (vgl. Tabelle 17, S. 33 und Tabelle 18, S. 34). Die bezogenen Durchschnittswerte sagen nichts über mögliche Leistungseinbussen aus.

4.2.3. Todesfalleleistungen

Wie unter Kapitel 4.2.2 bereits erwähnt, lagen bislang auch zu den Todesfall- bzw. Hinterlassenen-Leistungen keine aussagekräftigen Studien vor. Die Auswertungen unter Kapitel 3.2.3 (S. 35) sollen die vorhandene Lücke schliessen können.

Die Leistungseinbussen bei den Partner- und Waisenrenten liegen durchschnittlich bei rund 8 %. In der Tendenz nehmen die Einbussen mit zunehmendem Alter leicht zu. Die grössten Einbussen haben auch hier die Gruppen mit tieferen Einkommen zu verzeichnen. Die Bezugshöhen entscheiden auch hier nicht direkt über das Ausmass der Leistungseinbussen.

4.2.4. Zusatzversicherung

Gemäss Art. 30c Abs. 4 BVG haben die Vorsorgeeinrichtungen auf die allenfalls durch den Vorbezug entstandenen Vorsorgelücken hinzuweisen und eine Zusatzversicherung anzubieten bzw. zu vermitteln. Trotz dieser gesetzlichen Informationspflicht kommen diesem Erfordernis längst nicht alle Vorsorgeeinrichtungen nach (Hornung, 2003, S. 44).

Auch Arnold weist darauf hin, dass Mängel sowohl bei den Vorsorgeeinrichtungen als auch bei den Bankberatern durch fehlendes Anbieten von Zusatzversicherungen bestehen (Arnold, 2005, S. 42).

Der Beobachter-Ratgeber empfiehlt daher bei einem Vorbezug den Abschluss einer Zusatzversicherung für die Risiken Tod und Invalidität (Kieser, 2005, S. 106). Diese pauschale Aussage muss im Einzelfall geprüft werden. Je nach Definition der Leistungen – ein Blick ins Vorsorge-reglement empfiehlt sich daher – kann darauf verzichtet werden (sofern Leistungen in Prozenten des Lohnes definiert).

Aus der Umfrage des IFZ wird hervorgehen, so Seiler, dass etwa ein Drittel aller WEF-Vorbezüger eine Zusatzversicherung zur Schliessung der entstandenen Vorsorgelücken abgeschlossen haben (Interview Seiler, 2012).

4.3 Einflussfaktoren und Risiken

In den vorangegangenen Kapiteln konnten die empirischen Auswertungen aus Kapitel 3 (S. 18) den früheren Erhebungen und Statistiken sowie Erkenntnissen aus persönlich geführten Interviews gegenübergestellt werden. Nachfolgend werden zusätzliche Einflussfaktoren und Risiken thematisiert, welche direkten oder indirekten Einfluss auf die WEF-Vorbezüge haben und somit eine wesentliche Rolle bei einer umfassenden Betrachtung der WEF-Vorbezüge spielen.

4.3.1 Immobilienmarkt und Wohneigentumsförderung

Wohneigentum

Von 1960 bis 1970 sank der Anteil an selbstbewohntem Wohneigentum in der Schweiz von 33,7 auf 28,1 %, bevor die Quote bis 1990 wieder auf 31,1 % zu steigen vermochte. Eine Zunahme der Eigentumsquote war v.a. in den Westschweizer Kantonen festzustellen (Gurtner, 1993, S. 2).

Schätzungen zufolge bewohnten im Jahr 2010 rund 40 % aller Schweizer Haushalte ein Eigenheim (eigene Wohnung oder eigenes Haus). Je nach Erhebungsinstitut werden auch Zahlen von 39 oder 41 % genannt, so Gmür (Interview Gmür/Landolt, 2012). Im Jahr 2000 lag die Zahl noch bei 34,6 %. Trotz markantem Anstieg gilt die Wohneigentumsquote gegenüber dem Ausland weiterhin als tief. Deutschland verzeichnet eine Quote von 43 %, welcher sich die Schweiz langsam anzunähern scheint (ESTV/BSV/BWO, 2010, S. 4). Südliche Staaten wie Spanien oder Italien weisen Quoten von über 70 % aus (HEV Schweiz, 2012).

Als Hauptgründe für die eher geringe Eigentumsquote in der Schweiz nannte das Bundesamt für Wohnungswesen u.a. die späte Einführung des Stockwerkeigentums (1965), den gut funktionierenden, relativ liberalen Mietwohnungsmarkt, die qualitativ guten und preislich tragbaren Mietwohnungen, den hohen Anteil an ausländischer Bevölkerung sowie fehlendes Bauland.

Zudem fehlen den privaten Haushalten meist die nötigen finanziellen Eigenmittel. Die Darlehensgeber, zumeist Banken, verlangen eine Mindestbeteiligung von rund 20 % der Erwerbskosten. Die Belastung der Fremdfinanzierung erfolgt über Zins- und Amortisationszahlungen, was ein regelmässiges Einkommen voraussetzt. Hinzu kommen Rückstellungen für anfallende Unterhaltskosten (BWO, 2005). Bezüglich der Finanzierung von Wohneigentum sei auf das nachfolgende Kapitel 4.3.2 verwiesen.

Im Ausland ist das Vertrauen in den eigenen Staat weniger gross, als in der Schweiz. So flüchten sich viele in den eigenen Grundbesitz und erhöhen dadurch die Eigenheimquote. Zudem ist es im Ausland einfacher, ein Baugesuch einzureichen und die grossen Landflächen bieten mehr Substanz für den Bau von Einfamilienhäusern. Interessant findet Gmür die Tatsache, dass gerade in sozialistisch, ja teilweise sogar beinahe kommunistisch geführten Staaten die Eigenheimquote verhältnismässig hoch sei (Interview Gmür/Landolt, 2012).

Obwohl der Mieterschutz gerade in südlichen Nachbarländern höher ist, liegt die Mieterquote unter jenem der Schweiz. Dies liege v.a. an den fehlenden Anreizen, Objekte überhaupt als Vermieter auf dem Mietermarkt zu platzieren. So sei es z.B. schwierig, das Mietverhältnis aufzulösen, wenn der Mieter die Miete nicht mehr zu bezahlen vermag. Die Quoten mit dem Ausland zu vergleichen sei, aufgrund von unterschiedlichen Rahmenbedingungen, daher wenig sinnvoll. Bezüglich der Eigenheimquote fordert Veraguth ein gesundes Verhältnis zwischen Mietern und Eigenheimbesitzern (Interview Veraguth, 2012).

Das historisch niedrige Hypothekar-Zinsniveau der vergangenen Jahre steigert die Immobiliennachfrage. So verzeichnete das inländische Hypothekarvolumen 2009 einen Anstieg um mehr als 5 %, was wiederum einen realen Anstieg der Wohneigentums- und Einfamilienhäuserpreise³⁸ zur Folge hatte.

Die Schweizerische Nationalbank weist seit 2010 auf die mögliche Bildung einer Immobilienblase hin. So rechnet sie bei steigenden Zinsen mit einer Zunahme der Kreditausfallrate³⁹ (ESTV/BSV/BWO, 2010, S. 4 - 6).

Wie bereits erwähnt, wurde das Konzept des Stockwerkeigentums erst 1965 eingeführt, dafür aber mit durchschlagendem Erfolg. In den Jahren 2000 bis 2010 nahm die Anzahl der Eigenheimbesitzer von 1,05 Mio. auf 1,36 Mio. zu. Das entspricht einem Zuwachs von rund 30 % innert zehn Jahren. Der Anteil der Eigentumswohnungen an der Gesamtheit aller Eigenheime beläuft sich mittlerweile auf 60 % (Wüest & Partner, 2012, zit. nach NZZ, 18.04.2012).

Gemäss Gmür argumentieren Befürworter des verdichteten Bauens, dass Einfamilienhäuser zu viel Landfläche absorbieren würden. Er selbst sieht die Defizite darin, dass die tiefen Ausnutzungsziffern⁴⁰ ein verdichtetes Bauen zu stark einschränken. Dort sei der Hebel anzusetzen (Interview Gmür/Landolt, 2012).

Die Immobilienpreise sind in einzelnen Gemeinden markant angestiegen. Eine mögliche Überhitzungsgefahr zeichnet sich in der Genfersee-Region, dem Baselbiet, der Region um Zürich und vereinzelt in Tourismus-Destinationen in Graubünden und im Wallis ab. In der Region Genf und den Tourismusorten haben sich die Preise für Einfamilienhäuser in den letzten 10 Jahren teilweise mehr als verdoppelt. Der schweizerische Durchschnitt liegt bei einer Zunahme von 41 %.

Über die selbe Zeitperiode haben sich die Preise für Eigentumswohnungen in Genf verdreifacht. Der gesamtschweizerische durchschnittliche Anstieg liegt bei 69 %.

Wüest & Partner erwartet eine Korrektur des Immobilienmarktes. Die Preise können nicht stetig steigen. Ob es zum Platzen einer Immobilienblase kommen werde, sei nur schwer abschätzbar (Wüest & Partner, 2012, zit. nach NZZ, 18.04.2012).

Wohneigentumsförderung

Eine hohe Wohneigentumsquote soll die soziale Stabilität erhöhen. So sei das Engagement in Sachen Unterhalt der Liegenschaft und Nachbarschaftspflege viel ausgeprägter. Zudem engagie-

³⁸ Der reale Preisanstieg im Jahr 2009 betrug bei Eigentumswohnungen 5,1 % und bei Einfamilienhäusern 3,8 %.

³⁹ Beim einem Zinsanstieg von 3 % könnten 50 % der durch Comparis befragten Personen die Hypothekarzinsen nicht mehr (17 %) oder nur noch mit Einschränkungen (32 %) bezahlen (Comparis, 2010).

⁴⁰ Die Ausnutzungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (aBGF) der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche (aLF), also $AZ = aBGF/aLF$ (HEV Schweiz, 2012).

ren sich Eigenheimbesitzer öfters in Schulbehörden oder kommunalen Ämtern (Interview Gmür/Landolt, 2012). Belegt sind solche Zusammenhänge aber nicht explizit. Voigtländer geht vielmehr davon aus, dass "...die Einkommen, die Bildung und die familiäre Stabilität..." sich positiv auf die Stabilität in Quartieren auswirken (Voigtländer, 2006, S. 33, zit. nach ESTV/BSV/BWO, 2010, S. 8).

Eine Studie des GfS-Bern vom September 2005 (GfS-Bern, 2005, S. 15) hat ergeben, dass es einem Wunsch der Bevölkerung entspricht, seine eigenen vier Wände zu besitzen. 76 % der befragten Personen (rund 1'000 Personen) gaben an, Wohneigentum besitzen zu wollen. Gmür illustriert diese Feststellung mit folgendem Beispiel: "Gibt man einem Kind Bauklötze zum Spielen in die Hand, baut es ein Einfamilienhaus!" Ein eigenes Heim zu besitzen entspreche also einem "Ur"-Bedürfnis des Menschen. Gmür fügt an, dass Eigentümer zufriedenerer Einwohner seien und aufgrund ihrer Immobilität grosses Interesse an einem gesunden Umfeld hegen. Mieter wechseln im Durchschnitt alle 6 Jahre ihre Wohnung, so Gmür (Interview Gmür/Landolt, 2012).

Auf der persönlichen Ebene werden zwei wesentliche Vorteile der eigenen vier Wände genannt: die Wohnsicherheit und die Unabhängigkeit. So kann die Wohnung oder das Haus nicht gekündigt werden und das Eigenheim lässt sich individuell gestalten und verändern (BWO, 2005).

Nebst den erwähnten Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen in Kapitel 3.2 (S. 31) thematisiert der Bericht zur Wohneigentumspolitik in der Schweiz folgende volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile, welche hier nicht abschliessend erwähnt werden (ESTV/BSV/BWO, 2010, S. 9):

- Anreiz durch staatliche Wohneigentumsförderung, grössere Liegenschaften zu erwerben, als wenn keine steuerliche Privilegierung
- Konsumverzicht privater Haushalte zugunsten von Wohneigentum
- Fehlende Diversifikation bzw. Bildung von Klumpenrisiko
- Bei fehlendem Wohnangebot und steigender Nachfrage nach Wohneigentum steigen Immobilienpreise
- Fehlende Mobilität gegenüber Mietern (Arbeitsplatzwechsel)
- Höherer durchschnittlicher Wohnflächenverbrauch pro Person⁴¹ und somit Zunahme von verdichtetem Bauen oder Schaffung von neuen Bauzonen

Die Einführung des WEF-Vorbezuges wurde 1995 allgemein sehr positiv aufgenommen. Der Rückgriff auf diese vorzeitige Kapitalbezugsmöglichkeit von Mitteln der beruflichen Vorsorge hielt sich seinerzeit den auch in Grenzen. Sicher auch darum, weil das BVG erst 1985 eingeführt wurde und der Kapitalstock der einzelnen Versicherten noch klein war, erinnert sich Gmür. Das Marktumfeld habe sich in den vergangenen Jahren aber markant verändert. Tiefere

⁴¹ Der Bedarf bei Mietern liegt bei 39 m², bei Eigentümern bei 50 m² (ESTV/BSV/BWO, 2010, S. 9).

Zinsen auf den Altersguthaben, sinkende Umwandlungssätze, hohe Verwaltungskosten und Pensionskassen in Unterdeckung fördern die Verunsicherung bei den Versicherten und schaffen den Anreiz, das zwangsgesparte, eigene Vorsorgekapital frühzeitig ins "Trockene" zu bringen, z.B. für selbstbewohntes Wohneigentum. Zudem haben die in den letzten Jahren steigenden Immobilienpreise erheblich dazu beigetragen, dass der Eigenkapitalbedarf nur noch mit zusätzlichen Quellen, wie dem WEF-Vorbezug, finanziert werden könne, so Gmür (Interview Gmür/Landolt, 2012).

Als Umkehrschluss kann gemutmasst werden, ob die Möglichkeit des WEF-Vorbezuges die Nachfrage nach Eigenheimen nicht zusätzlich verstärkt und somit möglicherweise mitverantwortlich ist für die stetigen Preiserhöhungen der Immobilien.

Silvio Borner, emeritierter Professor für Volkswirtschaft der Universität Basel und freier Ökonom, erachtet in einem Interview mit dem Tagesanzeiger vom 07.02.2012 die staatliche Wohneigentumsförderung für falsch. Aus seiner Sicht liegt die Eigenheimquote im Ausland höher, weil das Mieterrecht in vielen Ländern restriktiver ist und kaum noch in Mietwohnungen investiert wird. Zudem werde die Zersiedelung gefördert und die Bodenpreise durch den Landverbrauch in die Höhe getrieben (Tagesanzeiger, 2012).

Warum der Besitz von Wohneigentum überhaupt zu fördern sei, müsste ganz grundsätzlich hinterfragt werden, so Seiler. Die Wohneigentumsquote im Ausland sei primär darum höher, weil der Mietermarkt vielerorts gänzlich unattraktiv sei (Interview Seiler, 2012).

Wohnbevölkerung Schweiz

Als wichtige Stütze der Nachfrage nach Immobilien und somit der damit eng verbundenen Preisentwicklung von Wohneigentum gilt die Zuwanderung aus dem Ausland (Wüest & Partner, 2012, zit. nach Tagesschau, 2012). Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz hat Ende 2011 die historische Höchstmarke von 7'952'600 Einwohnern erreicht und wird im Jahr 2012 die Acht-Millionen-Marke übertreffen. Das BFS hat drei Zukunftsszenarien in Bezug auf die mögliche künftige Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz simuliert. Das "mittlere" Szenario sieht ein sanftes, aber stetiges Bevölkerungswachstum bis 2055 vor. Die Wohnbevölkerung würde dabei auf rund 9 Millionen Einwohner ansteigen und bis 2060 auf diesem Niveau verbleiben. Das "hohe" Szenario geht von einem kontinuierlichen Wachstum bis 2060 aus und die Einwohnerzahl wird auf über 11 Millionen anwachsen. Einen Bevölkerungsrückgang ab 2020 bis auf 6,8 Millionen Einwohner im Jahr 2060 sieht das "tiefe" Szenario vor (BFS, 2012).

Mietwohnungen

Die Mietpreise für Wohnungen sind in der Periode von 2002 bis 2011 um rund 15 % angestiegen. Im 2012 ist mit keinem weiteren Anstieg der Mietpreise zu rechnen (LIK, 2012).

4.3.2 Finanzierungspolitik der Hypothekargeber

Üblicherweise und basierend auf bankinternen Richtlinien (vgl. Kapitel 2.5, S. 16) wenden die Hypothekargeber folgende Parameter bei der Finanzierungs- bzw. Tragbarkeitsberechnung an. Die Angebote können dabei leicht variieren:

- Eigenkapital: 20 % des Kaufpreises;
- Fremdkapital: 80 %; 65 % als 1. Hypothek und 15 % als 2. Hypothek
- Kalkulatorischer Zinssatz: 5 % des Fremdkapitals
- Amortisation: 2. Hypothek über 20 Jahre
- Nebenkosten: 1 % des Kaufpreises (für Unterhalt etc.)
- Tragbarkeit: ist gegeben, wenn die gesamten Kosten weniger als 1/3 des Bruttoeinkommens ausmachen

Nachfolgend seien in Tabelle 30 zwei Berechnungsbeispiele aufgeführt:

Tabelle 30: Hypothekar-Finanzierung und Tragbarkeitsrechnung

Kaufpreis	Beispiel 1: CHF 500'000	Beispiel 2: CHF 1'000'000
1. Hypothek in CHF	325'000	650'000
2. Hypothek in CHF	75'000	150'000
Kalk. Hypothekarzins 5 %, in CHF	20'000	40'000
Amortisation 1. Hypothek in CHF	3'750	7'500
Nebenkosten/Unterhalt 1 %, in CHF	5'000	10'000
Gesamtkosten in CHF	28'750	57'500
benötigtes Mindesteinkommen in CHF	86'250	172'500

Quelle: eigene Darstellung

Die Eigenmittel von CHF 100'000 bzw. CHF 200'000 hat der künftige Eigenheimbesitzer selbst beizubringen (z.B. mittels WEF-Vorbezug). Damit die Tragbarkeit in beiden Berechnungsbeispielen gegeben ist, benötigt der Hypothekarneher ein Mindesteinkommen von CHF 86'250 bzw. 172'500 (vgl. Tabelle 30).

Die Resultate einer repräsentativen Studie von Comparis zeigen, dass bei 8 % der Hypothekenehmer die Belehnung über 80 % des Immobilienwertes liegt. Im Schnitt beträgt der über Hypotheken finanzierte Fremdkapital-Anteil 54 %. Die Erhebung belegt, dass die Belehnungshöhe mit zunehmendem Alter erheblich sinkt (Comparis, 2006, S. 22).

Den Banken kommt eine wesentliche Rolle bei der Vergabe von Hypotheken zu, so Seiler. Die Tragbarkeitsdefinition wird unterschiedlich ausgelegt. So wird für die Berechnung zum Teil ein sogenanntes Potentialeinkommen eingesetzt (Karriere oder Wiederaufnahme Erwerbstätigkeit Partner). Andere verlangen von den geforderten 20 % Eigenkapital nur 5 % an effektiven Eigenmitteln. Die restlichen 15 % stammen aus den Vorsorgemitteln (Interview Seiler, 2012).

In der Bankenwelt kommt es diesbezüglich zu einer Praxisänderung bei der Vergabe von Hypotheken. Ab 1. Juli 2012 sind WEF-Vorbezüge höchstens noch bis 10 % des Belehnungswertes als eingebrachtes Eigenkapital anrechenbar. Im Beispiel gemäss Tabelle 30 dürften somit maximal nur noch CHF 50'000 bzw. CHF 100'000 aus einem WEF-Vorbezug stammen. Zudem soll die Hypothekarschuld innert maximal 20 Jahren auf 2/3 des Belehnungswertes der Liegenschaft amortisiert werden (SBVg, 2012).

Die Bankiervereinigung will einer politischen Reglementierung oder gesetzlichen Verschärfung vorbeugen und mittels Selbstregulierung proaktiv Massnahmen treffen. Den Banken wird v.a. von Seiten der Politik gerne der "schwarze Peter" zugespült. Den Banken gehe es ja gut, die sollen etwas tun, heisst es, so Veraguth. Die Banken sind daher gut beraten, im Sinne von Selbstregulierungen mögliche Praxis-Änderungen ohne übermässigen politischen Druck im Vorfeld anzugehen und allenfalls Massnahmen zu treffen. Zwangsregulierungen durch Bundesverordnungen sind zu vermeiden, damit nicht in die Entscheidungsfreiheit der Banken eingegriffen wird (Interview Veraguth, 2012).

Die anstehende Anpassung der Finanzierungspolitik seitens Bankiervereinigung erachtet Landolt des HEV Schweiz als vernünftige Massnahme (Interview Gmür/Landolt, 2012).

Das durchschnittliche, AHV-pflichtige Einkommen von WEF Vorbezügern liegt zwischen CHF 60'000 und 100'000. Es handelt sich somit primär um Personen in sogenannten Schwellenhaushalten, welche solche Mittel beanspruchen (Veraguth, 2011, S. 16). Zumeist wird eine erhebliche Summe des Haushaltsvermögens in ein Eigenheim gesteckt. Die Gefahr der Bildung eines Klumpenrisikos stellt sich unweigerlich, was eigentlich jeglicher Portfolio-Anlage-Strategie und auch den Anlagerichtlinien im Rahmen der beruflichen Vorsorge widerspricht. Zudem ist die langfristige Tragbarkeit der Eigenheimfinanzierung wichtig und somit ein geregeltes Einkommen zwingend. Die Banken haben kein Interesse daran, unnötige Risiken einzugehen. Inwieweit ein Bankberater aber das Vorsorgereglement einer Vorsorgeeinrichtung studiert, ist trotzdem fraglich. Veraguth appelliert an die Vernunft des einzelnen. Jeder Vorbezüger sollte einen "Plan" haben, wie er allfällige Lücken zu schliessen gedenkt (Interview Veraguth, 2012).

Ähnlich argumentiert Gmür vom HEV Schweiz. Transparenz werde grossgeschrieben. Es sei niemandem gedient, wenn sich Käufer in eine unvorteilhafte finanzielle Situation begeben. Der HEV Schweiz pflegt bei der Vergabe von Hypotheken eine enge Zusammenarbeit mit dem Vermögenszentrum (VZ). Die Kunden werden über die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten informiert (Interview Gmür/Landolt, 2012).

4.3.3 Alternative Finanzierungsquellen

Das Bausparen erachtet der HEV Schweiz als sinnvolle Alternative zur Beschaffung von Eigenkapital. Sollte das Bausparen landesweit eingeführt werden, bestände seitens HEV Schweiz auch die Bereitschaft, über eine Einschränkung oder Abschaffung des WEF-Vorbezuges von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu diskutieren. Unter den aktuell gegebenen Möglichkeiten sei der WEF-Vorbezug aber eine wichtige Stütze beim Erwerb oder der Erstellung von Wohneigentum.

Im Jahr 2012 werden dem Stimmvolk zwei Bauspar-Initiativen vorgelegt. Die am 11. März 2012 verworfene Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens (SGFB) hätte den Kantonen das Bausparen fakultativ erlaubt. Die zweite, vom HEV initiierte Vorlage, welche am 17. Juni 2012 dem Stimmvolk vorgelegt wird, würde den Kantonen eine obligatorische Einführung bringen.

Dass die Wohneigentumsquote auch in ländlichen Regionen (z.B. Kanton Graubünden), wo die Verankerung der Bevölkerung zur Gemeinde und Umgebung stärker ausgeprägt sei, mehrheitlich unter 50 % liege, erstaunt Landolt vom HEV Schweiz doch sehr und sei ein klares Indiz, dass ein Grossteil der Bevölkerung die finanziellen Mittel für den Erwerb eines Eigenheims nicht besitzt. Umso wichtiger seien zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten wie z.B. das Bausparen (Interview Gmür/Landolt, 2012).

Kritiker des Bausparens gehen davon aus, dass von dieser Möglichkeit des steuerbegünstigten freiwilligen Sparens nicht die anvisierten Schwellenhaushalte sondern vielmehr Haushalte mit mittleren oder höheren Einkommen profitieren würden (ESTV/BSV/BWO, 2010, S. 22).

4.3.4 Steuern und Kosten

Beim Erwerb von Wohneigentum oder beim Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge fallen verschiedenen Steuern und allfällige Kosten an. Die wichtigsten seien nachfolgend erwähnt.

Kapitalauszahlungssteuer

Wie in den Kapiteln 2.2.5 (S. 11) und 2.4.3 (S. 13) erwähnt, erfolgt der Kapitalbezug für Wohneigentum gesondert vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs (Art. 38 DBG).

Für Versicherte, welche im Schlussalter sowieso den Kapitalbezug planen, kann der gesplittete Vorbezug des Altersguthabens, also zum Zeitpunkt des WEF-Vorbezuges und bei der Pensionierung, zu Steuereinsparungen führen (PAX, 2012).

Tabelle 31: Berechnungsbeispiele Kapitalsteuern Winterthur, 2012

Kapital- auszahlung in CHF	Staats- und Gemeindesteuer in CHF	in %	Direkte Bundes- steuer in CHF	in %	Gesamt- steuer in CHF	in %
100'000	4'700.00	4.700	398.40	0.398	5'098.40	5.098
200'000	9'400.00	4.700	2'531.80	1.266	11'931.80	5.966
300'000	14'100.00	4.700	5'131.80	1.711	19'231.80	6.411
400'000	23'048.75	5.762	7'731.80	1.933	30'780.55	7.695
500'000	36'284.00	7.257	10'331.80	2.066	46'615.80	9.323

Quelle: eigene Berechnung, Steuerrechner Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Zürich, 2012

Das Berechnungsbeispiel in Tabelle 31 geht von einer verheirateten Person (beide reformiert) aus, welche in der Gemeinde Winterthur wohnhaft ist (Steuerfüsse: Zürich 100 %, Gemeinde Winterthur 122 %, Kirche 13 %). Gemäss Art. 37 StG ZH erfolgt die Festlegung des Steuersatzes auf einem Zehntel der steuerbaren Kapitaleistung, mindestens jedoch zu 2 %. Die Steuer des Bundes wird zu einem Fünftel des Tarifes berechnet.

Das Berechnungsbeispiel zeigt, dass es von Relevanz ist, ob zweimal CHF 200'000 oder einmalig CHF 400'000 bezogen und versteuert werden. Bei der gesplitteten Variante beträgt die Steuerersparnis insgesamt beinahe CHF 7'000.

Steuerlich interessant wird eine Aufteilung des Bezuges der Vorsorgekapitalien bei Ehepaaren mit zwei Pensionskassen und Mitteln der Säule 3a, wobei pro Person meist nur zwei bis maximal drei Säule 3a-Konti von den Steuerbehörden akzeptiert werden. Im gleichen Jahr bezogene Vorsorgekapitalien werden zusammengezählt. Gestaffelte Vorbezüge von Kapitalien können zu erheblichen Steuervorteilen führen und die Progression brechen. Depots oder Konti der Säule 3a können nur vollständig bezogen werden (123-Pensionierung, 2012).

Eine Art von Missbrauch bzw. Steuerumgehung besteht dann, wenn z.B. ein steuerbegünstigter WEF-Vorbezug zur Amortisation der Hypothek verwendet, diese aber anschliessend wieder aufgestockt wird und die Gelder für vorsorgefremde Zwecke verwendet werden. Dieser primäre Zweck der Steueroptimierung kommt aber eher selten vor. Tendenziell kann davon ausgegangen werden, dass Steueroptimierung eher von Personen in höheren Einkommensklassen betrieben wird, was primär den Fiskus interessieren dürfte (Hornung, 2003, S. 49).

Wie hoch die Quote jener ist, welche einen WEF-Vorbezug vielmehr aus steuerlichen Überlegungen tätigen, lässt sich nicht sagen. Gemäss Veraguth sei es aber offensichtlich, dass diese Möglichkeit in der Realität genutzt wird. Als verwerflich erachtet er solche Szenarien aber nicht. In der Praxis wird der zeitliche Ablauf beobachtet. Wichtig ist für die Bank bei einer Wiederaufstockung der Hypothek schlussendlich, dass die Tragbarkeit langfristig gegeben ist. Wenn eine Aufstockung der Hypothek zur Verbesserung der finanziellen Stabilität in einem Haushalt führt, sei dagegen nichts einzuwenden, auch wenn die Mittel für vorsorgefremde Zwe-

cke benutzt werden, so Veraguth. Genannt sei hierbei exemplarisch die Finanzierung des Studiums eines eigenen Kindes (Interview Veraguth, 2012).

Wie hoch die Steuerausfälle aufgrund der steuerlichen Privilegierung (getrennt vom übrigen Einkommen zu reduzierten Sätzen) effektiv sind, lässt sich nicht exakt beziffern. Eine Annäherung geht auf Bundesebene von jährlich mehr als CHF 630 Millionen für alle Kapitalbezüge der 2. Säule und der Säule 3a aus. Davon entfällt rund ein Fünftel auf den WEF-Vorbezug aus der beruflichen Vorsorge. Dies entspricht einer Summe von rund CHF 130 Millionen (ESTV/BSV/BWO 2010, S. 16).

Einkommenssteuer

Rentenzahlungen aus der beruflichen Vorsorge sind zu 100 % steuerbar (Art. 22 Abs. 1 DBG bzw. Art. 16 StG ZH). Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 204 DBG. Nachfolgend wird primär die direkte Bundessteuer thematisiert, da die kantonalen Gesetze voneinander abweichen können.

Der Steuerwert einer Liegenschaft liegt im Regelfall unter dem Verkehrswert. Die Liegenschaft wird am Ort der Liegenschaft besteuert, wobei bei selbstbewohntem Wohneigentum der Wohnort dem Ort der Liegenschaft entsprechen muss.

Als Einnahmequelle ist der Eigenmietwert zu versteuern. Der Eigenmietwert ist eine fixe Grösse, welche durch eine amtliche Schätzungskommission ermittelt wird und daher vom Steuerschuldner nicht beeinflusst werden kann (Art. 21 Abs. 1b und 2 DBG).

Der werterhaltende Liegenschaftsunterhalt⁴², Versicherungsprämien, Verwaltungskosten Dritter sowie Schuldzinsen können steuerlich in Abzug gebracht werden. Der Eigentümer kann jährlich wählen, ob er einen Pauschalabzug oder die effektiven Unterhaltskosten in Abzug bringen möchte (Art. 32 DBG). Da der Eigenmietwert, wie soeben erwähnt, ein konstanter Wert ist, besteht wenig Anreiz, die Verschuldung als Gegenpol zu reduzieren, würde sich dadurch doch das steuerbare Einkommen und somit die Steuerlast erhöhen.

Die Abschaffung des Eigenmietwertes und der erwähnten Abzugsmöglichkeiten wird wiederkehrend auf dem politischen Parkett diskutiert. Eine Volksabstimmung ist im Herbst 2012 geplant (Interview Gmür/Landolt, 2012).

Eine konsequente Planung des Zeitpunkts der Unterhaltsarbeiten kann zu einer steuerlichen Optimierung führen, nämlich dann, wenn sie so eingesetzt werden, dass die effektiven Kosten den pauschalen Abzug übersteigen. Ebenfalls abzugsfähig sind die anfallenden Hypothekarzinsen (Art. 32 Abs. 4 DBG).

⁴² Dazu zählen auch Instandstellungskosten bei vernachlässigten Liegenschaften in den ersten fünf Jahren nach Erwerb oder bei energiesparenden bzw. dem Umweltschutz dienenden Investitionen.

Eine hohe Hypothekarlast kann von Interesse sein, wenn der Anlageertrag dadurch höher ist, als die Hypothekarschuld nach Steuern (123-Pensionierung, 2012). Die heutige Steuerpraxis begünstigt daher unter Umständen einen hohen Fremdkapitalanteil, was gegen einen eigenkapitalerhöhenden WEF-Vorbezug sprechen würde.

Pensionskasseneinkäufe sind vom steuerbaren Einkommen absetzbar und können die Einkommenssteuern zusätzlich reduzieren (Art. 205 DBG). Bei einem später geplanten, steuerbegünstigten Kapitalbezug von Pensionskassenguthaben, z.B. für Wohneigentum, ist die Dreijahressperre einzuhalten (BGE, 2C_658/2009).

Vermögenssteuer

Liegenschaften unterliegen der kantonalen Vermögenssteuer. Der Steuerwert liegt üblicherweise, wie bereits unter der Einkommensteuer erwähnt, unter dem effektiven Verkehrswert. Die der Liegenschaft zugrunde liegenden Schulden (Hypotheken) können vom Steuerwert abgezogen werden (Kanton Zürich: Art. 38 und 46 StG ZH).

Grundstückgewinnsteuer

Die Grundstückgewinnsteuer wird auf dem Veräußerungsgewinn eines privaten Grundstücks erhoben. Als Gewinn gilt der Verkaufspreis, vermindert um die Anschaffungskosten sowie gesetzliche Abschreibungen und erhöht um allfällige Wertvermehrungen während der Besitzdauer.⁴³ Die Steuerhoheit obliegt den Kantonen oder teilweise den Gemeinden. Steuerschuldner ist immer der Veräusserer des Grundstücks (SSK, 2008).

Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer wird bei einer Veräußerung eines Grundstückes ausgelöst. Das Grundeigentum geht dabei vom Veräusserer an den Käufer über (Handänderung). Die Steuer wird durch den Kanton oder die Gemeinde erhoben und beträgt zwischen einem und zwei Prozent des Verkaufspreises und wird im Regelfall durch den Erwerber, in einzelnen Kantonen aber auch durch den Verkäufer und Käufer hälftig getragen (SSK, 2009, S. 11 und 23).

Quellensteuer

Kapitalleistungen von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz an im Ausland ansässige Personen sind stets an der Quelle zu besteuern (Art. 95 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 DBG; Art. 35 Abs. 1 lit. a und g StHG). Kapitalbezüger, welche Wohnsitz in einem Staat mit einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Schweiz haben, können die Steuer gegebenenfalls zurückfordern (SSK, 2009).

⁴³ Bei einer kurzen Besitzdauer kann ein Zuschlag erhoben werden. Dadurch sollen kurzfristige, spekulative Transaktionen reduziert werden (SSK, 2008).

Weitere Erwerbskosten

Durch den Erwerb von Wohneigentum können weitere einmalige Kosten für die Beurkundung des Kaufvertrages, den Grundbucheintrag, die Begründung des Stockwerkeigentums oder die Beurkundung der Grundpfanderrichtung anfallen.

Kosten für WEF-Vorbezug bzw. -Verpfändung

Viele Vorsorgeeinrichtungen verlangen beim WEF-Vorbezug eine einmalige pauschale Bearbeitungsgebühr. Üblich sind CHF 400 pro Vorbezug und CHF 200 im Verpfändungsfall. Eine Übersicht über die anfallenden Kosten gibt das Kostenreglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung.

4.3.5 Rückzahlungspflichten des WEF-Vorbezuges

Wie in Kapitel 2.4.3 (S. 13) erwähnt, können WEF-Vorbezüge freiwillig zurückbezahlt und die darauf erhobene Kapitalsteuer zurückgefordert werden. Der Mindestbetrag beträgt grundsätzlich CHF 20'000. Erst nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge ist ein steuerbegünstigtes Einkaufen wieder möglich (vgl. Kapitel 2.2.4, S. 11).

Beim Verkauf einer mit Pensionskassengeldern finanzierten Liegenschaft ist der WEF-Vorbezug zwangsweise an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen, sofern nicht innert zweier Jahre eine neue, selbstbewohnte Liegenschaft gekauft wird. Der WEF-Vorbezug wird dann üblicherweise auf einem Freizügigkeitskonto zwischenparkiert (Art. 30d, Abs. 4 BVG; ESTV 2007, S. 6). Vorbezüge aus der Säule 3a sind nicht zurückzuzahlen und können sich allenfalls gegenüber dem Bezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge vorteilhafter erweisen (123-Pensionierung, 2012).

Verstirbt ein WEF-Vorbezüger und werden keine Hinterlassenenleistungen aus der Vorsorgeeinrichtung fällig, hat die Erbengemeinschaft den WEF-Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten (Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG). Leistungsprimatkassen⁴⁴ verzichten beim Tod von Versicherten ohne Unterstützungspflicht zum Teil auf die Rückforderung von WEF-Vorbezügen (Hornung, 2003, S. 49).

In der grundsätzlichen Freiwilligkeit der Rückzahlung sieht Seiler einen der Knackpunkte. Der Ansparprozess beruht auf dem Prinzip des Zwangssparens. Die Rückzahlung ist in den meisten Fällen freiwillig und somit stark von der jeweiligen Sparneigung des Vorbezügers geprägt. Als Hauptgrund für eine Rückzahlung nennt sie die Verbesserung der Vorsorgeleistungen. Steuerbegünstigte Einkäufe nach erfolgter Rückzahlung des WEF können ein weiterer Motivationsgrund sein (Interview Seiler, 2012).

⁴⁴ Rund 10 % aller Vorsorgeeinrichtungen sind Leistungsprimat-Kassen. Sie versichern etwa 15 % aller versicherten Personen (BFS, 2010, S. 13).

4.3.6 Pfandverwertung infolge Verpfändung

Solange verpfändete Guthaben nicht verwertet werden, z.B. wenn Hypothekarforderungen nicht mehr erbracht werden können, besteht keine Gefahr einer Reduktion der Vorsorgeleistungen. Erst mit der Pfandverwertung treten dieselben Gefahren und Risiken wie bei einem WEF-Vorbezug zutage.

4.3.7 Mehrere Vorsorgeverhältnisse

Hat eine versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse, sind diese in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Ist eine Person beispielsweise bei mehreren Arbeitgebern angestellt, so kann ein WEF-Vorbezug aus einem Vertragsverhältnis nur getätigt werden, wenn in keinem aller bestehenden Vertragsverhältnisse in den drei vorangehenden Jahren ein steuerbegünstigter Einkauf getätigt wurde (vgl. Art. 19b Abs. 3 BVG). Gleiches gilt für Personen mit einer Basis- und Kapitalbetrachtung bei einem Arbeitgeber. Auch hier gilt eine gesamtheitliche Betrachtung.

Im umgekehrten Fall kann ein Einkauf erst vorgenommen werden, wenn die WEF-Vorbezüge aller Vorsorgeverhältnisse zurückbezahlt wurden.

Die umschriebene steuerliche Behandlung bzw. bereits mehrfach erwähnte Dreijahressperre gilt für die einzelne versicherte Person, jedoch nicht für den Ehegatten im selben Haushalt. Somit ist ein Szenario denkbar, wonach der eine Ehegatte einen WEF-Vorbezug tätigt und der andere im gleichen Jahr einen Einkauf vornimmt (HEV Aargau, 2010). Je nach kantonaler Steuerpraxis kann die Regelung vom beschriebenen Sachverhalt abweichen.

4.3.8 Auswirkungen eines WEF-Vorbezuges bei Scheidung

Die Grundsätze der Auswirkungen auf die Altersguthaben bei einer Scheidung sind im Art. 30c Abs. 6 BVG, Art. 22 FZG und den Art. 122 und 123 ZGB sowie Art. 280 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 geregelt.

Ein WEF-Vorbezug ist Bestandteil der Freizügigkeitsleistung und somit ebenfalls zu teilen. Sie wird somit steuerneutral der dem Ehegatten zu übertragenden Freizügigkeitsleistung hinzuge-rechnet.

Die aus der Scheidung resultierende Schmälerung des Altersguthabens kann trotz WEF-Vorbezug mittels steuerbegünstigter Einkäufe wieder geschlossen werden. Zudem ist ein Kapitalbezug des Altersguthabens auch dann möglich, wenn innerhalb der Dreijahressperre ein Einkauf aus Scheidung erfolgte (Art. 79b Abs. 3 und 4 BVG).

4.4 Fazit

Aus der Analyse der empirischen Untersuchung sowie der Gegenüberstellung von bestehenden Erhebungen (z.B. Hornung) und den geführten Interviews kann festgehalten werden, dass sich am Bezugsverhalten der WEF-Vorbezüger über die Jahre betrachtet, wenig verändert hat. Die durchschnittlich bezogenen Summen bewegen sich konstant zwischen CHF 70'000 und 80'000, jene der Rückzahlungen zwischen 60'000 und 70'000. In den Jahren 2010 und 2011 ist trotz oder gerade wegen den tiefen Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten ein tendenzieller Rückgang der Anzahl Vorbezüge, dafür eine Zunahme bei den Rückzahlungen zu vermerken. Mutmasslich sind diese Tendenzen auf den weiterhin attraktiven BVG-Mindestzins, die günstigen Konditionen bei der Beschaffung von Fremdkapital, die restriktivere Finanzierungspolitik sowie den Wunsch, den eigenen Vorsorgeschutz zu erhalten, zurückzuführen.

Die meisten Vorbezüge und die grössten gesamthaften Summen sind basierend auf der Auswertung des Bestandes der AXA Leben AG erst nach dem Alter 40 bezogen worden, also zu einem Zeitpunkt, in welchem die Familienplanung und die damit verbundene Wohnsituation eine erhebliche Rolle spielen kann. Eine gesetzliche Absenkung der Bezugssummen auf den Betrag im Alter 40 könnte diese Altersgruppen direkt treffen, da diese bisher durchschnittlich mehr als zwei Drittel ihrer Altersguthaben bezogen haben.

Die konstanten Mittelwerte der WEF-Vorbezüge über einen längeren Zeitraum lassen darauf schliessen, dass die externen Einflussfaktoren wie der Immobilienmarkt, die Finanzierungspolitik der Finanzinstitute oder die steuerliche Behandlung den WEF-Vorbezug nur begrenzt beeinflusst haben.

Mit rund 66 % erscheint der für WEF bezogene Anteil des gesamten Altersguthabens verhältnismässig hoch. Interessant ist der Aspekt, dass sich dieses Verhältnis über alle Bezugshöhen hinweg zeigt. Junge Personen beziehen in der Regel höhere Anteile, haben aber einen längeren Zeithorizont, um die Lücken wieder zu schliessen. Nachteilig wirkt sich dann der Zinseszins-Effekt über eine lange Zeitperiode aus, wobei das jeweilige Zinsniveau zu berücksichtigen ist.

Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität erfahren durchschnittlich nur geringfügige Einbusen von weniger als 10 % der ursprünglichen Leistungshöhe. So zeigt sich, dass die Mehrzahl der WEF-Vorbezüger in lohnbasierten Vorsorgeplänen versichert sind. Wie stark diese Tatsache Einfluss auf den Entscheid für einen vorzeitigen WEF-Vorbezug gehabt haben könnte, lässt sich aus dieser Studie nicht herleiten. Die kleinsten Einkommen (unter CHF 40'000) wären am stärksten von allfälligen Leistungseinbussen betroffen. Aufgrund der geringen Einkommen darf aber davon ausgegangen werden, zumal die Tragbarkeit bei einem Hypothekengeber ja auch gegeben sein muss, dass es sich nicht um das Haupteinkommen eines Haushaltes handeln kann. Stützt man sich zusätzlich auf Seiler, wonach etwa ein Drittel aller Vorbezüger eine Zusatzversi-

cherung abgeschlossen haben, könnte abgeleitet werden, dass kein Handlungsbedarf und auch kein "Risiko" in Bezug auf die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen besteht.

Die Einbussen der voraussichtlichen Altersleistungen liegen bei gut 26 %. Fraglich ist nun, ob die reduzierten Altersleistungen durch tiefere Wohnkosten kompensiert werden können. Inwieweit sich die Wohnkosten auf das Haushaltsbudget auswirken werden, hängt von der Entwicklung des Immobilienmarktes und den Hypothekarzinsen ab.

Die Quote der WEF-Rückzahlungen liegt bei weniger als 10 %. Das BVG-Sparen wird möglicherweise von vielen als Zwangssparen betrachtet. Eine Rückführung des Kapitals scheint daher weniger von Interesse oder finanziell nicht tragbar zu sein. Trotzdem zeigt die empirische Erhebung eine Zunahme bei den Rückzahlungen in den vergangenen zwei Jahren.

Die beachtliche Anzahl an kleineren Bezugssummen oder von Personen mit tiefem Einkommen lassen darauf schliessen, dass diese Vorbezüge vielmehr komplementär zu zusätzlichen Finanzierungsquellen genutzt wurden. Zumeist dürfte es sich dabei um Kapitalien eines Partners im Teilzeitpensum oder Personen mit Mehrfachbeschäftigung handeln.

Bei der Beschaffung der Eigenmittel scheint der Aspekt wesentlich, woher die Mittel generell kommen. Fraglich ist, ob bei Einschränkungen der Vorbezugsmöglichkeiten aus der beruflichen Vorsorge oder durch die Verschärfung der Bestimmungen der Bankiervereinigung alternative Quellen beigezogen würden. Eine Zunahme von privaten Krediten oder Darlehen würde die individuelle finanzielle Situation im Alter kaum verbessern.

Wie hoch der Anteil der rein steuerlich motivierten Vorbezüge ist, lässt sich im Umfang der vorliegenden Arbeit nicht feststellen. Es dürfte aber hypothetisch davon ausgegangen werden, dass es sich primär um die Bezugsgruppen mit Vorbezügen über CHF 200'000 bzw. Personen mit Einkommen über CHF 200'000 handeln muss. Dies liesse dann auch eine Erklärung zu, warum die bezogenen Volumina in diesen Kategorien doch stattlich sind. Ob diese Personen aufgrund des WEF-Vorbezuges von Altersarmut betroffen wären, dürfte wohl eher verneint werden.

WEF-Vorbezügler, die älter als 50 Jahre sind, dürften das Kapital primär zur Amortisation der Hypothek und aus steuerlichen Überlegungen (Brechen der Kapital-Progression) bezogen haben.

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Vorsorgesituation im Alter. Während der verbleibenden Ansparphase hat die Vorsorgelösung des jeweiligen Arbeitgebers Einfluss auf das voraussichtliche Altersguthaben. Zudem spielen die Faktoren Verzinsung und Umwandlungssatz sowie das Rentenalter eine entscheidende Rolle. Ein möglicher Arbeitgeberwechsel oder eine Scheidung können zudem grossen Einfluss auf die Vorsorgeleistungen haben. Inwieweit sich die Anschaffung von Wohneigentum für den einzelnen Haushalt gelohnt hat, hängt wiederum von der Entwicklung des Immobilienmarktes und der Hypothekarzinsen ab. Die effektiven finanziellen Auswirkungen vorauszusehen ist daher äusserst schwierig.

5 Schlussfolgerungen

Im Kapitel 5 werden die wichtigsten Erkenntnisse der vorangegangenen Kapitel zusammengezogen und die forschungsführenden Fragen beantwortet. Um bestehende Forschungslücken oder unbeantwortete Fragestellungen schliessen zu können, seien zum Schluss einige Ideen und Gedanken sowie ein Ausblick mit möglichen weiteren Erhebungsthemen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten aufgeführt.

5.1. WEF-Vorbezüge und die Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit zusammenfassend beantwortet und ein abschliessendes Fazit gezogen.

Welche Alters- und Einkommensgruppen beziehen ganz grundsätzlich Mittel der 2. Säule für Wohneigentum? Decken sich die Resultate mit Erhebungen vergangener Jahre?

Sowohl die empirische Untersuchung als auch früher durchgeführte Studien zeigen, dass weniger als jede hundertste, im Rahmen der 2. Säule versicherte Person Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum bezieht. Die durchschnittliche Bezugshöhe beträgt, basierend auf der empirischen Erhebung, CHF 77'000. Die meisten Vorbezüge werden im Alter zwischen 40 und 44 Jahren bezogen. Die höchsten Bezugssummen tätigten Personen im Alter zwischen 45 und 49 Jahren.

Versicherte Personen mit Einkommen zwischen CHF 60'000 und 100'000 haben sowohl die höchste Anzahl der Vorbezüge getätigt, als auch das insgesamt grösste Kapitalvolumen bezogen.

Es zeigt sich somit, dass v.a. Personen jüngeren oder mittleren Alters mit kleineren bis mittleren Einkommen Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum beziehen. Es dürfte sich dabei primär um junge Familien mit limitiertem Vermögen handeln.

Wie viel wird in Relation zum vorhandenen Altersguthaben bezogen (Anteil BVG; Anteil überobligatorischer Teil)? Wird der obligatorische Teil überhaupt tangiert?

In dieser Arbeit konnte erstmals aufgezeigt werden, dass WEF-Vorbezüger durchschnittlich zwei Drittel ihres vorhandenen Altersguthabens beziehen. Von der bezogenen durchschnittlichen Summe entfällt knapp die Hälfte auf den obligatorischen Teil gemäss BVG. Somit macht der überobligatorische Teil etwas mehr als die Hälfte der durchschnittlich bezogenen Summen aus.

Jüngere Vorbezüger beziehen tendenziell höhere Anteile ihres Altersguthabens. Die Begründung liegt darin, dass das bis zum Vorbezug gebildete Altersguthaben üblicherweise noch nicht sehr gross sein kann und daher verhältnismässig grössere Anteile bezogen werden. Dadurch

lässt sich auch begründen, warum der durchschnittlich bezogene Betrag mehrheitlich zwischen CHF 20'000 und 80'000 liegt.

Was sind die Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen aus der beruflichen Vorsorge (Alter, Invalidität und Tod)?

Die vorliegende Arbeit zeigt erstmalig fundiert auf, was die effektiven Auswirkungen des WEF-Vorbezuges auf die Vorsorgeleistungen der 2. Säule sind. Faktum ist, dass sich durch den WEF-Vorbezug die Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten durchschnittlich um knapp 10 % und die voraussichtlichen Altersleistungen um durchschnittlich 26 % reduziert haben.

Mit der Tatsache, dass die Vorsorgelücken durch eine Zusatzversicherung geschlossen werden können und unter dem Aspekt, dass viele Personen von dieser Gelegenheit auch Gebrauch machen, sind die Einbussen der Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen geradezu vernachlässigbar. Wie stark die Leistungsreduktion der Altersleistungen sich auf einen Haushalt auswirken wird, dürfte massgeblich von den künftigen Wohnkosten abhängen.

Wie hoch ist der Anteil jener WEF-Vorbezüger, welche während der Betrachtungsdauer zwei WEF-Vorbezüge getätigt haben?

Etwa 3 % aller ausgewerteten Vorbezüge und Volumen fallen auf Personen, welche während der 10-jährigen Betrachtungsperiode der empirischen Untersuchung zwei WEF-Vorbezüge getätigt haben.

Die meisten WEF-Vorbezüger haben somit durchschnittlich innerhalb einer Dekade nur einen einzigen WEF-Vorbezug getätigt.

Wie hoch ist der Anteil der WEF-Rückzahlungen?

Der durchschnittliche Rückzahlungsbetrag gemäss empirischer Auswertung liegt bei CHF 66'000. Die meisten Rückzahlungen erfolgten zwischen dem 45. und 49. Altersjahr. Die grössten Rückzahlungssummen tätigte die Altersgruppe zwischen 50 und 54 Jahren.

Der Anteil der WEF-Rückzahlungen beträgt im Verhältnis zur Anzahl der WEF-Vorbezüge bzw. der bezogenen Summen weniger als 10 %.

In den Jahren 2010 und 2011 lässt sich eine Tendenz ableiten, wonach die Rückzahlungen zugenommen haben und die WEF-Vorbezüge zurückgegangen sind. Mutmasslich handelt es sich bei dieser Entwicklung um die Einflüsse verschiedener Faktoren, wie z.B. dem verhältnismässig attraktiven BVG-Mindestzinssatz, den tiefen Schuldzinsen auf den Finanzmärkten sowie den offensichtlichen Einbussen auf den Vorsorgeleistungen. Diese nicht abschliessend aufgeführten Einflussfaktoren und andere Einflussgrössen des aktuellen Marktumfeldes könnten die versicherten Personen dazu bewegt haben, auf einen Vorbezug zu verzichten oder Kapital in die Vorsorgeeinrichtung zurückzuführen.

Welches sind die Risiken von WEF-Vorbezügen und was ist in der Praxis festzustellen?

Insgesamt zeigt sich, dass die Zusammenhänge aufgrund der vielen Einflussfaktoren vielfältig und komplex sind. Es zeigt sich auch, dass der WEF-Vorbezug offensichtliche Auswirkungen auf die Vorsorge-, namentlich auf die Altersleistungen hat, und somit als "riskant" eingestuft werden könnte.

Die vorliegende Arbeit hat aber aufgezeigt, dass die vorbezogenen Summen für Wohneigentum in ihrer Konstanz über mehrere Jahre hinweg bestechen. Die bezogenen Volumen lassen in Bezug auf die gesamten Altersguthaben auf ein insgesamt gemässigt und wohlüberlegtes Kapitalbezugsverhalten schliessen. Die Leistungseinbussen fallen zudem bescheidener aus, als erwartet.

Inwieweit die durchschnittlich geringfügigen Leistungseinbussen tatsächlichen Einfluss auf die finanzielle Stabilität einer versicherten Person oder eines Haushalts haben können, ist sehr schwierig abzuschätzen und müsste individuell geprüft und hinterfragt werden. So besteht z.B. bis heute kein eindeutiger nachweislicher Zusammenhang zwischen den WEF-Vorbezügen und der Altersarmut.

Die generellen Erfahrungswerte zu WEF-Vorbezügen und deren Auswirkungen sind sehr dürftig. Seit der durch Hornung durchgeführten Wirkungsanalyse im Jahre 2003 fehlt es an umfassenden, themenübergreifenden Auswertungen. Alle späteren Erhebungen verweisen auf die Wirkungsanalyse von Hornung. Eine exakte Beurteilung der effektiven Auswirkungen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ist daher nicht abschliessend möglich.

Allfällige Gesetzesverschärfungen hinsichtlich der Kapitalbezugsmöglichkeiten für Wohneigentum würden also nur getroffen, weil erkennbare Schwachstellen nur schwer zu widerlegen sind. Eine sachliche Diskussion wird dadurch verhindert. Es fehlen zusammenhängende und umfassende Analysen. Unter den vorliegenden Gegebenheiten ist ein Gesamturteil über den WEF-Vorbezug schwierig.

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen dieser Arbeit kann somit festgehalten werden, dass eine Einschränkung oder Abschaffung des WEF-Vorbezuges fragwürdig wäre. Es fehlen fundierte Fakten, welche für eine Einschränkung sprechen. Die vorliegenden Fakten sprechen vielmehr für eine Beibehaltung der bisherigen Praxis.

5.2. Ideen und abschliessende Gedanken

Nachfolgend seien einige mögliche Ideen und abschliessende Gedanken erwähnt, welche die bestehende Möglichkeit des WEF-Vorbezuges verbessern oder ergänzen würden.

Optimierung der bestehenden Vorbezugspraxis

Beratung – proaktive Risiko-Kommunikation

Dem Kunden sollen transparent alle Einflussfaktoren aufgezeigt werden. Themen wie Scheidung, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit sowie Auswirkungen bei Marktveränderungen sind dem Kunden zu erklären. Hier fällt den Banken eine gewichtige Rolle zu. Gerade in der Beratung bzw. bei der Prüfung und Vergabe von Hypothekendarlehen kann massgeblich auf die verschiedenen Bezugs- und Absicherungsoptionen hingewiesen werden.

Die Vorsorgeausweise (oder Persönlichen Ausweise) der Vorsorgeeinrichtungen geben üblicherweise keinen expliziten Hinweis auf die Definition der Risikoleistungen. Die Berater müssten zum Rechner greifen oder einen Blick ins Vorsorgereglement werfen. Die Pensionskassen sollten daher angehalten werden, die möglichen Leistungseinbussen bei Simulationsberechnungen transparenter zu deklarieren.

Wohnungsbau nach Lebenszyklen

Raumplanerisch sollte den einzelnen Lebensabschnitten mehr Beachtung geschenkt werden. So stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob es Sinn macht, dass ein älteres Ehepaar ein freistehendes 6-Zimmer-Einfamilienhaus bewohnt und sich eine junge, fünfköpfige Familie eine 4,5-Zimmer-Mietwohnung teilen muss. Die Planung könnte dahin gehen, dass gerade ältere Personen mit möglichen Anreizen motiviert werden, ihr Haus zu verkaufen und modernes Stockwerkeigentum zu erwerben. Die Vorteile lägen darin, dass ein lästiges Treppensteigen umgangen werden könnte (Lift, rollstuhlgängig, evtl. betreutes Wohnen). Dies würde jungen Familien erlauben, ein bestehendes Objekt mit mehr Platz beanspruchen zu können. Nachteilig könnte sich für das ältere Paar allenfalls die Aufgabe des gewohnten und vertrauten Umfeldes erweisen. Zudem bleibt offen, wie die Auswirkungen auf die Wohnkosten wären.

Risikominderung

Überobligatorium zur freien Verfügung für WEF-Vorbezug

Sollte es zu Einschränkungen beim Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum kommen, so sollte zumindest das überobligatorische Altersguthaben bezogen werden können. Für eine teilweise vorzeitige Kapitalbezugsmöglichkeit spricht nämlich, dass die versicherten Personen nicht darüber entscheiden können, welcher Vorsorgeeinrichtung und welchem Vorsorgeplan sie angehören (keine freie Pensionskassen-Wahl). Durch den Kapitalbezug wird den Versicherten die Möglichkeit gegeben, wenigstens teilweise über ihr Kapital zu verfügen. Die rein gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG werden dadurch nicht tangiert und bleiben unangetastet.

Zwangsrückzahlungen auf WEF-Vorbezügen

Um die fehlende Sparneigung der WEF-Vorbezüger einzuschränken, könnte eine teilweise, zwangsweise Rückführung des vorbezogenen Betrages in die Vorsorgeeinrichtung verordnet werden. Die Regelung könnte z.B. vorsehen, dass mindestens 50 % des vorbezogenen Kapitals innerhalb von 10 Jahren an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen wäre (ähnlich einer Amortisation der 2. Hypothek).

Ein zusätzlicher Anreiz für eine höhere Rückzahlungsquote könnte in einer Verzinsung des rückforderbaren Steuerbetrages bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung liegen.

Obligatorische Schliessung von Vorsorgelücken bei Invalidität und Tod

Eine neue Bestimmung könnte vorsehen, dass die Vorsorgelücken bei Invalidität und Tod obligatorisch zu schliessen wären. Aufgrund der eher geringen ermittelten Leistungseinbussen und der hohen Anzahl freiwillig abgeschlossener Zusatzversicherungen könnte aber auf eine solche Massnahme auch verzichtet werden.

Aufhebung Eigenmietwert

Der zu versteuernde Eigenmietwert kann dazu führen, dass wenig Interesse besteht, die Schuldenlast, welche steuerlich in Abzug gebracht werden kann, zu reduzieren. Mit der Abschaffung des Eigenmietwertes würde allenfalls ein Anreiz geschaffen, die Hypothekarschulden verstärkt zu amortisieren und die Schuldenquote abzubauen.

Alternative zum WEF-Vorbezug

Bausparen

Das steuerbegünstigte Bausparen kann vorsehen, dass ein jährlicher Maximalbetrag auf einem Bausparkonto zweckgebunden angespart wird. Während der Ansparphase soll der einbezahlte Betrag steuerlich in Abzug gebracht werden können. Das angesparte Kapital wird für selbstgenutztes Wohneigentum eingesetzt.

5.3. Ausblick und Vorschläge für weitere Arbeiten oder Erhebungen

Einzelne Themenfelder könnten anlässlich weiterer Erhebungen oder Befragungen (z.B. im Rahmen von Diplomarbeiten) erforscht und vertieft werden. Nachfolgend zwei Vorschläge:

Bedarf der staatlichen Wohneigentumsförderung prüfen

Über die generelle Sinnhaftigkeit der staatlichen Förderung von Wohneigentum zur Erhöhung der Wohneigentumsquote lässt sich streiten. Die Grundsatzfrage müsste aber trotzdem gestellt werden.

Zu hinterfragen wäre, ob eine Erhöhung der Eigenheimquote überhaupt nötig und sinnvoll ist und wie hoch diese sein sollte. Wo liegt das gesunde Verhältnis zwischen Mietern und Besit-

zern? Macht es überhaupt Sinn, dass sich auch Haushalte mit tieferen Einkommen und Vermögenswerten ein Eigenheim finanzieren können?

Rentner-Erhebung

Um einen umfassenden Überblick über die finanzielle Situation von Rentnern zu erhalten, sollte eine Befragung oder Datenerhebung bei Rentenbezüglern (v.a. bei Altersrentnern) vorgenommen werden. Die Befragung müsste Antworten zu allfälligen Kapitalabflüssen aus der Vorsorge liefern und Rückschlüsse auf das Wohnverhalten zulassen. Unterstützende Informationen könnten die Erbringer von Ergänzungs- oder Sozialleistungen liefern.

Von Interesse wären auch Aussagen zu Eigenheimbesitzern, welche keinen WEF-Vorbezug getätigt haben. Geht es diesen Personen gerade im Alter tendenziell besser als jenen Personen, welche einen WEF-Vorbezug getätigt haben?

6 Nachwort

Die empirische Datenerhebung sowie die Analysen und Vergleiche haben aufgezeigt, dass die verschiedenen Einflussfaktoren eine umfassende, objektive Gesamtbeurteilung über die Sinnhaftigkeit der Kapitalbezugsmöglichkeit von Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum erschweren. Dies hat sich bei der Erstellung dieser Arbeit mehrfach manifestiert. Wiederkehrend waren neue Elemente hinzugekommen, welche das Diskussionsfeld weiter geöffnet haben.

Gespannt darf man nun nach Bundesbern blicken und abwarten, wie der definitive Bericht des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung über die Zukunft der 2. Säule ausfallen wird und welche Massnahmen daraus abgeleitet werden.

Es wäre zu begrüßen, wenn die eine oder andere Erkenntnis dieser vorliegenden Arbeit bei der Entscheidungsfindung sachliche und fachliche Unterstützung bieten könnte.

Anhang

A Interview mit Yvonne Seiler Zimmermann

Experteninterview vom 12. April 2012

mit

Dr. Yvonne Seiler Zimmermann, Dozentin und Projektleiterin, Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ, Hochschule Luzern

1. Das Institut für Finanzdienstleistungen in Zug führt aktuell unter Ihrer Leitung ein Forschungsprojekt durch. Was ist das Ziel dieser Forschungsarbeit?

Das Projekt widmet sich der Frage, wer ganz grundsätzlich WEF bezieht und wie diese Gelder beansprucht werden. Sind es wirklich jüngere Personen mit eher tieferen Einkommen?

Zudem interessiert, ob die Mittel aus der 2. Säule und/oder der Säule 3a stammen und ob es sich primär um Vorbezüge oder Verpfändungen handelt.

Weiter widmen sich die Fragestellungen der Art des Wohneigentums in Bezug auf Alter, Bauart, Kaufpreis etc. sowie anderen Finanzierungsquellen, welche beim Erwerb oder Bau von Wohneigentum eingesetzt werden (z.B. Erbschaften, Darlehen oder Kredite).

Erste offizielle Auswertungsergebnisse wurden in einem Akzent-Artikel der Mai-Ausgabe der Schweizer Personalvorsorge publiziert. Die abschliessenden und bereinigten Resultate sind bis Ende 2012 zu erwarten. Im Rahmen dieses Interviews können daher keine abschliessenden, effektiven Zahlenwerte genannt werden. Trends oder Annäherungen sind jedoch durchaus feststellbar.

2. Wer hat sich an der Umfrage beteiligt?

An der vom IFZ durchgeführten Umfrage zur Finanzierung von Wohneigentum beteiligten sich 16 Pensionskassen sowie der Hauseigentümer-Verband (HEV). Die Befragung erfolgte Ende 2011, anfangs 2012. Die Versicherungsbranche und die Beamtenkassen sind eher übervertreten. Die Einkommensmöglichkeiten und die Ausstattung der Vorsorgelösungen sind daher wohl eher überdurchschnittlich gut.

Insgesamt haben rund 8'000 Wohneigentümer an dieser Umfrage teilgenommen.

3. Wie viele von den befragten Wohneigentümern haben Mittel aus der beruflichen Vorsorge bezogen?

66 % der befragten Wohneigentümer aus der Stichprobe des HEV Schweiz haben bereits Vorsorgegelder bezogen, davon rund 38 % nur aus der beruflichen Vorsorge, weitere 31 % aus der zweiten und dritten Säule (Säule 3a). Grossmehrheitlich wurden die Mittel vorbezogen (rund 70 % in der 2. Säule).

4. Wurden Mehrfach-Vorbezüge getätigt?

Die Anzahl von Mehrfach-Bezügen aus der beruflichen Vorsorge ist äusserst gering. Die gesetzlichen Möglichkeiten sehen ja vor, dass nur alle fünf Jahre ein Vorbezug getätigt werden kann. Da die Mittel am häufigsten für den Erwerb oder die Erstellung eines Objektes eingesetzt werden (vgl. Frage 10), findet dieser Prozess meistens einmalig statt.

5. Wie hoch ist der durchschnittliche WEF-Vorbezug?

Tendenziell dürften die durchschnittlichen Bezugssummen etwas höher liegen, als in der Erhebung von Hornung aus dem Jahre 2003 mit rund CHF 70'000 bis 75'000 pro Vorbezug. Erwähnenswert ist, dass die durchschnittlichen Vorbezüge aus der beruflichen Vorsorge markant höher sind als jene der Säule 3a.

6. Können Sie Aussagen über das Rückzahlungsverhalten von WEF-Vorbezügen machen?

Aussagen zu den Rückzahlungen können noch nicht gemacht werden. Die Quote dürfte aber nur unwesentlich von den Werten des Bundesamtes für Wohneigentum aus der Erhebung des Jahres 2008 abweichen und in der Nähe von etwa 10 % zu liegen kommen. Wer in Bezug auf Geschlecht, Alter oder Einkommen WEF-Vorbezüge zurückzahlt, ist nicht bekannt.

Gerade in der Freiwilligkeit der Rückzahlung des WEF-Vorbezuges (Ausnahmen: Veräusserung oder Todesfall) liegen die Knackpunkte. Der Ansparprozess beruht auf dem Prinzip des Zwangssparens (gesetzliche Vorgaben). Die Rückzahlung ist in den meisten Fällen freiwillig und somit stark von der jeweiligen Sparneigung des Vorbezügers geprägt.

7. Worin liegt die Motivation oder der Hauptgrund für die Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges?

Die Verbesserung der Vorsorgeleistungen wird als Hauptgrund genannt. Weitere Gründe sind in der Veräusserung der Immobilie oder in der Motivation, nach kompletter Rückzahlung steuerbegünstigte Folgeeinkäufe tätigen zu können, begründet.

8. Wird der Kunde auf die Vor- und Nachteile des Vorbezuges und der Verpfändung hingewiesen bzw. dahingehend beraten, dass je nach Ausgestaltung der Vorsorgeeinrichtung ein Abschluss einer Zusatzversicherung (3. Säule) sinnvoll sein könnte?

Das sollte eigentlich immer der Fall sein. Es ist erstaunlich, dass nicht immer auf diese Möglichkeit hingewiesen wird, obwohl die Gesetzgebung dies eindeutig verlangt.

9. Schliessen die WEF-Vorbezüger eine Zusatzversicherung ab?

Aus dieser wie auch bereits aus früheren Erhebungen wird hervorgehen, dass rund ein Drittel der WEF-Vorbezüger eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben.

10. Wofür wird der WEF-Vorbezug verwendet (Verwendungszweck)?

An erster Stelle steht die Erstellung oder der Erwerb eines neuen Objektes sowie der Erwerb eines bestehenden Objektes (je etwa 40 %). Die restlichen 20 % teilen sich Renovationen und Umbauten mit der Amortisation von bestehenden Hypotheken.

11. Worin besteht die grundlegende Motivation für den WEF-Vorbezug?

Bei tieferen und mittleren Einkommens- und Vermögensverhältnissen liegt die Motivation primär in der Beschaffung von fehlendem Eigenkapital. Bei finanziell besser gestellten Personen kann eine Steueroptimierung im Vordergrund stehen. Folgendes Szenario ist dabei denkbar: Das Haus wird umgebaut oder renoviert. Das notwendige Kapital wird steuerbegünstigt aus der beruflichen Vorsorge bezogen (reduzierter Steuersatz). Die werterhaltenden Unterhaltskosten werden in der Steuererklärung in Abzug gebracht. Später wird der WEF-Vorbezug zurückbezahlt und Folgeeinkäufe in die Pensionskasse vorgenommen, welche wiederum in der neuen Steuererklärung in Abzug gebracht werden können.

12. Welches sind die wesentlichen, weiteren Finanzierungsquellen?

Am meisten genannt wurden die Eigenmittel des Partners. Erstaunlich hoch wird die Quote jener ausfallen, welche keine zusätzlichen Finanzierungsquellen beigezogen haben. Weitere Finanzierungsquellen sind: Darlehen von Verwandten und Bekannten, Erbschaften, Erbvorbezüge oder Schenkungen sowie andere. Interessant ist, dass Personen, welche keinen WEF-Vorbezug tätigten, häufiger Erbschaften, Erbvorbezüge oder Schenkungen in Anspruch nehmen konnten.

13. Wie hoch ist das durchschnittliche Einkommen eines WEF-Vorbezügers?

Diese Frage bietet politischen Zündstoff und kann daher aufgrund ihrer Brisanz noch nicht beantwortet werden.

14. Wie hoch ist der Kaufpreis einer mit WEF-Geldern erworbenen Immobilie?

Zu dieser Fragestellung kann aus auswertungstechnischen Gründen noch keine Aussage gemacht werden.

15. Können Sie Aussagen zu den Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen machen?

Grundsätzliche Aussagen lassen sich natürlich insofern machen, als dass bekannt ist, dass gerade bei reinen Beitragsprimatkassen sämtliche Vorsorgeleistungen aufgrund der Abhängigkeit zum Altersguthaben sinken werden. Wichtig erscheint der Aspekt, dass nicht nur die bezogene Summe die Leistungen beeinflusst, sondern v.a. auch der entgangene Zins und Zinses-Zins. So zeigen sich WEF-Vorbezüger mit dem Erhalt des neuen persönlichen Vorsorgeausweises plötzlich überrascht, wie stark ihre Vorsorgeleistungen effektiv gesunken sind.

16. Kommt es im Altersfall zu Verkäufen des Eigenheims, weil die finanziellen Mittel (Vorsorgeleistungen) nicht ausreichen?

Effektive Zahlenwerte liegen nicht vor und sind nur schwer ermittelbar. Der zwangsweise Verkauf wird dann kritisch, wenn die Liegenschaft zur Unzeit zu schlechten Konditionen veräußert werden muss. Der Zustand und die Lage der Liegenschaft sind mitentscheidend, zu welchem Preis der Verkauf vollzogen werden muss.

17. Nehmen Personen mit einem Eigenheim, welche WEF bezogen haben, im Alter Kredite auf, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können?

Das dürfte von der Geschäftspolitik der jeweiligen Bank abhängen. Eine Kreditvergabe trotz Tragbarkeitsverletzung ist doch eher auszuschließen. Sollten solche Geschäfte tatsächlich gezeichnet werden, müsste man wohl von einer "exception to the policy", also einer Ausnahmeregelung sprechen.

18. Erwarten Sie eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen?

Es sind keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten. Die Faktenlage ist zu dünn, um aussagekräftige und v.a. zusammenhängende Argumente festzuhalten. Es dürfte daher nur mit sanften Beschränkungen zu rechnen sein.

19. Was sollte Ihrer Meinung nach am bisherigen System geändert werden?

Als marktliberale Person ist eine generelle Bevormundung der Marktteilnehmer oder der WEF-Vorbezüger abzulehnen. Vielmehr besteht ein Aufklärungsbedarf. Die versicherten Personen müssen vermehrt sensibilisiert werden, was die effektiven Auswirkungen eines WEF-Vorbezuges sind, und zwar mit allen Nebenwirkungen in Bezug auf die Vorsorgeleistungen, beim Verkauf der Immobilie, im Todesfall ohne Rentenberechtigte, bei Scheidung etc. Es gilt an die Eigenverantwortung der Marktteilnehmer zu appellieren.

Im Grundsatz muss die Frage erlaubt sein, warum Wohneigentum überhaupt zu fördern ist. Als einen der Hauptgründe für die verhältnismässig tiefe Eigenheimquote gegenüber dem Ausland wird die attraktive Möglichkeit des Mietens und die dadurch erhöhte Flexibilität genannt. Das Ziel einer höheren Eigenheimquote könnte auch dadurch erreicht werden, indem das Mieten unattraktiver gemacht würde.

20. Bisher galt ein Eigenheim auch als Altersvorsorge. Inwieweit stimmt diese These noch? Sehen Sie einen Paradigmawechsel und warum?

Ein Eigenheim kann weiterhin der Altersvorsorge dienen. Nur spielen viele Einflussfaktoren eine massgebliche Rolle. Die These stimmt weiterhin, solange davon ausgegangen werden kann, dass der Objektwert und das Einkommen des Vorbezügers steigen und keine persönlichen Wechselfälle (Unfall, Scheidung) oder makroökonomische Schocks das Ziel der Altersvorsorge gefährden.

Zudem kommt den Banken eine wesentliche Rolle bei der Vergabe von Hypotheken zu. Die Tragbarkeitsdefinition wird unterschiedlich ausgelegt. So wird für die Berechnung zum Teil ein sogenanntes Potentialeinkommen eingesetzt (Karriere oder Wiederaufnahme Erwerbstätigkeit Partner). Andere verlangen von den geforderten 20 % Eigenkapital nur deren 5 % an effektiven Eigenmitteln. Die restlichen 15 % stammen aus den Vorsorgemitteln.

B Interview mit Thomas Veraguth

Experten-Interview vom 20. April 2012

mit

Thomas Veraguth, Wealth Management Research der UBS AG

1. Wird der Bankkunde auf die Vor- und Nachteile von WEF-Vorbezügen oder Verpfändungen von Vorsorgegeldern hingewiesen? Wie?

Die Bankberater sind angehalten, die Kunden über mögliche Risiken und Gefahren aufzuklären. Die Informationsbroschüren weisen auf die Vor- und Nachteile hin. Die Bankiervereinigung hat diesbezüglich entsprechende Richtlinien erlassen. Wichtig ist, dass die Tragbarkeit in jedem Fall gegeben ist. Die Banken haben auch kein Interesse, unnötige Risiken einzugehen.

2. Werden die Kunden dahingehend beraten, dass je nach Ausgestaltung der Vorsorgeeinrichtung ein Abschluss einer Zusatzversicherung (3. Säule) sinnvoll sein könnte? Werden die Vorsorgereglemente durch den Bankberater studiert?

Die Möglichkeiten der Schliessung von Vorsorgelücken werden thematisiert. In wieweit der Vorsorgeberater allfällige Leistungslücken basierend auf dem jeweiligen Vorsorgereglement der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung aufdeckt, ist fraglich. Eine gewisse Eigenverantwortung hat der Kunde auch zu tragen. So sollte der Kunde einen "Plan" haben, wie das reduzierte Altersguthaben allenfalls wieder geüffnet werden könnte.

3. Erwarten Sie im Altersfall Verkäufe von Eigenheimen, weil die finanziellen Mittel (Vorsorgeleistungen) nicht ausreichen? Sie haben sich diesbezüglich in der Sendung 10vor10 vom 19.03.2012 sehr kritisch geäussert.

Bankinterne Untersuchungen haben ergeben, dass ab 2015 mit einer Zunahme von finanziellen Härtefällen im Alter zu rechnen sein wird. Mit einzelnen Verkäufen muss daher sicherlich gerechnet werden. Ob es zu einer Häufung solcher Fälle kommen könnte, werden die kommenden Jahre zeigen.

4. Nehmen Personen mit einem Eigenheim im Alter Kredite auf, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können? Erhalten sie diese überhaupt (fehlende Sicherheiten)?

Inwieweit Personen mit einem Eigenheim im Pensionsalter zusätzliche Mittel beantragen, ist nicht explizit bekannt. Die Banken sind aber bestrebt, den Kunden lösungsorientiert individuell Hand zu bieten. Die Bank hat auch kein Interesse, dass ein mit einer Hypothek belastetes Wohnobjekt allenfalls mit Verlust verkauft werden muss. Es ist daher absolut denkbar, dass

nachträgliche Kredite oder Darlehen gesprochen werden. Ganz ohne Sicherheiten geht es natürlich nicht. So können die vertraglichen Ausgestaltungen, in welchen die Partner grundsätzlich frei sind (Vertragsfreiheit), z.B. einen Rückzahlungsmodus vorsehen. Dies kann zur Folge haben, dass eine Person nochmals einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder das Arbeitspensum erhöhen muss.

5. Besteht bei den Banken ein Interessenkonflikt zwischen den Verkaufsziel-Vorgaben von Hypotheken und der seriösen Beratung eines potentiellen WEF-Vorbezügers?

Natürlich hat die Bank ein Interesse, Geschäfte zu zeichnen und Hypotheken zu verkaufen. Sie hat sich aber auch an Vorgaben und Richtlinien zu halten und hegt kein Interesse, schlechte Risiken zu zeichnen.

6. Es gibt die goldenen Hypotheken-Finanzierungsregeln: z.B. 20 % sind als Eigenkapital einzubringen. Bisher konnten davon 100 % aus der beruflichen Vorsorge stammen. Dies soll nun mittels Selbstregulierung durch die Bankiervereinigung geändert werden. Was ist geplant und warum trifft die Bankiervereinigung allenfalls solche Massnahmen?

Die Bankiervereinigung gibt Richtlinien vor, welche von den Banken einzuhalten sind. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Zudem erstellt sie Informationsmaterial, welches die Banken bei der Argumentation unterstützen soll.

Im vorliegenden Sachverhalt ist geplant, die Quote an WEF-Geldern bei der Beschaffung von Wohneigentum zu reglementieren. So sollen z.B. von den 20 % Eigenkapital maximal die Hälfte aus Mitteln der beruflichen Vorsorge stammen dürfen. Die Bankiervereinigung will einer politischen Reglementierung oder gesetzlichen Verschärfung vorbeugen und mittels Selbstregulierung proaktiv Massnahmen treffen.

7. Wie hoch darf der Anteil an WEF-Geldern aus Ihrer Sicht sein und bringt eine Verschärfung eine Risikominderung?

Diese Frage ist schwierig zu beantworten. Weit kritischer ist die Aufnahme von privaten Krediten oder Darlehen, sei es zur Finanzierung des Eigenheims oder zur späteren Bestreitung des Lebensunterhalts. So ist es zwar denkbar, dass ein Kunde die nötigen Eigenmittel "cash" bringt, diese aber zu einem hohen Darlehnszins bei einem privaten Kreditgeber bezogen hat. Beim WEF-Vorbezug wird wenigstens transparent deklariert, welche Geldflüsse getätigt wurden und wo Lücken entstanden sind.

8. Gibt es viele Kunden, die WEF-Vorbezüge aus reiner Steueroptimierung betreiben, z.B.
- a) im Sinne eines gesplitteten Kapitalbezuges: WEF-Vorbezug und Alterskapital bei Pensionierung oder
 - b) zur Amortisation der Hypothek mit anschliessender Wiederaufstockung der Hypothek und Verwendung der Gelder für vorsorgefremde Zwecke?

Wie hoch die Quote jener ist, welche einen WEF-Vorbezug vielmehr aus steuerlichen Überlegungen tätigen, lässt sich nicht beziffern. Dass es solche Fälle gibt, ist klar zu bejahen.

Verwerflich sind solche Szenarien nicht. In der Praxis wird der zeitliche Ablauf beobachtet. Wichtig ist für die Bank bei einer Wiederaufstockung der Hypothek schlussendlich, dass die Tragbarkeit langfristig gegeben ist. Wenn eine Aufstockung der Hypothek zur Verbesserung der finanziellen Stabilität in einem Haushalt führt, ist dagegen nichts einzuwenden, auch wenn die Mittel für vorsorgefremde Zwecke benutzt werden. Genannt sei hierbei die Finanzierung des Studiums eines eigenen Kindes.

9. Wie sieht die Rolle der Banken in Zukunft aus?

Den Banken wird v.a. von Seiten der Politik gerne der "schwarze Peter" zugeschoben. Den Banken gehe es ja gut, die sollen etwas tun, heisst es. Die Banken sind daher gut beraten, im Sinne von Selbstregulierungen mögliche Praxis-Änderungen ohne übermässigen politischen Druck im Vorfeld anzugehen und allenfalls Massnahmen zu treffen. Zwangsregulierungen durch Bundesverordnungen sind zu vermeiden, da sie in die Freiheiten der Banken eingreifen.

Wichtig erscheint, dass die Kunden noch besser informiert und auf alle Vor- und Nachteile hingewiesen werden.

10. Erwarten Sie eine Verschärfung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen beim Bezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge?

Das ist nur schwer absehbar. Offensichtlich scheint, dass es schwierig zu widerlegen sein wird, dass es mögliche Missstände gibt. Es fehlen fundierte Erhebungen und Fakten zu den einzelnen diskutierten Problemfeldern. Die letzte Wirkungsanalyse stammt aus dem Jahr 2003. Aktuelle, umfassende Erhebungen liegen nicht vor. Drastisch ist die Tatsache, dass der Art. 18 der WEFV, wonach das BSV für die Wirkungsanalyse zuständig ist, am 22.08.2007 gestrichen wurde. Es fehlt somit ein wichtiges Instrument, welches die Zuständigkeiten bei der Ermittlung einer sachlichen Entscheidungsgrundlage ermöglichen würde. Anscheinend wird dem Thema WEF mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zu wenig Wichtigkeit beigemessen, was zu bedauern ist.

Allfällige Verschärfungen werden also primär nur vollzogen, weil mögliche Schwachstellen schwer zu widerlegen sind. Interessant wäre, warum der Art. 18 entfernt wurde und wer diese

Anpassung initiiert hat. Eine sachliche Diskussion wird dadurch klar beschnitten. Es fehlen zusammenhängende und umfassende Analysen. Die Streichung von Art. 18 hilft somit den WEF-Gegnern, da ihre Argumente nicht widerlegt werden können.

11. Was sollte Ihrer Meinung nach am bisherigen System geändert werden (banken- und vorsorgeseitig)?

Klarheit würde eine aktuelle Wirkungsanalyse bringen. Was effektiv zu ändern wäre, kann daher nur gemutmasst werden. Eine objektive Beurteilung unter Berücksichtigung aller Einflüsse und Parameter ist mit den bekannten, dürftigen Informationen nicht möglich.

Einen Handlungsbedarf oder vielmehr Verbesserungspotential besteht in der konsequenten Aufklärung der potentiellen WEF-Vorbezüger. Dem Kunden müssen transparent alle Einflussfaktoren aufgezeigt werden. Themen wie Scheidung, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit sowie Auswirkungen bei Marktveränderungen sind dem Kunden zwingend zu erklären. Hier fällt den Banken eine gewichtige Rolle zu.

12. Ist die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ein sinnvolles Mittel zur Erhöhung der Eigenheimquote?

Die Eigenheimquote soll erhöht werden. Warum überhaupt? Wo liegt eine gesunde Eigenheimquote (Mindest- und Obergrenze)? Was spricht gegen eine hohe Mieterquote?

Obwohl der Mieterschutz gerade in südlichen Nachbarländern höher ist, liegt die Mieterquote unter jener der Schweiz. Dies liegt v.a. an den fehlenden Anreizen, Objekte überhaupt als Vermieter auf dem Mietermarkt zu platzieren. So ist es z.B. schwierig, das Mietverhältnis aufzulösen, wenn der Mieter die Miete nicht mehr zu bezahlen vermag. Die Quoten mit dem Ausland zu vergleichen ist, aufgrund von unterschiedlichen Rahmenbedingungen, wenig sinnvoll.

Die Botschaft über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge aus dem Jahre 1992 wurde einseitig gefärbt und liess somit viele Fragestellungen offen, was schlussendlich die Einführung der WEF-Verordnung im Jahre 1995 begünstigte. Eine hohe Kapitalbindung in ein Eigenheim widerspricht eigentlich jeglichem Diversifikationsgedanken, auch wenn die Wohnkosten mit Bestimmtheit einen wesentlichen Teil der Haushaltskosten ausmachen. So unterliegen die Vorsorgegelder bei den Pensionskassen strengen Anlagevorschriften. Das Individuum darf sich aber durch den WEF-Vorbezug einem Klumpenrisiko aussetzen.

Der durchschnittliche WEF-Vorbezug liegt seit vielen Jahren konstant bei rund CHF 70'000 pro Vorbezüger. In Relation zu den Anschaffungskosten eines Wohnobjektes von durchschnittlich rund CHF 800'000 macht der Vorbezugsanteil aber weniger als 10 % aus.

Das "System WEF" ist nicht perfekt. Die vorzeitige Möglichkeit des Kapitalbezugs ist aber eine sinnvolle Möglichkeit, das Kapital wenigstens teilweise aus einer Pensionskasse abzuführen. Die versicherte Person kann seine Pensionskasse nicht frei wählen (Zwangsanschluss durch

Arbeitgeber). Unzufriedene Pensionskassen-Kunden haben mit dem Kapitalbezug wenigstens eine Option, Einfluss auf ihr Vorsorgegeld zu nehmen. Eine freie Pensionskassenwahl aus genannten Gründen sicherlich diskussionswürdig.

Bezüglich der Eigenheimquote ist ein gesundes Verhältnis zwischen Mietern und Eigenheimbesitzern erforderlich. Wie hoch die Quoten liegen sollen, müsste, wie bereits erwähnt, noch definiert werden.

Ein vernünftiger Umgang mit dem bestehenden System wäre wünschenswert. Die bekannten statistischen Grössen lassen auf ein vernünftiges Bezugsverhalten schliessen. Solange keine aussagekräftigen Kenntnisse über die aktuelle Entwicklung der WEF-Vorbezüge und Definitionen über das Idealmass oder den Soll-Zustand vorliegen, sind voreilige Schlüsse oder Anpassungen zu vermeiden. Unter den vorliegenden Gegebenheiten ist ein abschliessendes Urteil über den WEF-Vorbezug unzulässig.

C Interview mit Ansgar Gmür und Michael Landolt

Experteninterview vom 24. Mai 2012

mit

Ansgar Gmür, Direktor HEV Schweiz, und Michael Landolt, Volkswirtschaftlicher Mitarbeiter HEV Schweiz

1. Wieso soll Wohneigentum überhaupt gefördert werden?

Landolt: Der Staat möchte die Zufriedenheit, Sicherheit und volkswirtschaftliche Stabilität in der Schweiz fördern. Studien belegen, dass Personen, welche Wohneigentum besitzen, sich stärker in ihrer Gemeinde engagieren und stärker am Wohlergehen der gemeinschaftlichen Gesellschaft interessiert sind.

Gmür: Eine Studie des GfS-Bern vom September 2005 (GfS-Bern, 2005, S. 15) hat ergeben, dass es einem Wunsch der Bevölkerung entspricht, seine eigenen vier Wände zu besitzen. 76 % der befragten Personen (rund 1'000 Personen) gaben an, Wohneigentum besitzen zu wollen. Diese Feststellung lässt sich mit folgendem Beispiel illustrieren: Gibt man einem Kind Bauklötze zum Spielen in die Hand, baut es ein Einfamilienhaus. Ein eigenes Heim zu besitzen entspricht also einem "Ur"-Bedürfnis des Menschen. Eigentümer sind zufriedener Einwohner und hegen aufgrund ihrer Immobilität grosses Interesse an einem gesunden Umfeld. Mieter wechseln im Durchschnitt alle 6 Jahre ihre Wohnung.

Landolt: Rechtlich gesehen basiert die Wohneigentumsförderung auf dem Verfassungsartikel 108 BV. Die heutige staatliche Förderung zeigt sich in der Unterstützung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus (fonds de roulement) und der Möglichkeit des Kapitalbezuges mit Mitteln der 2. und 3. Säule. Der "fonds de roulement" richtet zinsgünstige, rückzahlbare Darlehen an gemeinnützige Bauträger für die Restfinanzierung von Neubauten, Renovationen und für den Erwerb von bestehenden Liegenschaften aus. Der Vorbezug von Mitteln der 2. und 3. Säule dient dem persönlichen Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum.

2. Was spricht für eine hohe Eigenheimquote bzw. was ist schlecht an einer hohen Mieterquote?

Gmür: Eine hohe Mieterquote ist nicht per se schlecht. Aus den oben genannten Gründen spricht aber einiges für eine hohe Eigenheimquote, für welche sich der HEV Schweiz aus ideologischen Gründen selbstverständlich einsetzt.

Landolt: Die Eigenheimquote liegt zurzeit bei rund 40 %. Je nach Erhebungsinstitut werden auch Zahlen von 39 oder 41 % genannt. Dass die Quote auch in ländlichen Regionen (z.B. Kan-

ton Graubünden), wo die Verankerung der Bevölkerung zur Gemeinde und Umgebung stärker ausgeprägt ist, mehrheitlich unter 50 % liegt, ist ein klares Indiz, dass ein Grossteil der Bevölkerung die finanziellen Mittel für den Erwerb eines Eigenheims nicht besitzt. Umso wichtiger sind zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten wie z.B. das Bausparen. Dass diese "tiefe" Eigenheimquote auch gerne zu Marketing-Zwecken eingesetzt wird, kann nicht gänzlich abgestritten werden.

Gmür: Befürworter des verdichteten Bauens argumentieren, dass Einfamilienhäuser zu viel Landfläche "wegfressen" würden. Der Hund liegt aber darin begraben, dass die tiefen Ausnutzungsziffern ein verdichtetes Bauen zu stark einschränken. Dort muss der Hebel angesetzt werden.

3. Warum ist die Eigenheimquote im Vergleich zum Ausland eher tief bzw. die Mieterquote eher hoch? Ist ein Vergleich der Eigenheimquote mit dem Ausland überhaupt sinnvoll?

Gmür: Im Ausland ist das Vertrauen in den eigenen Staat weniger gross, als in der Schweiz. So flüchten sich viele in den eigenen Grundbesitz. Zudem ist es im Ausland einfacher, ein Baugesuch einzureichen und die grossen Landflächen bieten mehr Substanz für den Bau von Einfamilienhäusern. Interessant ist die Tatsache, dass gerade in sozialistisch, ja teilweise sogar beinahe kommunistisch geführten Staaten die Eigenheimquote verhältnismässig hoch ist.

Landolt: Mieter zu sein, ist in der Schweiz "normal". Wer ein Eigenheim besitzt, wird schon eher als "vermögend" taxiert. Im Ausland (z.B. Italien) gehört es zum guten Ton, ein Eigenheim zu besitzen. Der "Ausländer" vergleicht sich gerne mit dem Nachbarn.

Gmür: Ein Vergleich mit dem Ausland, ist absolut zulässig, auch wenn die Rahmenbedingungen nicht gänzlich dieselben sind. Sollte dieser Vergleich nicht statthaft sein, müsste jeglicher Vergleich mit dem Ausland in Frage gestellt werden (BIP, Arbeitslosenquote etc.).

4. Gibt es seitens HEV Schweiz statistische Erhebungen zu WEF-Vorbezügen und Verpfändungen?

Landolt: Eigene Auswertungen liegen nicht vor. Die Informationen und Datenquellen basieren mehrheitlich aus bestehenden und öffentlich bekannten Umfragen.

5. Wird der potentielle Neukunde des HEV Schweiz auf die Vor- und Nachteile des WEF-Vorbezuges und der Verpfändung hingewiesen?

Gmür: Transparenz wird grossgeschrieben. Es ist niemandem gedient, wenn sich Käufer in eine unvorteilhafte finanzielle Situation begeben. Der HEV Schweiz pflegt bei der Vergabe von Hypotheken eine enge Zusammenarbeit mit dem Vermögenszentrum (VZ). Die Kunden werden über die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten informiert.

6. Was könnte die Motivation für die Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges sein?

Landolt: Erfahrungsgemäss werden WEF-Vorbezüge nur selten zurückbezahlt. Das BVG-Sparen wird von vielen als Zwangssparen betrachtet. Eine Rückführung des Kapitals ist daher selten von Interesse oder überhaupt finanziell tragbar.

7. Kommt es im Altersfall zu Verkäufen des Eigenheims, weil die finanziellen Mittel (Vorsorgeleistungen) nicht ausreichen?

Landolt: Offizielle Erhebungen liegen nicht vor bzw. sind diese dem HEV nicht bekannt. Eine nicht veröffentlichte Studie der UBS soll von einer Häufung von Härtefällen ab 2015 ausgehen. Sachlich belegt wurden diese Aussagen der UBS bis heute aber nicht.

8. Ist ein WEF-Vorbezug eine sinnvolle Möglichkeit der Eigenkapital-Beschaffung? Was hat sich seit der Einführung der WEFV im Jahr 1995 geändert?

Gmür: Da der WEF-Vorbezug den Eigenkapital-Anteil zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum erhöht und somit den Erwerb begünstigt, freut den HEV Schweiz. Nachteilig wirkt der Interessenkonflikt mit den vorsorgerechtlichen Leistungszielen durch die entstehenden Leistungseinbussen.

Die Einführung des Vorbezuges wurde 1995 sehr positiv aufgenommen. Der Rückgriff auf diese vorzeitige Kapitalbezugsmöglichkeit von Mitteln der beruflichen Vorsorge hielt sich seinerzeit den auch in Grenzen, auch darum, weil das BVG erst 1985 eingeführt wurde und der Kapitalstock der einzelnen Versicherten noch klein war. Das Marktumfeld hat sich in den vergangenen Jahren aber markant verändert. Tiefere Zinsen auf den Altersguthaben, sinkende Umwandlungssätze, hohe Verwaltungskosten und Pensionskassen in Unterdeckung fördern die Verunsicherung bei den Versicherten und begünstigen den Anreiz zu schaffen, das zwangsgesparte, eigene Vorsorgekapital frühzeitig ins "Trockene" zu bringen, z.B. für selbstbewohntes Wohneigentum. Zudem haben die in den letzten Jahren steigenden Immobilienpreise erheblich dazu beigetragen, dass der Eigenkapitalbedarf nur noch mit zusätzlichen Finanzierungsquellen, wie dem WEF-Vorbezug, finanziert werden kann.

9. Sehen Sie alternative Finanzierungsmöglichkeiten, welche keinen Einfluss auf die Vorsorgeleistungen haben?

Gmür: Das Bausparen erachtet der HEV als absolut sinnvolle Alternative zur Beschaffung von Eigenkapital. Sollte das Bausparen eingeführt werden können, bestände seitens HEV Schweiz auch die Bereitschaft, über eine Einschränkung oder Abschaffung des WEF-Vorbezuges von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu diskutieren. Unter den aktuell gegebenen Möglichkeiten sei der WEF-Vorbezug aber eine wichtige Stütze beim Erwerb oder der Erstellung von Wohneigentum.

10. Erwarten Sie eine Verschärfung der aktuellen gesetzlichen Bezugsmöglichkeiten aufgrund des Entwurfsberichts des Bundesrates über die Zukunft der 2. Säule?

Gmür: Der HEV Schweiz hofft und wünscht sich unter den aktuell gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten keine Einschränkung der bisherigen Vorbezugsmöglichkeiten für Wohneigentum. Bedeutend kritischer werden die Kapitalbezugsmöglichkeiten der Vorsorgegelder der zweiten Säule bei Erreichen des Pensionsalters, von Selbständigerwerbenden oder versicherten Personen, die ins Ausland ziehen, erachtet. Wer sein Geld in Wohneigentum steckt, hat wenigstens einen Gegenwert, welcher in der jüngsten Vergangenheit stetig an Wert zugelegt hat. Beim Kapitalbezug im Alter, der Selbständigkeit oder beim Wegzug muss im schlimmsten Fall innert kurzer Zeit mit einem Totalverlust gerechnet werden. Dieser Aspekt kann beim Eigenheimwerb ausgeschlossen werden.

Landolt: Die Anpassung der Finanzierungspolitik seitens Bankiervereinigung, dass künftig 10 % des Eigenkapitals bei der Vergabe von Hypotheken aus frei verfügbarem Kapital (also nicht WEF-Vorbezug) zu bestehen hat, wird als vernünftige Massnahme erachtet.

Generell ist an die Vernunft des einzelnen zu appellieren. Einzelne Schicksale dürfen nicht überbewertet werden. Für die Medien sind solche Einzelfälle natürlich ein gefundenes Fressen.

Literaturverzeichnis

Literatur, Fachzeitschriften, Zeitungen

Arnold, René: Eigenheimfinanzierungen unter Einbezug der beruflichen Vorsorge, Chancen und Risiken, Haupt, **2005**

Bundesamt für Statistik (**BFS**): Die berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik, **2010**

Bundesamt für Statistik (**BFS**): Medienmitteilung, Bevölkerungswachstum setzt sich fort, 26.04.2012

Bundesamt für Sozialversicherungen (**BSV**): Schweizerische Sozialversicherungsstatistik, **2011**

Schweizerischer **Bundesrat**: Bericht des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung über die Zukunft der 2. Säule, Entwurf, 24.12.2011

Schweizerischer **Bundesrat**: Wirtschaftliche Lage der Witwen und Witwer, Bericht des Bundesrates vom 04.04.2012

Bundesamt für Wohnungswesen (**BWO**): Briefing – Wie viele Haushalte haben in der Schweiz Wohneigentum und warum sind es nicht mehr? Juni **2005**

Eidgenössische Steuerverwaltung, Bundesamt für Sozialversicherungen und Bundesamt für Wohnungswesen (**ESTV/BSV/BWO**): Wohneigentumspolitik in der Schweiz, **2010**

GfS-Bern: Abschlussbericht zur Studie Eigenmietwert, September **2005**

Gurtner, Peter: Wohneigentumsförderung: Bestandesaufnahme und Ausblick, Schweizerische Zentralstelle, **1993**

Heister, Werner / Wessler-Possberg, Dagmar: Studieren mit Erfolg, Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschaftswissenschaftler, Schäffer-Poeschel Verlag, **2007**

HEV Schweiz: Wohneigentum in Zahlen, Ausgabe **2012**

Hornung, Daniel / Röthlisberger, Thomas / Gurtner, Rolf / Kläger, Paul: Wirkungsanalyse der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF), Forschungsbericht Nr. 17/03, BBl, **2003** (als Zusammenfassung vgl. auch Hornung / Röthlisberger, 2004)

Kieser, Ueli / Senn, Jürg: Pensionskasse, Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis, Beobachter-Buchverlag, **2005**

Lang, Bruno / Somma, Karin / Weber, Gilbert: Handbuch der Personalvorsorge-Aufsicht (Separatum), Freizügigkeit/Wohneigentumsförderung, Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich, **1994**

Saldo: Pensionskassengeld: Schlechte Gründe gegen den Vorbezug, 09.05.2012

Stauffer, Hans-Ulrich: Berufliche Vorsorge, Schulthess, **2005**

Veraguth, Thomas: Zweite Säule-Vorbezug als gefährliches Spiel, UBS real estate focus, Januar **2011**

Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben, Weisungen, Merkblätter

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (**AHVG**), SR 831.10, vom 20. Dezember 1946, Stand am 1. Januar 2012

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (**ATSG**), SR 830.1, vom 6. Oktober 2000, Stand 1. Januar 2012

Schweizerischer **Bundesrat**: Botschaft über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge, **BBI 1992 VI**

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (**BV**), SR 101, vom 18. April 1999, Stand am 1. Januar 2011

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (**BVG**), SR 831.40, vom 25. Juni 1982, Stand am 1. Januar 2012

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (**BVV 2**), SR 831.441.1, vom 18. April 1984, Stand am 1. Januar 2012

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (**DBG**), SR 642.11, vom 14. Dezember 1990, Stand am 1. Januar 2012

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (**ELG**), SR 831.30, vom 6. Oktober 2006, Stand am 1. Januar 2012

Eidgenössische Steuerverwaltung (**ESTV**): Kreisschreiben Nr. 17, Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, 03.10.2007

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, **FZG**), SR 831.42, vom 17. Dezember 1993, Stand am 1. Januar 2012

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, **FZV**), SR 831.425, vom 3. Oktober 1994, Stand am 1. Januar 2012

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (**IVG**), SR 831.20, vom 19. Juni 1959, Stand am 1. Januar 2012

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, **OR**), SR 220, vom 30. März 1911, Stand am 1. März 2012

Bankiervereinigung SwissBanking (**SBVg**): Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite, Oktober 2011

Bankiervereinigung SwissBanking (**SBVg**): Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen, Juni 2012, tritt in Kraft per 1. Juli 2012

Schweiz. Steuerkonferenz (**SSK**): Kurzer Überblick über die Grundstückgewinnsteuer, 2008

Schweiz. Steuerkonferenz (**SSK**): Die Besteuerung an der Quelle, Abteilung Grundlagen, ESTV, 2009

Steuergesetz Kanton Zürich (**StG ZH**), LS 631.1, vom 8. Juni 1997, Stand 1. Januar 2011

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (**UVG**), SR 832.20, vom 20. März 1981, Stand am

1. Januar 2012

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (**WEFV**), SR 831.411, vom 3. Oktober 1994, Stand am 1. Januar 2008

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (**WEG**), SR 843, vom 4. Oktober 1974, Stand am 21. März 2009

Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, **WFG**), SR 842, vom 21. März 2003, Stand am 13. Juni 2006

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (**ZGB**), SR 210, vom 10. Dezember 1907, Stand am 1. Januar 2012

Internetlinks

123-Pensionierung: Steuertipps – Tipps zur Steueroptimierung, Stand **2012**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

<http://www.123-pensionierung.ch/de/steuern-sparen/steuertipps/>

AXA Leben AG: BVG-Handbuch, Der sichere Weg durch die berufliche Vorsorge, Stand Januar **2011**, letztmals abgerufen am 18.06.2012

https://www.axa-winterthur.ch/SiteCollectionDocuments/bvg-handbuch-voll_de.pdf

AXA Leben AG: Pensionskasse und Wohneigentum, Wohneigentumsförderung (WEF), Stand März **2012**, letztmals abgerufen am 18.06.2012

https://www.axa-winterthur.ch/SiteCollectionDocuments/wohneigentumsfoerderung_de.pdf

Bundesamt für Statistik (**BFS**): Bevölkerungsentwicklung, Ständige Wohnbevölkerung nach den drei Grundszenarien, Stand **2012**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/03/blank/key/ent_erw.html

Bundesgericht (**BGE**): Urteil vom 12. März 2010, Steuerverwaltung des Kantons Thurgau, **2C_658/2009** und **2C_659/2009**, Stand 2012, letztmals abgerufen am 18.06.2012

http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=12.03.2010_2C_658/2009

Bundesamt für Sozialversicherungen (**BSV**): Umfassende Untersuchung zur wirtschaftlichen Situation von IV-Rentnern, Stand **03.04.2012**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&print_style=yes&msg-id=44018

Comparis.ch: Hypotheken-Landschaft Schweiz, Resultate einer repräsentativen Studie von comparis.ch in Zusammenarbeit mit dem GfS-Institut für Markt- und Sozialforschung Zürich, Stand **14.03.2006**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

http://www.comparis.ch/~media/files/mediacorner/studies/2006/immobilienmarkt/studie_hypo2006.pdf

Comparis.ch: Die Hälfte der Wohneigentümer verkraftet Zinsanstieg von 3 % nicht (Medienmitteilung), Stand **09.03.2010**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

<http://www.comparis.ch/~media/files/mediencorner/konsumentenstimme/ausgabe%202010-05/mm%20auswirkung%20zinsanstieg.pdf>

Pensionskasse **Complan:** Info Wohneigentumsförderung, Stand **10.2009**, letztmals abgerufen am 15.06.2012

http://www.pk-complan.ch/de/pdf-public/04_inFo_WEF.pdf

HEV Aargau: Steuerfragen zur Wohneigentumsförderung aus Mitteln der beruflichen Vorsorge, Stand **2010**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

http://www.hev-aargau.ch/fileadmin/user_upload/HEV_Aargau/Publikationen/Wowi_2010/Wowi_2010_1_2/wowi_1_2_2010_steuern_steuerfragen_zur_wohneigentumsfoerderung.pdf

HEV Schweiz: Immolexikon, Stand **2012**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

<http://www.hev-schweiz.ch/vermieten-verwalten/immolexikon/>

Bundesamt für Statistik (BFS): Landesindex der Konsumentenpreise (**LIK**), Wohnungsmiete, Stand **2012**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/05/06/blank/key/mietpreise_/index.html

Neue Zürcher Zeitung (**NZZ**): Tücken beim Vorbezug von Vorsorgegeldern, Versicherte mit zu wenig Eigenmitteln sollten ihre Pensionskasse nicht plündern, Stand **09.01.2012**, letztmals abgerufen am 08.06.2012

http://mobile.nzz.ch/wirtschaft/boersen_und_maerkte/tuecken_beim_vorbezug_von_vorsorgegeldern_1.14216673.html

Neue Zürcher Zeitung (**NZZ**): Die Preise steigen munter weiter, Keine Beruhigung am Schweizer Markt für Wohnliegenschaften, Stand **18.04.2012**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/die-preise-steigen-munter-weiter_1.16490263.html

PAX Versicherungen: WEF-Vorbezug als Instrument der Steuerplanung, Stand **2012**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

<http://x-tra.pax.ch/ex-index/ex-eg-index/ex-eg-sp/ex-eg-sp-ibp/ex-eg-sp-ibp-wef.htm>

Tagesanzeiger: Mit mittleren Einkommen ist Bausparen kaum möglich, Stand **07.02.2012**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Mit-mittleren-Einkommen-ist-Bausparen-kaum-moeglich/story/10638760>

Schweizer Fernsehen (**Tagesschau**): Wo dem Häusermarkt Überhitzung droht, Stand **17.04.2012**, letztmals abgerufen am 07.06.2012

<http://www.tagesschau.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2012/04/17/Schweiz/Wo-dem-Haeusermarkt-Ueberhitzung-droht>

Vorsorgeforum – Portal zur 2. Säule – BVG aktuell: WEF-Vorbezug: "Riskante Form des Eigenkapitals", Stand **24.01.2011**, letztmals abgerufen am 08.06.2012

<http://www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2011/1/24/wef-vorbezug-ldquoriskante-form-des-eigenkapitalsrdquo.html>

Interviewverzeichnis

Seiler Zimmermann, Dr. Yvonne; Dozentin und Projektleiterin; Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ: Experteninterview vom 12.04.2012

Veraguth, Thomas; Wealth Management Research UBS AG: Experteninterview vom 20.04.2012

Gmür, Ansgar; Direktor HEV Schweiz / **Landolt**, Michael; Wissenschaftlicher Mitarbeiter HEV Schweiz: Experteninterview vom 24.05.2012

Lebenslauf



Persönliche Angaben

- Stephan Huwiler, Bürger von Sins AG
- geboren am 14. März 1974 in Winterthur
- wohnhaft im oberen Gern 36 in 8409 Winterthur
- angestellt bei der AXA Leben AG an der Gertrudstrasse 15 in Winterthur

Aus- und Weiterbildung

- 1990 – 1993 Ausbildung zum kaufm. Angestellten mit eidg. Fähigkeitszeugnis
- 1998 – 2002 Betriebsökonomiestudium FH
Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW), Winterthur (1998 – 2001)
Abteilung Wirtschaft und Management
Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), Chur (2001 – 2002)
Vertiefungsrichtung Tourismus und Freizeit sowie Marketing
- 2004 – 2005 Sozialversicherungs-Fachmann mit eidg. Fachausweis

Berufserfahrung

- 1990 – 1993 Kaufmännische Versicherungslehre
Winterthur-Versicherungen, Winterthur
- 1993 – 1995 Sachbearbeiter Vertragsverwaltung, 2. Säule (BVG)
Winterthur-Leben, Winterthur
- 1995 – 1996 Sachbearbeiter/Stagaire im Innendienst
Winterthur-Vie, Agence générale, Renens VD
- 1996 – 2003 Sachbearbeiter Leistungsdienst, 2. Säule (BVG)
Winterthur-Columna, Winterthur (1998 – 2003 Teilzeitpensum)
- 2003 – 2007 Stabsassistent und Leiter Leistungen (ab 2005)
Ausgleichskasse Schreiner, Zürich
- 2007 - heute Beratung überbetriebliche Lösungen, 2. Säule (BVG)
AXA Winterthur, Winterthur